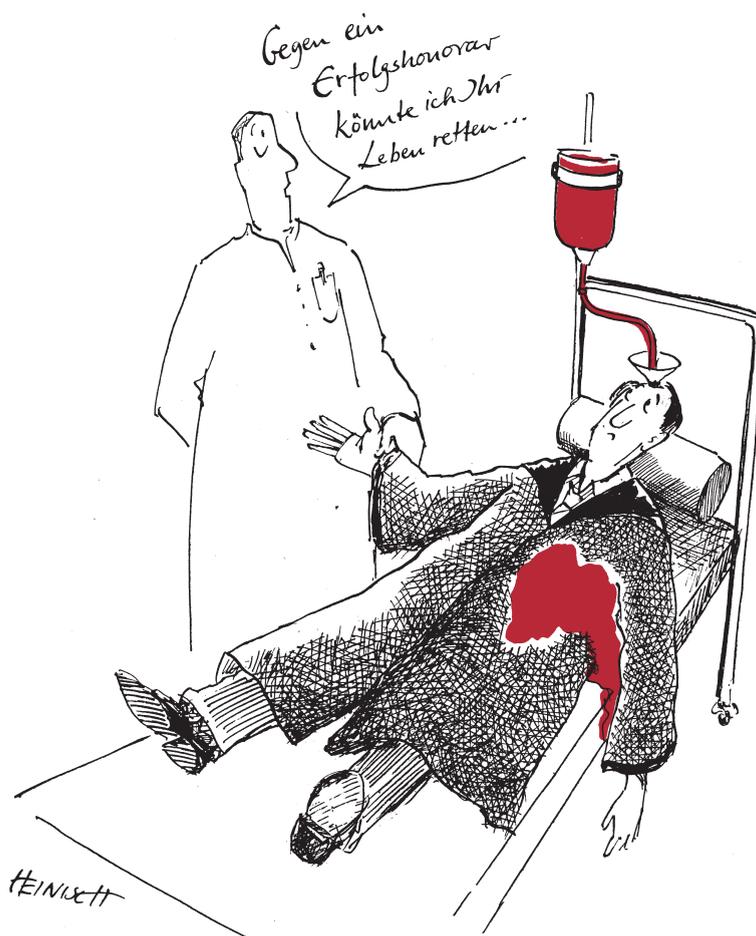


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 04/2007



Erfolgshonorar

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Als „Organ der Rechtspflege“ mahnte einst ein Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung aus dem Jahr 1920 „darf sich der Rechtsanwalt nicht zum Gesellschafter einer Partei im Rechtsstreit herabwürdigen“. Ein Erfolgshonorar oder gar die prozentuale Beteiligung an einem ausgeurteilten Zahlbetrag war über Jahrzehnte hinweg schlicht das Handwerkszeug des Teufels. Der Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit, gerade auch im Verhältnis zum eigenen Mandanten, aber auch die Zweifel an der Charakterstärke des Einzelnen angesichts der „unternehmerischen Beteiligung“ am Ausgang eines Rechtsstreits lässt auch heute noch gewichtige Argumente gegen das Erfolgshonorar amerikanischer Ausprägung finden.

Doch die Zeiten des ausnahmslosen Verbotes des Erfolgshonorars sind mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gezählt. Der Gesetzgeber hat bis zum 30. Juni 2008 Zeit entweder ein geregeltes Ausnahmesystem zu entwickeln oder das Verbot der Erfolgshonorierung fällt gänzlich. Für die Anwaltschaft wird die Frage nach der Trennungslinie zwischen zulässiger und unzulässiger erfolgsabhängiger Honorierung von großer Bedeutung sein. Die Kommerzialisierung des Anwaltsberufes wird weitergehen. Der Anwalt als Unternehmer wird weit stärker als bisher die Frage nach der Maximierung seines eigenen Ertrages stellen. Das Kernelement unseres freien Berufes, das Streben nach Gerechtigkeit ihrer selbst willen, nicht des eigenen wirtschaftlichen Vorteils wegen, tritt weiterhin in den Hintergrund. Durch den wachsenden Konkurrenzdruck und die gleichzeitige Freigabe der Honorare hat sich unser Berufsbild verändert.

Die Zeiten in denen die solide Ausbildung zum Anwalt und eine pflichtgemäße Ausübung des Berufes auch einen gewissen – wenn auch nie überzogenen –

Wohlstand mit sich gebracht hat, sind endgültig vorbei. Die Einkommensunterschiede zwischen Anwälten in internationalen Wirtschaftskanzleien und dem Einzelanwalt im Kiez werden immer größer und größer. Zunehmend wird es für Einzelanwälte – unabhängig vom Lebensalter – schwieriger sich durch ihre juristische Tätigkeit einen ausreichenden Lebensunterhalt zu verdienen. Dies belegt auch die neueste Studie des Nürnberger Institutes für Freie Berufe über die wirtschaftliche Situation der Rechtsanwälte. In der Umfrage wurde festgestellt, dass der durchschnittliche Gewinn des Einzelanwaltes im Jahr 2004 auf 45.000,00 Euro vor Steuern zurückgegangen ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als dass gleichzeitig der Jahreshonorarumsatz im Vergleich zu 2002 um mehr als 15% auf 134.000,00 Euro gestiegen ist. Das gleichwohl weniger übrig bleibt, liegt in den im gleichen Zeitraum deutlich gestiegenen Kosten für Büro, Personal und Material. Der Kostenanteil der Einzelanwälte beträgt der Studie zufolge 63%. In Ostdeutschland ist die Einkommenssituation noch schlechter. Besser, wenn auch keineswegs auf Rosen gebettet, geht es den Partnern in lokalen Sozietäten, deren Einkommen vor Steuern im Jahr 2004 auf 84.000,00 Euro gestiegen ist. Bedenkt man, dass in internationalen Großkanzleien hoch qualifizierte Berufsanfänger bereits im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit mit Einstiegsgehältern von mehr als 100.000,00 Euro plus Bonus gelockt werden, dann wird deutlich, wie weit die Schere der Anwaltschaft bereits jetzt auseinander klafft. Eine Entwicklung, die sich zukünftig noch beschleunigen wird, drängen doch jedes Jahr rund 8.000 neue Berufsanfänger auf den Markt. In den vergangenen 13 Jahren hat sich die Zahl der zugelassenen Anwälte schlicht und einfach verdoppelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vor wenigen Tagen die aktuelle Zahl mit 142.830 angegeben und – aller-



dings nur vermeintlich – beruhigend hinzugefügt, der Anstieg sei mit 3,4% niedriger ausgefallen als in den Vorjahren. Ein Hinweis, der keineswegs beruhigen kann.

Es ist mit Händen greifbar, dass der auch in Zukunft weiterhin starke Zustrom zu unserem Beruf bei gleichzeitig härter werdendem wirtschaftlichem Druck zu einem Ausleseverfahren innerhalb der Anwaltschaft führen wird. Mag in einer ersten Zeit das Differenzierungskriterium noch die Höhe des Honorars sein („ihr Kollege macht das aber viel billiger“), so wird der Markt sehr schnell feststellen, dass für schlechte anwaltliche Dienstleistung jeder Euro zu viel ist. Ich bin sicher, dass der Wettbewerb innerhalb der Anwaltschaft mittelfristig allein über Qualität anwaltlicher Dienstleistung entschieden wird. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeiten der Fortbildung, die der Berliner Anwaltsverein vor Ort zu günstigen Konditionen anbietet. Beschränken Sie Ihr Leistungsangebot auf bestimmte Rechtsgebiete und überlegen Sie, welche Fachanwaltsbezeichnung für Sie in Betracht kommt und verfallen Sie nicht der Illusion, die beschriebenen Probleme würden sich von alleine lösen. Nehmen Sie Ihre Interessen in die Hand und werden Sie ihr eigener Anwalt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im April 2007

Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche
von Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann Seite 109

Gesetzgeberische Fehlleistung?
Kritik am Gesetzentwurf zur Stärkung des geistigen Eigentums, von Thomas Vetter, Assessor Seite 115

Es ist sinnvoll, unser Gebührensystem zu verteidigen
*Fragen an Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Leiter der Delegation beim Rat
 Europäischer Anwaltschaften (CCBE), zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts über das Erfolgshonorar* Seite 131

Außergerichtlicher Vergleich und Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers
von RA Gregor Samimi Seite 135

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Mitgeteilt	Wissen
Rechtsdienstleistungsgesetz – Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche 109	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 124	Außergerichtlicher Vergleich und Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers 135
Aktuell	Kammerton	Undeutliche Mustertexte 137
Gesetzgeberische Fehlleistung? 115	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 126	Die elektronische Signatur ist ein Siegel, keine Unterschrift! 139
Die Anwaltstester kommen 116	Urteile	Forum
Neue Telefon- und Faxnummern beim LG Berlin 117	Keine Berufspflichtverletzung bei kostenloser Beratung 132	Eine Glosse: „Neue Besen...“ 140
Die manuelle Nachberechnung von AGL II-Bescheiden hat ein Ende 117	Erfolg muss man sich leisten können 132	Der Armenadvokat aus Altona 140
Arbeitsgruppe Strafvollzug gegründet 117	Mittelgebühr in durchschnittlichen Bußgeldsachen 134	Leserbriefe 142
BAVintern		Judex non calculat 143
Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 6. März 2007 118		Büro & Wirtschaft
ReNo Ausbildungsplatz- und Stellenbörse am Donnerstag, 24. Mai, 18-20 Uhr 119		MPU – Die Fahreignungsbegutachtung 143
Veranstaltungstermine des BAV 120		Bücher
Termine		Buchbesprechungen 144
Terminkalender 121		

Bitte beachten!

Dieser Ausgabe ist auf den
 Mittelseiten das
Jahresregister 2006
 beigeheftet.

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Juristischen Fachseminare, Bonn,
 bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Rechtsdienstleistungsgesetz - Die (un)heimliche Revolution in der Rechtsberatungsbranche*

RA Dr. Volker Römermann

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll Mitte 2007 das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ablösen und den Rechtsberatungssektor insgesamt öffnen.



Daraus werden sich für alle rechtsberatenden Berufe tiefgreifende, bislang wenig bekannte Konsequenzen ergeben. Insbesondere die Anwaltschaft muss sich auf eine neue Qualität des Wettbewerbs auf dem Beratungsmarkt einstellen. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wurde Anfang Februar in erster Lesung im Bundestag beraten. Nach dieser ersten Lesung wurde der Entwurf dem Rechts- und Finanzausschuss sowie dem Innenausschuss übertragen. Der Rechtsausschuss wird sich am 9. Mai 2007 in einer Anhörung mit dem Gesetzesvorhaben befassen.

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

1. Überblick

Zukünftig sollen Rechtsdienstleistungen, die durch Nichtjuristen im Zusammenhang mit ihrer sonstigen (in aller Regel gewerblichen) Tätigkeit oder in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten erbracht werden, in wesentlich größerem Umfang zulässig sein als bislang. Der Entwurf enthält dazu drei weitreichende Neuerungen:

- Bloße juristische „Nebenleistungen“ zu einer nichtjuristischen Hauptleistung werden durch § 5 I und II RDG-E gestattet,
- das Angebot juristischer Hauptleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit wird durch § 5 III RDG-E erlaubt, sofern der juristische Part durch eine befugte Person – vor

allem Rechtsanwälte – als Subunternehmer erbracht wird,

- durch eine Neufassung von § 59 a BRAO sollen zukünftig alle „vereinbarten“ Berufe eine Sozietät mit Rechtsanwälten eingehen können.

2. Erlaubnis von Nebenleistungen (juristische Annex Tätigkeiten)

Nach § 5 I RDG-E sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, soll nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen sein, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Im Vordergrund muss danach die sonstige, nicht rechtliche Dienstleistung stehen.

Die Regulierung dem Grunde nach streitiger Schadensfälle soll nach der Entwurfsbegründung (S. 95) „niemals eine nach § 5 I zulässige Nebenleistung einer Kfz-Reparatur, der Vermietung eines Ersatzfahrzeuges oder der Erstellung eines Schadensgutachtens [sein], und zwar schon deshalb nicht, weil die Klärung der Verschuldungsfrage für den Unfallgeschädigten von so essenzieller Bedeutung ist, dass sie stets im Vordergrund steht und niemals nur Nebenleistung ist“. In der Praxis muss das allerdings durchaus nicht immer so sein. In eindeutigen Fällen bedarf es keiner tiefgreifenden juristischen Prüfung von Mitverschuldensquoten, sondern es geht eher um die Höhe des Schadensersatzes. Die auf Betreiben der Anwaltsorganisationen restriktive Formulierung in der Entwurfsbegründung hat insoweit

keinen Eingang in den Wortlaut der Norm gefunden und entfaltet daher keine für die Gerichte bindende Wirkung.

Dasselbe gilt für die weitere Einschätzung der Entwurfsbegründung, dass „die rechtliche Beurteilung auch nicht zum Berufsbild des Kfz-Meisters oder Mietwagenunternehmers [gehört], und auch der technische Sachverständige ist nicht zur Beantwortung rechtlicher Haftungsfragen berufen, so dass es darüber hinaus an dem erforderlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Hauptleistung fehlt“ (S. 95). Zwar mag das aktuelle Berufsbild eines Kfz-Meisters die Rechtsberatung noch nicht umfassen, zumal sie ihm nach dem RBerG klar verboten wäre. In Zukunft kann sich das aber schnell ändern. Neben der Zugehörigkeit zum Berufsbild richtet sich der Zusammenhang i. S. des § 5 I 1 RDG-E alternativ nach der Zugehörigkeit zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten. Die vertraglichen Pflichten definiert in der Praxis der Kfz-Meister selbst in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angesichts des erheblichen Marktvolumens der Unfallschadenabwicklung und angesichts der besonderen Nähe jeder Kfz-Reparaturwerkstatt zu diesem Bereich bedarf es keiner hellseherischen Fähigkeiten, vorherzusagen, dass Kfz-Meister nach Inkrafttreten des RDG standardmäßig die rechtliche Abwicklung mit anbieten werden – ebenso wie der Abschleppdienst, der ADAC und der Kfz-Sachverständige. Dass Letzter nicht zu rechtlicher Beratung berufen sei, ist eine ebenso zutreffende wie blauäugige Feststellung in der Entwurfsbegründung. Mancher fühlt sich nämlich durchaus zu anderen als seinen Kernaufgaben berufen. Wer bisweilen Gelegenheit hat, Anhörungen von Sachverständigen bei Gericht beizu-

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

wohnen, kann ein Lied hiervon singen. Das Publikum erwartet im übrigen von einem erfahrenen Sachverständigen regelmäßig auch eine rechtliche Beurteilung, ohne sich weitere Fragen nach deren Zulässigkeit zu stellen.

Hier liegt eines der hauptsächlichen Probleme des Systems des gegenwärtigen RDG-Entwurfes. Das Gesetz überlässt nämlich in der Praxis den Kfz-Meistern und-Sachverständigen, überhaupt allen juristisch nicht vorgebildeten Dienstleistern die Einschätzung, ob die Angelegenheit einer *besonderen* rechtlichen Prüfung bedarf, ob der rechtliche Teil nur eine Nebenleistung darstellt, ob also der Dienstleister tätig werden darf oder nicht. Nun gilt aber *Goethes* Weisheit: „Man sieht nur das, was man weiß“. Mit anderen Worten: Der Kfz-Meister wird nur die Ansprüche geltend machen, von denen er weiß, dass es sie gibt. Ob ein besonderer Umstand des Unfalls rechtlich bedeutsam ist, kann nur beurteilen, wer die juristischen Tatbestände umfassend kennt. Wer sich nur an einer ihm vorliegenden, schematisch abzuarbeitenden Checkliste orientiert, wird alle übrigen Sachverhalte

erscheinen, häufig in einer rechtlich entscheidenden Nuance voneinander abweichen. Die Kunst liegt darin, diese Nuance zu erkennen und zutreffend zu bewerten, um sodann zu einem ggf. ganz anderen Ergebnis zu gelangen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der Verzicht des Regierungsentwurfs auf die bisherigen Bußgeldtatbestände als ein falsches Signal. In dem Bestreben, den Bundesländern Kosten zu ersparen, werden im RDG sämtliche Ordnungswidrigkeiten abgeschafft. Das Risiko des inkompetenten „Quacksalbers“ besteht künftig also nur noch darin, zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen des Kunden ausgesetzt zu sein, falls dieser im Nachhinein erkennt, dass die Beratung falsch war und einen Schaden verursacht hat. In der Praxis wird der Kunde regelmäßig keinen Anlass dafür sehen, die Arbeit seines rechtlichen Beraters noch einmal gesondert überprüfen zu lassen. Das „Entdeckungsrisiko“ des Anbieters, der systematisch die durch die §§ 2 und 5 RDG-E gezogenen Grenzen überschreitet, ist daher verhältnismäßig gering. Es dürfte sich für die meisten Anbieter, die nahe an Rechts-

mente einfach ausblenden. Derjenige, der keinen vollständigen Überblick hat, vermag auch seine eigene Unzulänglichkeit nicht zu erkennen, selbst wenn er guten Willens ist. Jeder, der einmal eine juristische Prüfung absolviert hat, wird bestätigen, dass Fälle, die eigentlich identisch

– etwa Kfz-Reparaturwerkstätten – wirtschaftlich lohnen, dieses Risiko in Kauf zu nehmen. Wird der RDG-Entwurf mit seinem systematischen Ansatz dem selbst ge-

wählten Anspruch eines Verbraucherschutzgesetzes an dieser Stelle wirklich gerecht?

3. Stets erlaubte Nebenleistungen

Unabhängig davon, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des § 5 I RDG-E erfüllt sind, erklärt § 5 II RDG-E zu stets erlaubten „Nebenleistungen“:

- Testamentsvollstreckung, ein insbesondere von Banken stark frequentiertes Gebiet; der *BGH* hatte zuletzt einen Bereich der Testamentsvollstreckung schon auf Grundlage des *RBerG* für zulässig erklärt¹;
- Haus- und Wohnungsverwaltung;
- Fördermittelberatung.

4. Anwaltliche Subunternehmer

Rechtsdienstleistungen, die keine Nebenleistungen im Sinne des § 5 I und II RDG-E darstellen, sollen zukünftig nach Absatz 3 dieser Vorschrift erlaubt sein, wenn sie in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer Person erbracht werden, der die selbstständige entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, wenn diese Person den juristischen Part „eigenverantwortlich“ erbringt. In der Anwaltschaft ist die Vorschrift zunächst deswegen auf Vorbehalte gestoßen, weil mancher sich nicht zum bloßen Handlanger von gewerblichen Unternehmen herabstufen lassen wollte. Eine nüchterne, nicht an Statusfragen orientierte Betrachtung der Vorschrift wird sich eher an der erforderlichen Bestimmung der „Eigenverantwortlichkeit“ reiben. Typischerweise ist ein Subunternehmer nicht eigenverantwortlich, sondern als Auftragnehmer voll weisungsunterworfen. Die Vorschrift will dagegen erreichen, „dass alle Rechtsdienstleistungen frei von Weisungen des nichtanwaltlichen Dienstleisters und ausschließlich im Interesse des Rechtsuchenden erbracht werden“ (Entwurfsbegründung, S. 119). Das Tatbestandsmerkmal der Eigenverantwortlichkeit sichere, dass die Zusammenarbeit zwischen dem sonstigen Dienstleister und dem Anwalt „seriös ausgestaltet“ werde.

Auch diesem Teil der Entwurfsbegrün-



Zertifizierte Ausbildung in Mediation

Grundausbildung: 6 Module, 150 Stunden, ab Mai 2007 in Berlin

Kompaktausbildung: 2 Wochen intensiv, ab April auf Mallorca

Außerdem: Aufbaukurse und Weiterbildung in Mediation

Tel: 030/ 34 66 09 09

weitere Kurse und Termine: www.amos-institut.de

derung dürfte jedoch ein recht idealistisches, nicht immer realitätsnahes Bild von den wirtschaftlichen Gegebenheiten zu Grunde liegen. In Zeiten der Anwaltschwemme und ständig sinkender Einkommensverhältnisse wird es Unternehmern leicht fallen, Rechtsanwälte zu finden, die gegen eine geringe Vergütung die juristische Bearbeitung übernehmen. Es werden wirtschaftliche Abhängigkeiten geschaffen, die natürlich nicht ohne Einfluss auf die „gelebte“ Vertragsbeziehung bleiben können. Faktisch eröffnet dies den nichtanwaltlichen Dienstleistern eine Möglichkeit, ihre Interessen zum Maßstab für den rechtlichen Beratungsteil zu machen. Natürlich berührt dies die Unabhängigkeit anwaltlicher Beratung. Die Subunternehmer-Konstruktion des § 5 III RDG-E schafft insoweit eine Situation, die in Anbetracht der ökonomischen, durch unzureichende gesetzliche Tarife im RVG maßgeblich mit verursachten Verhältnisse geeignet ist, in entsprechenden Fällen die unabhängige Rechtsberatung in Frage zu stellen. Sollte das RDG nicht nach § 1 des Entwurfes den Verbraucher schützen, anstatt ihn neuen Gefahren auszuliefern?

5. Neue Sozierungsmöglichkeiten

Im Zuge der Neuregelung durch das Artikelgesetz soll gleichzeitig § 59 a BRAO geändert werden. Sozietätsfähig soll demnach in Zukunft jeder Beruf sein, der mit einer anwaltlichen Tätigkeit „vereinbar“ ist (vgl. §§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO). Nach dem heute erreichten Stand der Rechtsprechung gibt es nur noch wenige Aktivitäten, die *nicht* mit einer anwaltlichen Berufsausübung zu vereinbaren wären. Hierzu zählt insbesondere der Makler oder der Kundenberater in einer Bank, wie der BGH erst jüngst wieder bestätigt hat². Eine gewisse Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe ist sicherlich dort zu begrüßen, wo dies wegen einer nahe liegenden Zusammenarbeit und des Vorhandenseins berufsethischer Standards evident Sinn macht, z. B. bei Ärzten für Anwälte mit einem Schwerpunkt im Arzthaftungsrecht oder bei Architekten für Anwälte mit einem Schwerpunkt

im Baurecht³. Der vorliegende Entwurf geht darüber weit hinaus, ohne dass die Konsequenzen einer derart radikalen Öffnung derzeit absehbar wären.

II. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

1. Persönliche Beziehungen

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen werden weitergehend zugelassen als es in der Vergangenheit der Fall war. Zunächst nimmt § 6 II RDG-E den gesamten Bereich „familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen“ aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus. Ähnliche Beziehungen sollten etwa unter Arbeitskollegen oder Vereinsmitgliedern bestehen, wenn sich diese gegenseitig Hilfe leisten (Entwurfsbegründung, S. 121). Der Rechtsuchende sei sich in solchen Fällen darüber im Klaren, dass ein aus persönlicher Verbundenheit erteilter Rechtsrat besonders riskant ist. Anders als die gewerbliche darf eine solche aufgrund persönlicher Beziehungen vorgenommene Rechtsdienstleistung nach § 9 III RDG-E auch dann nicht untersagt werden, wenn sie nach-

weislich dauerhaft unqualifiziert erfolgt. Der Verbraucher wird also gegenüber Quacksalbern im eigenen Sportverein jedes Schutzes beraubt.

2. Verbände und andere Rechtsdienstleister

Sonstige Anbieter unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen, etwa die großen karitativen Verbände, haben nach § 6 II RDG-E sicherzustellen, dass die Rechtsdienstleistung nur erfolgt

- durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, also vor allem Rechtsanwälte,
- durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt, also einen „Volljuristen“ oder
- unter Anleitung einer solchen Person.

Anders als noch der Referentenentwurf enthält die Fassung des Regierungsentwurfes eine gesetzliche Definition der „Anleitung“. Sie „erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

FAMILIENRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung; **Außergerichtliche** Tätigkeiten, **Streitwerte** und **Festsetzungsverfahren, Prozesskostenvorschuss, PKH**, Gewaltschutzverfahren
(mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. **04. Mai 2007**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Referentinnen:

Silvia Groppler
FachAn für Familienrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“. Die Entwurfsbegründung erläutert die „Anleitung“, also den heikelsten und praxisrelevantesten Teil der Vorschrift, wie folgt: „Hierfür ist es einerseits erforderlich, dass die beratend tätigen Mitarbeiter einer Einrichtung in die für ihre Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen eingewiesen sind, so dass sie die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbstständig rechtlich erfassen und bearbeiten können. Diese Grundanleitung kann über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme, daneben aber auch ... über Rundschreiben und andere Informationsmedien erfolgen“ (S. 122). Ob ein Nichtjurist auf Grundlage einer einzigen Schulungsmaßnahme wirklich in der Lage ist, typische Konstellationen rechtlich zu bearbeiten, mag schon fraglich erscheinen. In jedem Fall aber beschränkt sich seine Kapazität wiederum

auf die typische Situation und erlaubt auch dann nur – wie die Entwurfsbegründung zutreffend festhält – eine „weitgehend“ selbstständige Bearbeitung. Hier stellt sich wie bereits im Fall des Kfz-Mechanikers als Verkehrsdienstleister die Frage, ob nicht die Gefahr eher darin liegt, dass das Untypische an der konkreten Einzelfallkonstellation nicht erkannt wird.

Eine spezielle Haftpflichtversicherung für Rechtsdienstleistungen schreibt das Gesetz bewusst nicht vor. Die Einführung einer Versicherungspflicht sei bei kleineren Einrichtungen unverhältnismäßig, heißt es zur Begründung. Zudem halte die Versicherungswirtschaft keine entsprechenden Versicherungsangebote bereit. Es fragt sich hier allerdings, ob dieses fehlende Angebot nicht vielleicht daran liegt, dass bislang niemand rechtsberaten durfte und daher

keine Nachfrage bestand. Mancher wird sogar auf die Idee kommen, dass den Versicherungsunternehmen das Haftungsrisiko beim altruistisch rechtsberatenden und dabei die Welt verbessernden Realschullehrer zu groß gewesen sein könnte, um es zu bezahlbaren Konditionen abzudecken. Außerdem liegt der Gedanke nicht fern, dass die Versicherungen bei Einführung eines Versicherungszwanges durchaus zeitnah angemessene Produkte bereit gestellt hätten. Wie dem auch sei, es wird keine Versicherungspflicht geben, um den Etat der kleineren karitativen Organisation zu schonen.

Karitativ, kostenlos ist allerdings nicht immer gleichbedeutend mit fachlich korrekt. Bei Anwälten werden die bestehenden Pflichtversicherungen zum Nutzen der Mandanten bundesweit nicht selten in Anspruch genommen. Es scheint naheliegend, dass die Fehlerquote bei nichtanwaltlichen, in einem Wochenendseminar geschulten Rechtsberatern eher noch höher liegen dürfte. Wenn die Beratungseinrichtung aber so klein ist, dass ihr ein Budget für die Versicherungsprämie fehlt, wie sieht es dann aus, wenn ein Haftungsfall eintritt? Erfüllt der Gesetzentwurf hier wirklich den eigenen Anspruch, die Verbraucher vor Schaden zu bewahren?

III. Berufs- und Interessenvereinigungen, öffentliche Stellen

Durch § 7 RDG-E, den man auch als „ADAC-Paragraf“ betiteln könnte, werden in größerem Maße als bislang Rechtsdienstleistungen durch Verbände für ihre Mitglieder zugelassen. Hierfür gibt es nur zwei Voraussetzungen, von denen die eine durch den Anbieter leicht „gestaltbar“ und die andere kaum zu kontrollieren ist: Zum einen muss sich die Rechtsdienstleistung im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs halten. Zum anderen darf sie gegenüber der Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sein. Wer derartige Rechtsdienstleistungen erbringt, muss gem. § 7 II RDG-E „über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen“. Die Person des Beraters muss über die Qualifikation oder Anleitung wie nach § 6 II RDG-E bei einer unentgeltlichen Rechtsberatung verfügen; es ergeben sich also insbesondere bei einem nur „angeleiteten“ Berater dieselben Gefahren für den Verbraucher.

Die Anforderungen an die vorgegebene „Ausstattung“ erläutert die Entwurfsbegründung (S. 127) dahin gehend, dass hierauf bei kleineren Vereinigungen sogar gänzlich verzichtet werden könne.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Thema

IV. Untersagung von Rechtsdienstleistungen

Auf Grundlage von § 9 RDG-E darf die zuständige Behörde Anbietern unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen, Berufs- und Interessenvereinigungen, Verbraucherverbänden und Trägern der freien Wohlfahrtsverbände die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn die Annahme „dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs“ gerechtfertigt ist. Einmalige oder auch mehrere auf verschiedenen Ursachen beruhende Falschberatungen sollen hierfür ausweislich der Entwurfsbegründung regelmäßig nicht ausreichen (S. 133). Von Amts wegen erfolgt ohnehin keine Prüfung, sondern nur, wenn „Tatsachen mitgeteilt [werden], die auf eine dauerhaft unqualifizierte Beratung schließen lassen“. Diese Voraussetzungen reduzieren den An-

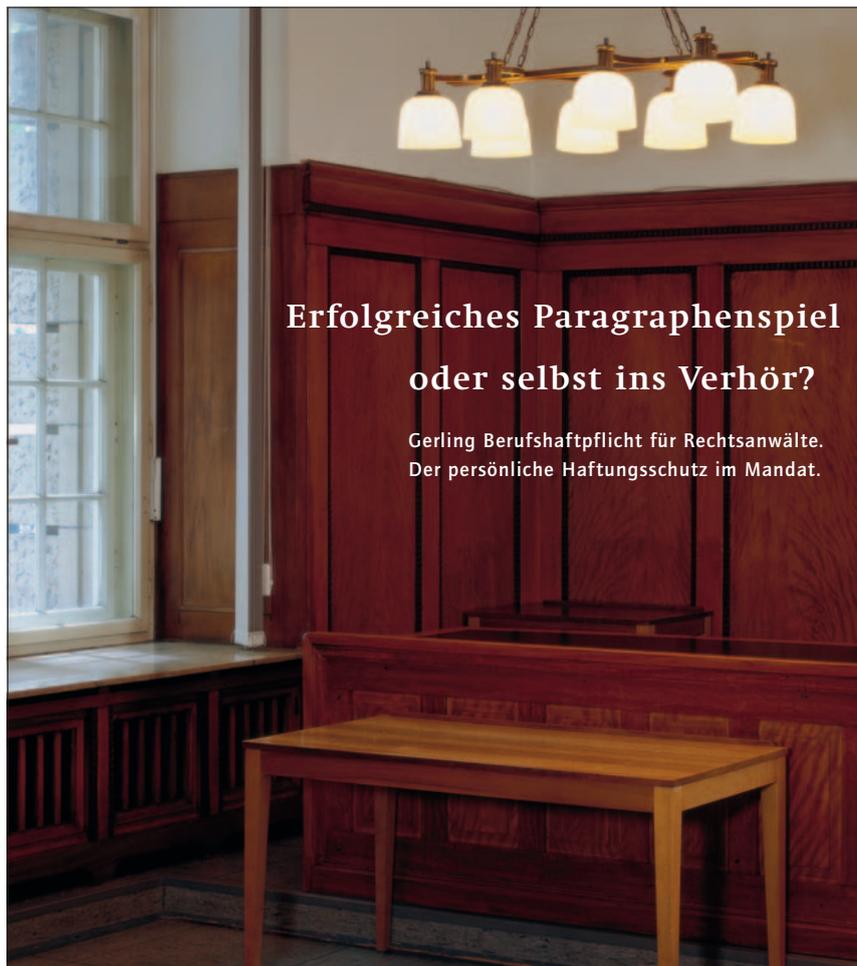
wendungsbereich der Untersagung in der Praxis auf nahezu „null“. Beschwerden werden nämlich außer in krassen Ausnahmefällen, bei denen dem Berater seine Ungeeignetheit praktisch auf die Stirn geschrieben steht, nur vereinzelt auftreten. Hätte das selbst gewählte Postulat, dem Verbraucherschutz zu dienen, nicht effizientere Eingriffsmechanismen bei evidenten Gefahren erfordert?

V. Registrierte Personen

Bestimmte Rechtsdienstleistungen dürfen nur aufgrund besonderer Sachkunde und nach entsprechender Registrierung erbracht werden: Inkasso, Rentenberatung und Beratung in einem ausländischen Recht. Welche Sachkunde jeweils erforderlich ist, ergibt sich aus § 11 RDG-E. Weitere Registrierungsvoraussetzungen sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie der Abschluss einer Berufshaftpflicht-

versicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Der Sachkundennachweis soll in der Regel durch Zeugnisse des jeweiligen Berufsverbands geführt werden. Das entlastet die staatlichen Behörden von Prüfungsaufgaben, begründet aber andererseits eine nicht zu übersehende Gefahr des Missbrauches, indem – wie in marktbeherrschenden Kartellen üblich – missliebige zukünftige Mitbewerber vom Berufszugang möglichst abgehalten werden.

Die Registrierung ist nach § 14 RDG-E zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme *dauerhaft* unqualifizierter Rechtsdienstleistungen rechtfertigen, was in der Regel der Fall sein soll, wenn die registrierte Person *in erheblichem Umfang* Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder *beharrlich* gegen Auflagen



**Erfolgreiches Paragraphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

verstößt. Wenn die einzige zur Rechtsberatung qualifizierte Person aus der Organisation ausscheidet, ist die Registrierung nicht etwa sofort zu widerrufen, sondern nur dann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten eine neue qualifizierte Person benannt wird. Nach derselben Logik sollte zukünftig bei einem Ruhestand des Einzelanwalts die sechsmonatige Fortführung seiner Kanzlei durch das Sekretariat und die Auszubildenden allein gestattet werden. Sie haben wenigstens bei einem Rechtsanwalt gelernt und dürften daher eher eine geringere Gefahrenquelle für die Verbraucher darstellen als Mitarbeiter anderer Organisationen. War nicht in § 1 RDG-E etwas zu lesen vom Verbraucherschutz als einer Zielrichtung des neuen Gesetzes?

Der Umgang des Gesetzentwurfs mit in Vermögensverfall geratenen Berufsträgern zeigt groteske Wertungswidersprüche im Vergleich zu der gegenwärtigen Handhabung bei Rechtsanwälten auf. Es beginnt damit, dass Inkassounternehmen lediglich zur „Soll“-Auflage gemacht wird, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten (§ 10 III Satz 2 RDG-E). Der Widerruf der Registrierung kann – wie oben ausgeführt – insoweit ledig-

lich auf „beharrliche“ Verstöße gestützt werden, die noch dazu der Behörde irgendetwie zu Ohren gekommen sein müssen. Eine Registrierung ist zu versagen, wenn die Vermögensverhältnisse des Inkassounternehmers „ungeordnet“ sind. Sind die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden nicht „konkret“ gefährdet (§ 12 II RDG-E), so sind die Verhältnisse als geordnet anzusehen. Bei Rechtsanwälten hingegen begnügt sich die Praxis von Anwaltskammern und Gerichten⁴ mit einer „abstrakten“ Gefährdung, die nahezu niemals völlig ausgeschlossen werden kann. Erst in einem einzigen, damals durch den *Verfasser* für den betroffenen Rechtsanwalt erstrittenen Fall hat der BGH die Beibehaltung der Zulassung trotz Vermögensverfalls gebilligt.⁵

VI. Zusammenfassung

Das geplante RDG wird möglicherweise schon Mitte 2007 den Rechtsberatungsmarkt grundlegend neu regeln. Nur noch solche Angelegenheiten, die einer *besonderen* rechtlichen Prüfung bedürfen, fallen überhaupt in den Anwendungsbereich des Gesetzes; im Übrigen ist jede Beratung auch in rechtlichen Fragen gänzlich freigegeben. Dort, wo eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich ist, schaffen viele einzelne Tat-

bestände weitere Freiräume für nicht-juristische Anbieter. Sie sollen etwa Rechtsdienstleistungen als bloße „Nebenleistung“ erbringen dürfen. Möglich ist auch die Arbeit mit anwaltlichen Subauftragnehmern. Eine Neufassung des § 59 a BRAO gestattet sogar Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer, sog. „vereinbarer“ Berufe. Darüber hinaus werden die Ver-

bandsberatung für Mitglieder (etwa der großen Automobilclubs) und die sog. altruistische, also kostenlose Rechtsberatung weitgehend freigegeben. Notwendig ist insoweit nur noch die „Anleitung“ durch einen Juristen; die nähere Ausgestaltung dieser Anleitung bleibt vage und kann im Einzelfall auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Die bisherige Ordnungswidrigkeitenandrohung bei unerlaubter Rechtsberatung soll wegfallen, um die damit verbundenen Verwaltungskosten einzusparen. Eine Untersagung unerlaubter Rechtsdienstleistungen soll nur in Ausnahmefällen massiver Rechtsverstöße in Betracht kommen. Quacksalber können faktisch nur noch auf dem Wege des Wettbewerbsverfahrens gebremst werden. Im Ergebnis gibt es also kaum noch Hürden, die unseriöse Anbieter davon abhalten könnten, sich in „Rechtsberatung“ zu versuchen. „Qualität sichern - Rechtsberatung öffnen“ lautete das Motto des Bundesjustizministeriums bei der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs. Geöffnet wird die Rechtsberatung sicher. Aber was ist mit der Qualität?

*Der Autor ist Partner der Sozietät
Römermann Rechtsanwälte
in Hannover und Lehrbeauftragter der
Humboldt-Universität zu Berlin.*

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.

Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen inklusive Pressearbeit

Kleine Gruppe: maximal 14 Teilnehmer

Vom 18. bis 21. Juni 2007

Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.

ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung unter www.MichaelSchmuck.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Mobil 0172 - 395 94 98
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um einen Auszug aus einem Vortrag, den der Autor auf der 2. Jahrestagung des IfA an der Humboldt Universität zu Berlin gehalten hat. Der vollständige Beitrag ist abgedruckt in NJW 2006, 3025 ff.

- 1 BGH, NJW 2005, 968 und 969 – Testamentsvollstrecker.
- 2 BGH, NJW 2006, 2488 = ZErB 2006, 285 m. Anm. Römermann.
- 3 Vgl. bereits Michalski/Römermann, NJW 1996, 3233.
- 4 BGH, BeckRS 2003, 07442 m.w.N.; BeckRS 2004, 01949, zuletzt BGH, NJW-RR 2006, 559, mit Anm. Römermann, AnwBl 2006, 237.
- 5 BGH, AnwBl 2005, 216, m. Anm. Römermann, AnwBl 2005, 178.

Gesetzgeberische Fehlleistung?

Kritik am Gesetzentwurf zur Stärkung des geistigen Eigentums

An dem Ende Januar beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ scheint nicht viel Gutes zu sein, wenn man nach der heftigen Kritik geht, die es von allen Seiten hagelt.

Durch den Entwurf, der die EU-Richtlinie 2004/48/EG umsetzen soll, wird unter anderem das Urheberrechtsgesetz geändert. In der Kritik stehen vor allem die geplanten Neuregelungen zur Begrenzung der Kosten auf 50 Euro für die erste anwaltliche Abmahnung (§ 97a Abs. 2 UrhG n.F.) und zum zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Rechteinhabers gegen Dritte, wie etwa dem Internet-Provider (§ 101 Abs. 2 UrhG n.F.).

Zunächst hatte die Bundesrechtsanwaltskammer (Pressemitteilung Nr. 3 vom 25.01.2007) unmittelbar nach Veröffentlichung des Entwurfs harsche Kritik am geplanten § 97a UrhG geäußert. Mit der Begrenzung der erstattungsfähigen Anwaltskosten für die Erstabmahnung auf 50 Euro in „*einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs*“ werde das in Deutschland geltende Prinzip des Schadenersatzes durchbrochen. Derjenige, der sein Urheberrecht mit anwaltlicher Hilfe durchsetzen wolle, werde faktisch bestraft, wenn er die über 50 Euro-Grenze hinausgehende Vergütung selbst bezahlen müsse. Zudem sei die Norm für eine handhabbare Anwendung viel zu unbestimmt. Ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe wie „einfach gelagerter Fall“, „unerhebliche Rechtsverletzung“, „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ würden zu Rechtsunsicherheiten und zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen. Man ist wohl kein Prophet, wenn man die Vorhersage wagt, wann aus Sicht des Rechteinhabers (und dessen Anwältin) ein Handeln „*außerhalb des geschäftlichen Verkehrs*“

anzunehmen sein wird (jedenfalls nicht in diesem Fall), wann ein „*einfacher Fall*“ vorliegt (nie) und wann eine „*nur unerhebliche Rechtsverletzung*“ (niemals nie).

Auch die Musikindustrie, die eigentlich von der Neuregelung profitieren sollte, läuft Sturm gegen den Gesetzentwurf. Sie hatte sich offenbar mehr davon versprochen. So diene die Kostenbegrenzung bei der Abmahnung ausschließlich dem Rechtsverletzer und sei der Umweg über eine richterliche Anordnung beim Auskunftsanspruch viel zu umständlich, um „effizient und unbürokratisch“ gegen illegale Musikdownloads vorzugehen. Früher war der „Umweg“ allerdings noch weiter, musste der Rechteinhaber doch zunächst Strafanzeige erstatten und im Strafverfahren dann Akteneinsicht beantragen. Dumm war nur, wenn die StA die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einfach ablehnte.

Dem Bundesrat geht der Entwurf offenbar ebenfalls nicht weit genug (Pressemitteilung Nr. 23/ 2007 vom 09.03.07). Er sieht weiterhin Lücken im Schutz der Rechteinhaber. Das gelte insbesondere für die Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs gegenüber Dritten. Der Bundesrat spricht sich insoweit gegen den Richtervorbehalt bei der Ermittlung der sog. „Verkehrsdaten“ und das Erfordernis des „Handelns im geschäftlichen Verkehr“ (welches auch für den Auskunftsanspruch gilt) aus. Wenn man für den Auskunftsanspruch gegen Dritte ein gewerbliches Handeln des Verletzers fordere, schließe man gerade den Hauptanwendungsfall, die private Urheberrechtsverletzung im Internet aus.

Dass dies in der Mehrzahl der Fälle nicht der Fall ist, zeigt indes bereits die markenrechtliche Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal „Handeln im geschäftlichen Verkehr“, auf die auch die

Schon reingeschaut?



Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

Gesetzesbegründung Bezug nimmt. Danach genügt jede Förderung auch eines fremden Geschäftszwecks, sodass das Merkmal gerade im Internet idR immer gegeben sein wird, reicht doch schon der Link auf eine gewerbliche Seite oder ein Werbebanner, um ein „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ anzunehmen.

Darüber hinaus, so der Bundesrat weiter, belaste das Erfordernis der richterlichen Anordnung im Falle der Verwendung von Verkehrsdaten (§ 101 Abs. 9 UrhG n.F.) die Gerichte zu sehr, führe zu erheblichen Kosten (200 Euro pro Anordnung) und sei grundgesetzlich nicht gefordert.

Änderungsbedarf sieht der Bundesrat schließlich noch bei der Bemessung des

RETTE DEINE HAUT!

Reinigung.Färbung.Restoration

www.lederzeit.com - Telefon: 030 397 313 42

Schadensersatzanspruchs. Diesen soll der Rechtsinhaber künftig im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung auf dreierlei Weise geltend machen dürfen. Neben dem konkret entstandenen Schaden soll der Verletzte auch den Gewinn des Verletzers oder eine angemessene fiktive Lizenzgebühr verlangen können. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll dabei ein Gewinn in Höhe der doppelten Lizenzgebühr vermutet werden. Ob dies noch mit den Prinzipien des Schadensersatzrechtes vereinbar ist, muss allerdings bezweifelt werden. Damit verlässt man wohl den Bereich von Restitution und Kompensation und betritt den der Sanktion.

Man kann ja von der Neuregelung halten, was man will. Z.B. dass der neue § 97a UrhG völlig missglückt ist, weil er angesichts der schwammigen Formulierung praktisch keinen Anwendungsbereich haben wird und auch nichts daran ändert, dass Anwälte und Gerichtsverfahren Geld kosten. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Einwänden darf man in jedem Falle gespannt sein.

Thomas Vetter,
Mitglied der Redaktion

Die Anwaltstester kommen

Die Zeitschrift FINANZtest hat sich in ihrer März-Ausgabe auf Anwaltssuche gegeben. Die Verbraucherjournalisten beschränkten ihre Suche allerdings auf die Kanzleikette Juraxx. Das Motto des Unternehmens – „Anwalt geht auch anders!“ – sollte auf die Probe gestellt werden. Aufgesucht wurden unter anderem auch zwei Berliner Filialen und eine in Potsdam. Der Tester schilderte den Anwälten ein Problem bei einem Internetkauf (Produkt gekauft, Händler will nicht zurücknehmen, Widerrufsfrist vermeintlich überschritten). Die beiden Filialen in der Hauptstadt schnitten unterschiedlich ab.

In der Filiale am Wittenbergplatz bekam der Anwaltstester keine Sofortauskunft, obwohl Juraxx laut FINANZtest verspricht, dass der Besuch beim Anwalt ohne Termin und ohne langes Warten möglich ist. Die anwaltliche Leistung konnte dementsprechend nicht bewertet werden. Dagegen erntete die Filiale in der Kochstraße höchstes Lob. Der Rechtsanwalt kannte die neueste Rechtsprechung und gab gute Tipps. Seine Rechtsrat war laut FINANZtest „top: Aktuell, vollständig, mit klaren Handlungsanweisungen“. Die restlichen getesteten Filialen (Potsdam, Hamburg, Hannover und Bremen) schnitten im Test nicht so gut ab. Jedoch wurde den Anwälten dort neben dem Onlineshop-

ping-Fall noch ein weiterer Fall aus dem Mietrecht zur Prüfung vorgelegt, während der Testsieger aus der Kochstraße mit der Mietrechtsproblematik nicht konfrontiert wurde. Laut FINANZtest wurden bei der Beratung wichtige Sachverhaltsangaben nicht erfragt und aktuelle Rechtsprechung nicht berücksichtigt.

Juraxx selbst bezweifelt in einer offiziellen Stellungnahme die rechtliche Qualität des Tests. Bezüglich des Vorwurfs der unzureichenden Sachverhaltsermittlung gibt Juraxx zu bedenken, dass der Umstand, dass kein Anwalt nach den laut Tester wichtigen Angaben gefragt hat, darauf hinweisen könnte, dass der Journalist seinen Test möglicherweise an „einer falschen Problemstellung“ ausgerichtet hat. Auch den Vorwurf der Unkenntnis aktueller Rechtsprechung will Juraxx nicht auf sich bzw. seinen Anwälten sitzen lassen. Zum einen stelle das vom Anwaltstester vermisste BGH-Urteil die Rechtslage nicht so eindeutig dar, wie der Tester glaube. Zum anderen habe die Anwältin in der Bremer Filiale auf ein Urteil hingewiesen, auf das auch der BGH in dem vermissten Urteil ausdrücklich Bezug nimmt.

Ob solche Anwaltsschnelltests sinnvoll sind, sei einmal dahingestellt. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass im Zuge der geplanten Erweiterung des Rechtsberatungsmarktes Verbraucherschützer und –magazine verstärkt auf die Qualität der Beratung sowohl der neuen Rechtsberater als auch der etablierten Anwälte achten werden. Möglicherweise werden

unter potenziellen Mandanten dann auch vermehrt Anwaltstester auftauchen. Für das Anwaltsmarketing, das immer stärker in den Focus rückt, gilt dann umso mehr: Versprich nur, was Du auch halten kannst.

Eike Böttcher



Auch getestet: Juraxx-Filiale in Bremen

Neue Telefon- und Faxnummern beim LG Berlin

Nach einer Mitteilung des Landgerichts Berlin haben sich die Telefon- und Faxanschlüsse der Strafkammern in der Dienststelle Moabit geändert. Eine aktuelle Liste mit allen aktuellen Nummern ist auf der Website des Berliner Anwaltsvereins unter www.berliner-anwaltsverein.de zu finden.

Eike Böttcher

Sozialrecht

Die manuelle Nachberechnung von ALG II-Bescheiden hat ein Ende

Es gibt jetzt ein Berechnungsprogramm für soziale Leistungsansprüche, welches das mühsame Nachberechnen von fehlerhaften ALG II-Bescheiden wesentlich erleichtert. Mit dem neuen, excelbasierten ALG II Rechner sind am PC leichte wie komplizierte Fallgestaltungen schnell durchzurechnen. Systemvoraussetzungen sind das Betriebssystem MS Windows (ab 98) und das Vorhandensein des MS Office Programms „Excel“. Am Ende der Dateneingabe kann dann ein verständlicher Ausdruck über die bestehenden Ansprüche ausgedruckt werden.

Mit dem Programm können u.a. berechnet werden:

- automatische Regelleistungs-/ Sozialgeldberechnung
- automatische Mehrbedarfsberechnung
- angemessene Miete
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Pfändungsfreigrenzen
- Toolrechner: Erwerbstätigenfreibetrag vor dem 01.10.05

Bei Interesse sind weitere Informationen und Bestellunterlagen über solei-b@web.de zu erhalten.

Arbeitsgruppe Strafvollzug gegründet

In Berlin haben Rechtsanwälte eine Arbeitsgruppe Strafvollzug gegründet. Die Mitglieder des Arbeitskreises sind junge Anwälte und Anwältinnen, die sich sowohl von Berufs wegen als auch aus passioniertem Engagement heraus mit dem Strafvollzug beschäftigen.

Der Bedarf an rechtlicher Vertretung endet nicht, wie oftmals angenommen, mit dem Urteil, sondern besteht im Anschluß daran in nicht unerheblichem Maße fort. Zwischen der Theorie des StVollzG und der Praxis in den Justizvollzugsanstalten

klaffen vielfach erhebliche Lücken. Der Gefangene empfindet in seiner von Auslieferung und Deprivation geprägten Situation jede Verweigerung von Rechten besonders sensibel. Resozialisierung gelingt aber ein Stückweit auch dadurch, daß dem Inhaftierten gesetzlich zuerkannte Rechte auch praktisch eingeräumt werden. Da Verteidigung auch Verteidigung im Vollzug umfaßt, kann und sollte der Anwalt unserer Auffassung nach seine Stellung nutzen, um den Mandanten im Vollzug zu unterstützen. Uns liegt daran, im Strafvoll-

zug statt Willkür die umfassende Einhaltung des Gesetzes unter Beachtung der Tatsache, daß Gefangene immer noch Grundrechtsträger sind, durchzusetzen. Wir erleben jedoch immer wieder, daß man mit dem Vorhaben, Resozialisierung zu verwirklichen, an Grenzen stößt.

Deshalb liegt uns daran, zum einen einen Austausch von Informationen und Erfahrungen zu eröffnen und zu pflegen, zum anderen in organisierter Form in Gespräche einzutreten mit Anstalten, Richtern und anderen mit dem Vollzug und seiner Ausgestaltung befassten Personenkreisen. Wir möchten ebenfalls versuchen, Einfluß auf die rechtspolitische Gestaltung des Vollzuges und des Vollzugsrechtes zu nehmen.

In Zeiten, in denen sich der überwunden geglaubte Verwahrvollzug auf einem unaufhaltsamen Vormarsch zu befinden scheint, immer gestützt vom Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, sollte

Bankers Campus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

Jetzt anmelden!

8. Jahreskongress Insolvenzrecht 7.–8. Juni 2007 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

**Prüfung der Rechnungslegung –
Transparenz und Rechnungslegung müssen sich nicht ausschließen**
Joachim Kraemer • Dipl.-Finanzwirt, Gerichtssachverständiger, Prüfer in Insolvenzverfahren, Kanzlei Kraemer/Keitgen, Düsseldorf

Ausgewählte Probleme von Lebensversicherungsverträgen in der Insolvenz
Dr. Robert Güther • Rechtsanwalt, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Rechtsanwälte – Steuerberater, Berlin

Strategien zur Haftungsminimierung
Hans Ulrich Sichel • Syndikus, Abteilungsleiter Recht, Sparkasse Hagen

Arbeitsrecht in der Insolvenz
Dr. Wienhold Schulte • Rechtsanwalt, FAARB, Anwaltssozietät & Notariat Schulte & Karlsfeld, Münster

**Das Krankenhaus in der Krise –
Krisenursachen und Restrukturierungsvarianten**
Christian Graf Brockdorff • Rechtsanwalt, LL.M., Insolvenzverwalter, FAlnsR, Brockdorff Rechtsanwälte, Potsdam

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anfechtung
Dr. Gero Fischer • Vors. RiBGH, IX. Zivilsenat, Bundesgerichtshof, Karlsruhe

**Gläubigerbefriedigung durch übertragende Sanierung –
früher, heute und nach der InsO-Reform**
Dr. Jobst Wellensiek • Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, FAlnsR, Wellensiek Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Heidelberg

Aktuelle Fragen des Zahlungsverkehrs in Krise und Insolvenz
Arne Wittig • Chefsyndikus/General Counsel Deutschland, Zentral- und Osteuropa, Deutsche Bank AG, Frankfurt a. M.

Weitere Informationen unter: www.bankerscampus.de
Telefon: 0331 97925-331 – Teilnahmepreis: 690,-EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

eines nicht vergessen werden: Resozialisierung gelingt nicht durch so langes und so sicheres Wegschließen wie möglich. In Zeiten, in denen eine bevorstehende Zersplitterung des Strafvollzugsrechtes zu befürchten ist, halten wir eine länderübergreifende Netzwerkbildung von Praktikern und Wissenschaftlern für wichtig und notwendig.

Ziel ist die Durchsetzung dessen, was auf allen Seiten Konsens sein sollte: Gewährleistung von Rechten und Siche-

rung eines Vollzuges, der nicht der Verwahrung, sondern der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Resozialisierung dient. Kontakt: Rechtsanwältin Dr. Annette Linkhorst, Mehringdamm 66, 10961 Berlin, Tel. 788 999 27, E-mail: rechtsanwaeltin.linkhorst@web.de.

*RAin Diana Blum,
Mitglied der Arbeitsgruppe Strafvollzug*

Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 6. März

„Das Auftreten von Rechtsanwältinnen in der Werbung hat eine Wirkung über den einzelnen Rechtsanwalt hinaus.“

(RA Niko Härting)

Anwaltswerbung

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung am 6. März nahm die Anwaltswerbung einen breiten Raum ein: Der Verein konnte Rechtsanwalt Niko Härting, Experte für Berufsrecht und Wettbewerbsrecht und Autor eines Standardwerks zum Internetrecht als Vortragsredner gewinnen. Härtings These: Anwaltswerbung ist heutzutage kein berufsrechtliches Thema mehr, sondern eine Frage des Marketings. Denn jetzt sei fast alles erlaubt, es gälten lediglich die Grenzen des UWG. „Praktische Relevanz hat eigentlich nur noch das Irreführungsverbot.“

Nach einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht stellte RA Härting in anschaulichen und überraschenden Beispielen Formen der Anwaltswerbung vor: Von Fernsehwerbspots über Stellenanzeigen in der NJW („Auch das ist Werbung!“) bis zu diversen Websites. Seit der RVG-Änderung habe vor allem die Preiswerbung rasant zugenommen.

Härting, der auch Mitglied des Berufsrechtsausschusses des DAV ist, sieht die berufsrechtlichen Vorgaben inzwischen nicht mehr als das eigentlich rele-

**RA Niko Härting,
Experte für
Wettbewerbsrecht
und anwaltliches
Berufsrecht,
referierte bei der
Mitglieder
versammlung**



vante Thema bei der Frage der Anwaltswerbung an. Vielmehr gehe es jetzt darum, ob die Werbung *gut* ist. „Was ist Werbung, bei der es einem peinlich ist, dass man denselben Beruf ausübt wie der andere? Das Auftreten von Rechtsanwältinnen in der Werbung hat eine Wirkung über den einzelnen Rechtsanwalt hinaus. Daher hat man Verantwortung. Das ist eine Diskussion, die wir führen sollten.“

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Anschließend führte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, durch den Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

Mit der Rechtsanwaltskammer konnte eine Einigung über die Fortsetzung der Beteiligung der Kammer am Berliner Anwaltsblatt getroffen werden.

Zu den hervorzuhebenden Veranstaltungen des letzten Jahres gehörten selbstverständlich die Internationalen Berliner Anwaltstage im November mit dem Tra-

ditionellen Berliner Anwaltsessen. Neu waren mehrere Podiumsdiskussionen mit der Richterschaft. Fortgeführt wurden die Praktikums- und Referendariats-Stellenbörse, die vier Arbeitskreise und die – gerade für Mitglieder – besonders günstigen Fortbildungsveranstaltungen.

Die Anzeigenkampagne des DAV wurde mit zahlreichen Anzeigen – „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – in den drei großen Berliner Tageszeitungen, insbesondere auf Immobilien- und KFZ-Seiten, unterstützt.

Als weitere Projekte des vergangenen Jahres nannte Schellenberg die Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten, den Unterstützerkreis für Frau Ates, das Projekt „Rechtsanwältinnen gehen in die Schulen“, mit dem das Rechtsbewusstsein Jugendlicher jeweils eine Schulstunde lang durch Unterricht oder Rollenspiele gefördert wird, und die neu eingerichtete kostenlose Rechtsberatung für Jugendliche mit geringem Einkommen im Wedding.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung traf die folgenden Beschlüsse:

- Entlastung des Vorstands,
- Bestätigung von Rechtsanwalt Christian Christiani als Geschäftsführer des Vereins,
- **Erhebung einer Umlage in Höhe von 30 EUR im laufenden Vereinsjahr 2007 für die Beteiligung des Berliner Anwaltsvereins an der Imagekampagne („Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“) des Deutschen Anwaltvereins.**

Nicht zuletzt erhielten Frau Pohl wohlverdienten Applaus und Schatzmeister RAuN Jürgen Naatz Glückwünsche zum Bundesverdienstkreuz.

*Petra Schanz
Rechtsassessorin*

ReNo Ausbildungsplatz- und Stellenbörse am Donnerstag, 24. Mai, 18 – 20 Uhr

Trotz des starken Zuwachses der Anwaltszulassungen sind die Ausbildungszahlen für ReNo-Fachangestellte in den vergangenen Jahren immer weiter zurückgegangen. Dieser Mangel bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Arbeit in den Kanzleien. Denn gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte machen es möglich, dass Anwälte sich auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren.

Fragt man Anwälte, warum sie nicht vermehrt ausbilden, hört man oft die Klage über mangelnde Qualitäten bei Bewerber-



Friedrichstr. 95
D - 10117 Berlin

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO-EXPRESS
die Expresslösung für den Kanzleistart
Hard- und Software 1 Jahr kostenfrei !

 **DictaNet**
Diktiersysteme
BERLIN MITTE

Tel: 030/20648022
Fax: 030/20648166
www.schucklies.de

bern – und besonders über enttäuschende Erfahrungen bei Vorstellungsgesprächen. Mehr Engagement für die Ausbildung ist also erforderlich: die Zahl und Qualität der Ausbildungsplätze und das Angebot an qualifizierten Fachangestellten bedingen sich gegenseitig.

In Zusammenarbeit mit dem OSZ Recht, der Berufsschule für Rechtsanwalts- und Notariats-Fachangestellte in Berlin, möchte der Berliner Anwaltsverein Kanzleien und Bewerberinnen und Bewerber bei der Stellenbörse am Donnerstag, den 24. Mai, zusammenzubringen. Ziel ist es, Bewerberinnen und Bewerber und Kanzleien auch außerhalb

des eigentlichen Vorstellungsgesprächs die Gelegenheit zu geben, sich kennen zu lernen und sich über die Anforderungen und Fähigkeiten der jeweils anderen Seite zu informieren. Die Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

Nützliche Empfehlungen zur Einstellung von ReNo-Fachangestellten und Auszubildenden stellt der Deutsche Anwaltsverein übrigens unter www.anwaltverein.de/01/05/index.html zur Verfügung.

Anmeldung zur ReNo Ausbildungsplatz- und Stellenbörse des Berliner Anwaltsvereins e.V.

Donnerstag, 24.05.2007, 18 – 20 Uhr
im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

per Fax: 030 – 251 32 63

Kanzlei _____

Telefon _____

Fax _____

Tätigkeitsschwerpunkte/Anforderungsprofil: _____

- | | | |
|-------------|--|---|
| Teilnehmer: | <input type="checkbox"/> eine Person | <input type="checkbox"/> zwei Personen |
| Wir suchen: | <input type="checkbox"/> Auszubildende | <input type="checkbox"/> Mitarbeiter(innen) |
| Ich bin | <input type="checkbox"/> Mitglied im BAV | <input type="checkbox"/> kein Mitglied (Teilnahmegebühr 40 EUR) |

Datum _____ Unterschrift _____

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Freitag, 20.04.2006 14.30 - 18.30 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	RA Herbert P. Schons Mitglied des DAV Ausschusses RVG, Vizepräsident der RAK Düsseldorf Mitautor des RVG-Kommentars Hartung/Römermann/Schons (Beck Verlag) Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum RVG	Aktuelles zum RVG Aktuelle Rechtsprechung - Rechtsänderungen 2007 - Praxistips zur Gebührenabrechnung - Praxis der Vergütungsvereinbarung - aktuelle Umsatzsteuer-Probleme
Donnerstag, 03.05.2007 14.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11 Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder	RiAG (Insolvenzgericht) Frank Frind Mitautor "Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht", "Präsenzkomentar Insolvenzrecht" und Autor zahlreicher Publikationen zum Insolvenzrecht	Einführung Insolvenzrecht: Verbraucher- und Regelinsolvenz Überblick Verbraucher- und Regelinsolvenz - Insolvenzzrechtliche Bezüge bei Mandaten im Mietrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht - Praxishinweise zur Forderungsbeitreibung bei Insolvenz - Fehlerquellen der anwaltlichen Beratung
Donnerstag, 24.05.2007 18 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Kostenlose Anmeldung für BAV-Mitglieder 40 EUR für Nichtmitglieder		ReNo Stellen- und Ausbildungs Börse Stellen-, Ausbildungsplatz- und Bewerberbörse für Rechtsanwalts- und Notariats-Fachangestellte
Dienstag, 05.06.2007 17 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 30 EUR für Mitglieder 70 EUR für Nichtmitglieder	RiAG Penschorn	Aktuelles Mietrecht: Nebenkostenabrechnung

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> Datum, Ort Unterschrift </div>
--	--

BAVintern / Termine

<p>Dienstag, 12.06.2007 17 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 30 EUR für Mitglieder 70 EUR für Nichtmitglieder</p>	<p>RiAG Penschorn</p>	<p>Aktuelles Mietrecht: Mieterhöhung und Mietspiegel</p>
<p>Mittwoch, 27.06.2007 16 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder</p>	<p>RiArbG Karoline Noack</p>	<p>Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung - aktuelle Rechtsprechungs-Brennpunkte Bezugnahme auf Tarifverträge nach neuer BAG-Rechtsprechung - Teilzeitarbeit und Elternzeit - AGG - AGB Kontrolle - Überstunden-, Versetzungsklauseln, Freiwilligkeits- und Anrechnungsvorbehalte etc. - Transparenzkontrolle - Zeit- und Zweckbefristung - Wirkung und Wirksamkeit von Schriftformklauseln</p>
<p>Donnerstag, 28.06.2007 15 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 70 EUR Mitglieder BAV 140 EUR Nichtmitglieder</p>	<p>RiAG Dr. Oliver Elzer Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: <i>"Das neue WEG-Recht"</i> von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer C.H. Beck Verlag 2007, ca. 240 Seiten</p>	<p>Das neue WEG-Recht Rechtsänderungen durch die Reform des WEG - Entscheidungen in der Eigentümergeinschaft - Folgen der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft - Haftung für Forderungen gegen die Gemeinschaft - Verfahrensrecht (ZPO) - u.a.</p>

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.05.	Einführung Insolvenzrecht: Verbraucher- und Regelinsolvenz	Frank Frind	BAV
04.05.	Gebühren und Streitwerte im Familienrecht	Silvia Groppler Dorothee Dralle	Dralle Seminare
04.05.	Vertragsgestaltung bei Softwareüberlassung	Matthias Lejeune	DeutscheAnwaltAkademie
04.05.	Krankenhausrecht unter Einbeziehung der Krankenhauspraxis und aktueller Rechtsprechung	Gerion Kalus	Eiden Juristische Seminare
04.05.	Das neue Limited-Reform-Gesetz – neue Gestaltungsmöglichkeiten und Änderungen, Haftungsregelungen sowie Rechtsprechung zur Insolvenzverschleppung	Daniel G. Lawlor	Eiden Juristische Seminare
04.05.	Haftungsrecht des Straßenverkehrs	Christoph Eggert	IWW Institut
05.05.	Sachmängelhaftung beim Autokauf	Kurt Reinking	IWW Institut
05.05.	Einstweilige Verfügung im gewerblichen Rechtsschutz	Joachim v. Hellfeld	DeutscheAnwaltAkademie
05.05.	Spezialseminar zur Zwangsvollstreckung 2007- Grundlagen der Immobilizarzwangsvollstreckung	Grit Siwonia	RENO Berlin-Brandenburg
05.05.	Die Auseinandersetzung des Zugewinnverfahrens – Materielles Recht und anwaltliche Strategie	Dieter Büte	Eiden Juristische Seminare

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.05.	RVG intensiv: Fit für die Gebührenabrechnung 2007	Elke Eschweiler/ Rainer Hastenpflug	IFU-Institut
09.05.	Recht - Religion - Kultur Streitschlichtung und die Eigenwilligkeit der Systeme	Prof. Dr. Gerd Roellecke	Juristische Gesellschaft zu Berlin
09.05.	Rechtsprechungsübersicht des KG und übriger Gerichte sowie Wärmecontracting und aktuelle Tendenzen	Bieber, Schach, Dohmen/ Ziemann	Berliner Arbeitsgemeinschaft der Mietrechtspraktiker
09.05.	Aktuelles aus der Praxis – Workshop: Die Prozesskostenhilfe	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg
11.05.	Taktik im Bauprozess	Ulrich Locher	DeutscheAnwaltAkademie
11.05.	Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen und ihre Konsequenzen im Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht	Julia Friemel	Eiden Juristische Seminare
11.05.	Gebühren in Strafsachen	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare
11.05.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht (Praktikerseminar)	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte
11.-12.05.	Einführung in das materielle Unterhaltsrecht unter Einbeziehung der aktuellen Recht- sprechung und des Unterhaltsänderungs- gesetzes	Karl-Heinz Dobbstein	Eiden Juristische Seminare
12.05.	Bautechnik für Juristen	Wolf Ackermann	DeutscheAnwaltAkademie
12.05.	Aktuelles und Grundsätzliches zum gesamten Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzrecht	Rainer Ferslev	Eiden Juristische Seminare
12.05.	Update Zwangsvollstreckung 2007 Strategien und neueste Rechtsprechung	Peter David	RENO Berlin-Brandenburg
18.05.	Wundertüte Word	Claudia v. Wilmsdorff	Eiden Juristische Seminare
19.05.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit –KostO	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg
22.05.	Zeitmanagement als Lebenskunst	Gudrun Henne	ARGE Anwältinnen
3.05.	Abrechnung verkehrsrechtlicher Mandate	Norbert Schneider	Eiden Juristische Seminare
24.05.	ReNo Stellen- und Ausbildungsbörse		BAV
25.05.	Gebühren in Erbsachen	Rembert Brieske	ARGE Erbrecht im DAV
25.05.	Praxis Notariat – Grundstückskaufvertrag	Friedrich J. Reibold	RENO Berlin-Brandenburg
26.05.	Gesellschafterstreit rechtlich und steuerlich	Joachim Bauer	IFU-Institut
31.05.	Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzversicherung und Mahnverfahren (für ReFa)	Ralf Peschmann	Eiden Juristische Seminare
01.-02.06.	RVG intensiv - Grundlagen, Anwaltsgebühren in familien- und arbeitsrechtlichen Angelegen- heiten, neues Vergütungsvereinbarungsrecht	Ralf Peschmann	Eiden Juristische Seminare
01.06.	AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht	Cornelius Kroeschell	Eiden Juristische Seminare
01.06.	Aktuelles zum Erbrecht	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie
02.06.	Die Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Familienverfahrens	Bernd R. Eichholz	Eiden Juristische Seminare

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.06.	Aktuelles Mietrecht: Nebenkostenabrechnung	RiAG Penshorn	BAV
07.06.	Erbschaftsteuer: Notwendige Gestaltungen nach dem BverfG-Urteil	Gerd Brüggemann/ Karlheinz Müller	IFU-Institut
08.06.	RVG-Praktikerseminar „Rund um die Gebühren“	Gundel Baumgärtel	Martin Filzek Seminare
09.06.	Erfolgreiche Zwangsvollstreckung 2007	Elke Eschweiler/ Dieter Schüll (alt.)	IFU-Institut
12.06.	Aktuelles Mietrecht: Mieterhöhung und Mietspiegel	RiAG Penshorn	BAV
15.06.	Glaubwürdigkeit von Personen und Glaubhaftigkeit von Angaben/ Aussagenanalyse	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie
15.06.	Das Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis	Christian Russ	Eiden Juristische Seminare
15.06.	Die professionelle Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage und aktuelle Entscheidungen nach Einführung des RVG	Herbert P. Schons/ Steffen Müller-Rabe	Eiden Juristische Seminare
16.06.	Vernehmungslehre/Vernehmungstaktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie
16.06.	Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis	Georg Jennißen	DAI
22.06.	WEG-Novelle: Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis	Hermann Kahlen	IWW Institut
22.06.	Entwicklungen im Steuerrecht im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen und vorweggenommener Erbfolge vor der Erbschaft- und Unternehmensteuerreform	Thomas Reith	Eiden Juristische Seminare
22.06.	Grundlagen des Insolvenzrechts für Mitarbeiter	Kristof Biehl	Eiden Juristische Seminare
23.06.	Brennpunkte bei den Betriebskosten	Frank Georg Pfeifer	IWW Institut
23.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI
23.06.	Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des ehelichen Güterrechts	Werner Schulz	Eiden Juristische Seminare
23.06.	Gesetzliche und vertragliche Haftungstatbestände im Internetrecht	Bert Eichhorn	Eiden Juristische Seminare
27.06.	Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung – aktuelle Rechtsprechungs-Brennpunkte	Karoline Noack	BAV
28.06.	Das neue WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV
29.06.	Das Ende des anwaltlichen Beratungsmonopols – Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz	Rainer Oberheim	Eiden Juristische Seminare
30.06.	Arbeitsrecht und Steuerrecht 2007 – Schnittstellen und aktuelle Änderungen	Wolf-Dieter Tölle	Eiden Juristische Seminare

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23**1. Einladung
zur Kammerversammlung**Der Vorstand der Rechtsanwaltskam-
mer des Landes Brandenburg lädt für**Freitag, den 27. April 2007
um 10.00 Uhr**zur ordentlichen Kammerversammlung
nach Cottbus

in das

Lindner Congress Hotel,
Berliner Platz in 03046 Cottbus

ein.

Im Namen des Vorstandes darf ich Sie
bitten, diesen Termin zu berücksichti-

DOKTORTITEL

EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNTINTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DEgen und nach Möglichkeit Ihre Teil-
nahme zu sichern.Die Tagesordnung nebst Materialien
wird Ihnen Ende März diesen Jahres zu-
gestellt werden. Vorab darf ich mitteilen,
dass für diese Kammerversammlung
Vorstandswahlen terminiert sind.Zusätzlich darf ich mitteilen, dass die
Kammerversammlung durch zwei Vor-
träge bereichert werden wird; zum einen
durch RA Herbert Schons aus Düssel-
dorf (Mitkommentator zum RVG-Kom-
mentar Römmermann/Hartung/Schons),
der über aktuelle Entwicklungen im Ver-
gütungsrecht referieren wird, zum ande-
ren durch Prof. Dr. Christoph Homme-
rich vom Soldan Institut mit einem Vor-
trag mit dem Titel „Marketing in gesät-
tigten Märkten - Erfolgsstrategien für
Rechtsanwälte“.*RA Dr. Frank Engelmann
Präsident***2. Änderung der Beitragsordnung
zum 01.01.2007**Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum
01.04.2007 in einer Summe in Höhe von
240,00 € fällig.Für Kammermitglieder, die keinen vollen
Jahresbeitrag zahlen, beträgt der mo-
natliche Beitrag **20,00 €**. Berufsanfänger
zahlen somit für die ermäßigte Beitrags-
zeit monatlich **10,00 €**.**3. Fortbildungsveranstaltungen**Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstal-
tet für das Jahr 2007 in Kooperation mit
der Rechtsanwaltskammer des Landes
Brandenburg Fortbildungsveranstaltun-
gen. Für alle Veranstaltungen werden
Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO
ausgestellt.Die Einzelheiten zu den jeweiligen Semi-
naren können Sie unserer Internetprä-
senz unter www.rak-brb.de entnehmen
oder direkt bei der Rechtsanwaltskam-
mer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen

schriftlich an die Rechtsanwaltskammer
Brandenburg, Grillendamm 2, 14776
Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23,
Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.**3.1 „AGG und neue Rechtsprechung
zur Kündigung, Befristung,
Betriebsübergang und Arbeitsver-
tragsrecht (Schuldrechtsreform)“**

Termin: 11.05. bis 12.05.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel, Turmstr. 1Referent: Klaus Griese, Richter
am Arbeitsgericht,
Hamm

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 012057

**3.2 Aktuelle Rechtsprechung zum
Familienrecht unter besonderer
Berücksichtigung der Rechtspre-
chung des 9., 10. und 15. Senates
des Brandenburgischen Oberlan-
desgerichts**

Termin: 31.08. bis 01.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Neuruppin, Sporthotel,
Trenckmannstr. 14Referentin: Dr. Tamara Große-Boy-
mann, Rechtsanwältin,
Brandenburg

Kostenbeitrag: 175,- €

Tg.-Nr.: 092049

3.3 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 07.09. bis 08.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200Referent: Dr. Hans Friedrich
Eisemann, Präsident
des LAG Brandenburg

Kostenbeitrag: 145,- €

Tg.-Nr. 012058

Mitgeteilt

**4. Fortbildungsveranstaltungen zum
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Termine: 10.09.2007 - Potsdam
12.09.2007 - Neuruppin
14.09.2007 - Frankfurt
(Oder)
17.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de

Fax: 03381 - 25 33 23

**5. Fortbildungsveranstaltungen zum
Zwangsvollstreckungsrecht**

Termine: 11.09.2007 - Potsdam
13.09.2007 - Neuruppin
15.09.2007 - Frankfurt
(Oder)
18.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de

Fax: 03381 - 25 33 23

**6. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht Potsdam**

Nadja Klebig
Siethener Dorfstraße 13, 14974 Siethen

Landgericht Cottbus

Kathrin Langer
c/o RAe Scheunemann & Dr. Grabau
Schulstraße 4 b, 01968 Senftenberg

Julia Zech
c/o RAin Martina Kühne
Markt 4, 03226 Vetschau

Landgericht Frankfurt (Oder)

Judith Schädler
c/o RAin Sabine Schultz
Dankelmannstr. 9, 16225 Eberswalde

Danny Busse
c/o von Zameck & Bazyl
Cottbuser Str. 3, 15233 Frankfurt (Oder)

Landgericht Neuruppin

Dr. Marcel Fassbender
Scharfschwertstraße 39 a,
16540 Hohen Neuendorf

Hans-Georg Hofmann
Paulstraße 22, 16540 Hohen Neuendorf

Heiko Kaiser
Heideweg 6, 17291 Prenzlau

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

TOP im...

Vorstandssitzung am 14.03.2007

Auf die Rundfrage der BRAK hat sich der Kammervorstand mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes beschäftigt. Ziel des vorgesehenen Gesetzes ist es, das Verfahren zur Sicherung des Schuldners einfacher zu gestalten und den Schuldner effektiver zu schützen.

Zu diesem Zweck sollen Kreditinstitut und Kunde in Zukunft ein Pfändungsschutzkonto (§ 850 k Abs.6 S.2 ZPO-E) einrichten können, das einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe der monatlichen Pfändungsfreigrenzen gewährt, ohne dass es eines Pfändungsschutzantrages bedarf. Um auch den Schutz von selbstständig tätigen Personen zu verbessern, soll das Pfändungsschutzkonto unabhängig von der Art der eingehenden Einkünfte Schutz vor der Pfändung bieten. Nach § 833a Abs.2 ZPO-E soll die Pfändung des Guthabens auf 90 Bankgeschäftstage begrenzt werden.

Der bislang bestehende Kontopfändungsschutz über § 850 k ZPO, § 55 SGB I und § 76a EStG soll zunächst weiter subsidiär bestehen. Es soll abgewartet werden, in welchem Umfang Pfändungsschutzkonten eingerichtet werden und ihre Schutzwirkung entfalten können.

Der Kammervorstand begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, hält mehrheitlich die Begrenzung der Zugriffszeit auf 90 Tage aber für zu restriktiv. Nach Ansicht des Kammervorstandes wird der Schuldnerschutz in diesem Punkt zu groß geschrieben.

Vermittlung an Nichtanwälte

Stellungnahme der Abteilung II des Kammervorstandes

Die TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH bewarb im Jahr 2006 in Rundschreiben an Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Leistungen als Verkehrs-sachverständigenstelle im Zusammenhang mit dem drohenden Entzug von Fahrerlaubnissen und medizinisch-psychologischen Gutachten. In diesen Rundschreiben wird den angesprochenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € angeboten für die Vermittlung von Mandanten an die TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH.

Die Abteilung II des Kammervorstandes ist auf Anfrage eines Kammermitglieds zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entgegennahme einer solchen Aufwandsentschädigung für die Vermittlung eines Auftrages an eine Gutachtenstelle gegen das anwaltliche Berufsrecht verstößt, namentlich einen Verstoß gegen § 49 b Abs. 3 Satz 1 BRAO darstellt.

Nach dieser Vorschrift ist es Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen unter anderem verboten, Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen entgegen zu nehmen. Bei der Frage, ob ein Rechtsanwalt in diesem Sinne einen Auftrag vermittelt, kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Auftrag um ein anwaltliches Mandat handelt. Die Regelung gilt vielmehr auch für die Vermittlung von Aufträgen an Nichtanwälte (vgl. *Dittmann in Henssler/Prütting, Bundes-*

rechtsanwaltsordnung, 2. Auflage, § 49 b, Rn. 28). Eine Einschränkung dahingehend, dass es bei der hier verbotenen Vermittlung nur um eine solche von Mandanten unter Anwälten geht, geht weder aus dem Wortlaut der Norm hervor, noch ergibt sie sich aus dem Normzweck.

Letzterer besteht darin, auch nur den Anschein einer maklerartigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zu verhindern. Das Verbot dient damit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft und der Unabhängigkeit des einzelnen Anwalts (vgl. *Nerlich in Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 49 b BRAO, Rn. 19*).

Für das Ansehen und die Unabhängigkeit ist es unerheblich, ob der Rechtsanwalt ein Mandat an einen Berufskollegen vermittelt oder einen sonstigen Auftrag an einen berufsfremden Dritten. Denn auch hier besteht die Gefahr, dass der einen Vorteil annehmende Rechtsanwalt sich in der Entscheidung unter Missachtung der Mandanteninteressen beeinflussen lässt oder dem Publikum gegenüber als gewerbetreibender Makler erscheint.

Erschwerend kommt im Vergleich zur Mandatsvermittlung noch hinzu, dass im Falle der Vermittlung eines Mandanten an Nichtanwälte bereits ein Mandatsverhältnis mithin ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, das im Falle einer Mandatsvermittlung mangels Annahme des Mandats nicht bestehen kann.

Signaturkarten jetzt auch bei der Bundesnotarkammer

Über <http://www.signtrust.de/bundesnotarkammer-brak/> können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jetzt mit einem gesonderten Online-Antrag zertifizierte Signaturkarten mit Berufsattribut bei der Bundesnotarkammer beantragen. Die Kosten für Rechtsanwaltskarten werden 50,56 € (inkl. MwSt.) pro Jahr betragen.

BRAO-Reform

Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist am 30.März 2007 verkündet worden und tritt daher am 1.Juni 2007 in Kraft. Details auf der Website der Kammer.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2006

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren		Heinrichs, Stefan	124, 212	Pietrusky, Marion	227
Adamovich, Ludwig	41		244, 268, 363	Plassmann, Michael	476
Amman, Daniel	156	Hinz, André	273, 454	Pohl, Kay-Thomas	84
Apffelstaedt, Frank-Dietrich	41	Holzinger, Gerhart	41	Pösel, Manfred	36
Arnold, Karin	64	Janßen, Dr. Franz	60	Prenzel, Frauke	119, 210
Auerbach, Rainer	90	Jede, Andreas	156	Pritzel, Andreas	44, 99, 142
Baier, Angelika	99	Jula, Dr. Rocco	459		143, 193, 246, 246, 351, 352, 389
Becker, Roman	20, 274	Jungfer, Gerhard	404	Pritzel, Martin	327
Beckmann, Dr. Dirk	36	Kärgel, Uwe	42	Rechtanwaltskammer	
Bergner-Pincus, Dr. Erika	432	Kellner, Manfred	300	des Landes Brandenburg	27, 79, 80
Blum, Diana	244	Köhler, Dr. Andreas	337		130, 173, 224, 280, 334, 375, 415, 472
Boss, Alexander	352	König, Dr. Stefan	401, 419	Reese, Kay	426
Böttcher, Eike	39, 94, 109	Körner, Lutz	8	Richter, Dr. Andreas	17
	144, 270, 407, 408, 412, 490, 490	Krach, Dr. Tillman	38	Rinner & Partner	274
Broscheit, Guido	228	Krümmel, Thomas	326	Röder, Mirko	17, 142, 463
Busman, Johanna	204	Lampe, Dr. Christian	273	Ryczewski, Christoph	171
Cervera, Carsten	90, 95	Langenfeld, Carsten	22, 68, 71	Samimi, Gregor	201, 361,
Christiani, Christian	366, 464		73, 125, 272, 328		408, 434
Cornelius-Winkler, Joachim	184, 239	Lehmann, Marcus	191	Saß-Viehweger, Barbara	431, 487
Dralle, Dorothee	344	Löffelmacher, Bernadette	421	Schanz, Petra	124, 218
Ehrig, Hans-Joachim	477	Lofing, Stephan	247, 390,		319, 468
Eisenberg, Johannes	226		391, 391	Schefer-Donau, Heike	322
Engelmann, Dr. Frank	257	Martini, Tom	141	Scheidacker, Tobias	433
Frank, Claudia	299, 321	Menzel, Gerhard	89, 169, 487	Schellenberg, Ulrich	411, 445
Frense, Dr. Astrid	98	Meyer, Stephan	97, 192,	Schick, Benno	83, 135,
Funk, Bernd-Christian	41		245, 350		180, 226, 282, 283, 376, 474, 475
Göttert, Benedikt	67	Milde, Markus	267	Schmidt, Dr. Ulrich	298
Gross, Prof. Dr. Dr. Norbert	450	Mollnau, Dr. Marcus	29, 476	Schmuck, Michael	96
Große, Dr. Alfred	347	Mozelewski, Wolfgang	121	Schöffner, Marc	144
Gruber, Prof. Dr. Joachim	143, 389, 390	Müllerschön, Dr. Albrecht	53	Schultze, Stephan	44, 434
Gründel, Dr. Bernd	43	Nast, Dr. Joachim	188	Schumacher, Jörg G.	73
Hauptmann, Sylvia	170	Naujoks, Daniel	62	Suppé, Dr. Rüdiger	58, 257
Heberlein, Peter	93, 140,	Neuhaus, Heinz-Peter	350	Sylwester, Nicole	297, 366, 457
	242, 432	Neumann, Heike	5	Talkenberg, Sibylle	144
Hecht, Dorothea	142, 245,	Notarkammer Berlin	81, 131, 174	Thiele, Harald-Kurt	348
	390, 492		176, 280, 375, 416, 472	Trautmann, Wolfgang	110
Heckhausen, Dr. Stefan	421	Otto, Dr. Klaus	378	v. Blumenthal, German	16, 193,
					246, 407, 491,

Jahresregister 2006

	SEITE		SEITE		SEITE
v. Galen, Dr. Margarete	82, 263	Erbschaften und Vermächnisse an gemeinnützige Organisationen	170	Neue steuerliche Sturmböen kommen auf Rechtsanwälte zu	378
Versorgungswerk Berlin	176, 225, 280	Erste Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation	321	Neue Wege in der Räumungsvollstreckung	8
Vetter, Thomas	13, 15, 20, 123, 166, 168, 209, 210, 213, 428, 466, 482	Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren . .	16	Neue Wege in der Räumungsvollstreckung können steinig sein	141
Walentowski, Swen	11	Flucht in die außergerichtliche Streitbeilegung	322	Nichtanwaltliche Dienstleister im Blickpunkt	84
Wattenberg, Andreas	64	Folteropfer: 400 Patienten im Jahr	461	Notariat in der Europäischen Union	64
Welling, Berthold	17	Forum Anwaltsgeschichte . . .	38	Ohne Moos nix los	204
Wendt, Philipp	408	Funktionale Zweigliedrigkeit - Justizminister und Justizministerinnen am Rande der Verfassung . . .	263	Pensionäre zurück in den Job Porsche-Urteil im Lichte der Berliner Rechtsprechung .	407 426
Westen, Kai Bruno	384	Galerie im Gericht	490	Porto bekommen - Image verlieren	96
Wiewer, Heiner	247	Gebühr für Notarrevisionen . .	121	Pro bono-Tätigkeit des Rechtsanwaltes	95
Wimmer, Dr. Ulrich	153	Gegen den grauen Markt	411	RDG: Phantomdebatte und Rechtswirklichkeit	366
Yersin, Dr. Eckart	266, 313	Gerichtssaal mit Pausenklingel	268	RDG: Rechtsbeistand vom ADAC oder der Bank	313
Beiträge		Große Justizreform	58	Rechtsanwalt als Sanitäter . .	62
Amt 2.0 - Alles beim Alten . . .	433	Grundbucheintragung, „Sicherstellung/Gewährleistung“ als Gutachten senken Steuern . .	89 36	Rechtsberatung für Jugendliche	468
Anwalt zwischen Finanzamt und Mandant	337	Haftpflichtversicherungsschutz für Rechtsanwälte und Notare	97	Rechtskundepaket	
Anwalt, Der mediale	5	Hartz IV entwickelt sich fort und fort	319	„Recht - aufschlussreich“ . . .	267
Anwälte gehen in die Schulen	209	Herr Rechtsanwalt, Sie haben das Wort (Dinnerspeech)	450	Rechtsschutzversicherung: Konfliktpotentiale und Kommunikationschancen . . .	361
Anwaltsnotariat	169	Honorarverhandlung im Mandantengespräch	53	Redakteur, So angelt man sich einen-	386
Anwendungsprobleme des § 7 BORA n.F.	257	Immer weniger Ausbildungsverhältnisse	283	Segensreiches Anwaltszimmer Sind Sie wirklich drin? -	431
Arbeitskreis Arbeitsrecht des BAV, Zwischenbericht aus dem- . . .	273	Inhalts- und Gebäudeversicherungen	192	Anwälte und Internet	482
Arbeitskreis Mediation des BAV	210	Intern. Berliner Anwaltstage 2006	464	Stärkung der chinesischen Anwaltschaft	86
Arbeitskreis Sozialrecht	124	Intern. Berliner Anwaltstage 2006 (Begrüßungsrede)	445	Start der BRAK-Initiative „Anwälte - mit Recht am Markt“	82
Arbeitskreis Verkehrsrecht berichtet	73	Jugendrechtshaus in Berliner Schulen	20	Steuertricks 2007: Erst denken, dann tricksen . . .	490
Arbeitskreis Verkehrsrecht des BAV lädt ein	20	Justizreform in Bund und Land	227	Strafbare Beihilfe durch berufsbedingtes Verhalten . . .	384
Arbeitskreis Verkehrsrecht im AG Tiergarten	212	Kapitallebensversicherungen, Ablaufleistungen von	300	Streitwerte und Gebühren im Individualarbeitsrecht	344
Arbeitskreis Verkehrsrecht immer beliebter	124	Kein Auskunftsanspruch des Berliner Datenschutzbeauftragten gegenüber Rechtsanwalt	419	Todesurteil per Meldebogen - Ärztlicher Krankenmord im NS-Staat	17
Arbeitskreise des BAV	22	Kein Konsens über den „Konsens“ im Strafprozess	135	Trennung vom GmbH-Geschäftsführer	36
Arbeitskreise des BAV	125	Kommt das ADG doch noch .	428	Turnusverfahren in Strafsachen und Verstoß gegen den gesetzlichen Richter	477
Auch ein Problem der Zeichner	109	Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, 6.	454	Unangenehm aufgefallen	41
Auf in die nächste Runde	273	Konservativ in der Führung - unterspült von liberaler Strömung -	401	Unendliche Geschichte der Schrottimmobilen	166
Auf zu neuen Ufern	412	Geschichte der RAK Berlin Teil 1	244	Unterhaltsanerkennnisse gebührenfrei?	487
Auskunftspflichten der Anwaltschaft	110	Konzept „Ladenkanzlei“	244	Unternehmer aus Karelien zu Gast beim BAV	123
Autopapst in Berlin	210	Lex Rechtsschutzversicherung?	432	Veranstaltungssplitter: BAV-Seminare im Mai	213
Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes . .	270	Litigation-PR	347	Verfahrensdauer bei den Grundbuch- ämtern in Berlin und Umland .	171
Basiswissen		Markterfolg durch Marketing .	168	Verfassungsbindung und Gestaltungs- spielraum des Steuergesetzgebers	17
Rechtsschutzversicherung (1)	184	Mediation, Beirat für- an Berliner Zivilgerichten	476	Vermögensnachfolge und Erbplanung	73
Basiswissen		Mediation, Gerichtliche- an den Berliner Zivilgerichten	119	Vermögensverfall des Rechtsanwaltes	90
Rechtsschutzversicherung (2)	239	Mediationsprojekte, Die neuen- in den Berliner Zivilgerichten .	153	Versorgungswerk allein genügt nicht	350
Behutsame EDV-Erneuerung .	43	Mit neuem Schwung in die zweite Jahreshälfte . . .	274	Versorgungswerk: Kleine Anfrage durch Justizsenatorin beantwortet	363
Beratung von Kollegen für Kollegen	71	Mitarbeiter des BAV	328	Verteidigung in Verkehrsstrafsachen	64
Beratungsgebühren nach dem 1. Juli 2006	266	Mitgliederversammlung des BAV	68		
Berliner Anwaltsblatt als Ideengeber	407	Neue Route der Gemeinschaftswerbung . .	408		
Berufsgenossenschaften	350				
Berufsunfähigkeit kann jeden treffen	274				
Beschwerdestatistik					
Rechtsschutzversicherung . .	408				
DAV-Werbekampagne gestartet	11				
Demonstration im Schrank? .	487				
Des Pudels Kern	15				
Deutsches Sozialrecht als Vorbild für Japan?	218				
Die zerbrochene Würde des Menschen	60				
Eintragungsmittelungen	188				
Entwicklung der Büroraumieten in Berlin	191				

SEITE		SEITE		SEITE
	Von 1945 bis heute -		Notarrevision	121
	Geschichte der RAK Berlin Teil 2	404	NPO	170
	Von der Aufrechnung der Rechtsanwaltsvergütung mit Fremdgeldern	297	Pensionäre	407
	Von Mietverträgen, befangenen Richtern und japanischen Gepflogenheiten	388	Räumungsvollstreckung	8
	Vorteile durch Vorfinanzierung		Rechtsambulanz	62
	von Insolvenzgeld	90	Rechtsdienstleistungsgesetz .	406
	VVG-Reform und Vermittlergesetz	459	Rechtskundepaket	267
	Was zahlt jetzt eigentlich		Rechtsschutzversicherung ..	407, 408, 457
	die Rechtsschutzversicherung	457	Schrottimmobilen	166
	Wechsel in der Geschäftsführung		Service	363
	des BAV	326	Strafverfahren	364
	Weihnachtsgeschenke		Substantiierung	15
	(und andere Steuerfallen)	421	Verkehrsstrafsachen	64
	Wenn der Datenschutz zweimal klingelt	156	Versorgungswerk	363
	Wenn der Töpel aus der Klausel springt	466	Vorsorgeregister	121
	Wer darf Datenschützer		VVG-Reform	459
	in Anwaltskanzleien sein	475	Zeugenebeweis	463
	Werben unter dem Dach der			
	DAV-Kampagne lohnt sich ..	67	BAVintern	
	Wie das Berliner Anwaltsblatt entsteht	327	AGB-Kontrolle	466
	WM mal anders	272	Arbeitskreis Arbeitsrecht	273
	WM oder Rechtsstaat	180	Arbeitskreis Mediation	210
	Working abroad -		Arbeitskreis Sozialrecht	124
	Deutsche Anwälte im Ausland	39, 94	Arbeitskreis Verkehrsrecht ...	20, 73, 124, 212, 274
	Working abroad -		Arbeitskreise des BAV	22, 125
	Zeugenebeweis und Wahrheitsfindung	463	Arbeitsrechtsstammtisch	273
	Zielkonflikt: Juristenausbildung	201	Autopapst	210
	Zwischen Hoffnung und Resignation -		Autorentreffen	270
	60 Jahre nach dem Beginn des		Beratungsstelle	71, 468
	Nürnberg Hauptkriegsverbrecher-		Berliner Anwaltsblatt	327
	prozesses	29	Bernd Heynemann	220
			Berufsunfähigkeit	274
			Fußball-WM	272
			Geschäftsführerwechsel	326, 412
			Internationale Berliner Anwaltstage 2006	464
			IT-Recht	123
			Jugendrechtshaus	20
			Mitarbeiter	328
			Mitgliederversammlung	68
			Mitgliedsbeiträge	22
			Newsletter	269, 328
			Rechtsdienstleistungsgesetz .	366, 411
			Seminare	213
			Sozialrecht	218
			Verkehrsrecht	366
			Vermögensnachfolge	73
			Webseite	74
			Bücher	
			Beck/ Berr:	
			Owi-Sachen im Straßenverkehr	434
			Bergschneider:	
			Verträge in Familiensachen ..	492
			Bienwalt/ Sonnenfeld/ Hoffman:	
			Betreuungsrecht	389
			Burhoff:	
			Handbuch für das straßenverkehrs-	
			rechtliche Owi-Verfahren	142
			Buschbell:	
			Münchener Anwaltshandbuch	
			Straßenverkehrsrecht	246
			Dieterich/ Müller-Glöge/ Preis/ Schaub:	
			Erfurter Kommentar zum ArbR	143
			Dölitzsch:	
			Vom Kinderschutz zu Kindesrechten	245
			Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz	99
			Fingerhut: Formularbuch für Verträge	351
			Gebauer/Wiedmann:	
			Zivilrecht unter europäischem Einfluss	98
			Gießler/Soyka:	
			Vorläufiger Rechtsschutz in Ehe-,	
			Familien- und Kindschaftssachen	44
			Göbel: Strafprozess	44
			Gruber:	
			Gewerblicher Rechtsschutz	
			und Urheberrecht	144
			Gummersbach:	
			Die Subjektstellung des Kindes	142
			Hannemann/ Wiegner:	
			Münchener AnwaltsHandbuch	
			Wohnraummietrecht	142
			Hartung/ Römermann/ Schons:	
			Praxiskommentar zum RVG ..	389
			Harz/ Käbb/ Schmidt:	
			Handbuch Miet- und	
			Wohnungseigentumsrecht ...	391
			Hauck/ Helm: Arbeitsgerichtsgesetz	144
			Hauß: Elternunterhalt	390
			Henssler/ Willemsen/ Kalb:	
			Arbeitsrecht Kommentar	391
			Hillig:	
			Europäisches und Internationales	
			Urheberrecht	193
			Hoffmann-Becking/Rawert:	
			Beck'sches Formularbuch ...	491
			Karin Dittert:	
			Berliner Mietspiegel 2005 ...	352
			Kemper/Nitschke/Haas:	
			Fehlervermeidung bei der Abwicklung	
			von Bauvorhaben	99
			Knöfel:	
			Grundfragen der internationalen	
			Berufsausübung von Rechtsanwältinnen	389
			Kunze/ Tietzsch:	
			Miethöhe und Mieterhöhung .	390
			Locher/ Mes:	
			Beck'sches Prozessformularbuch	246
			Münchener Kommentar zum BGB;	
			Bd. 10	143
			Palandt- Bürgerliches Gesetzbuch 65. A.	352
			Pflueger:	
			Schmerzensgeld für Angehörige	247
			Piper/Ohly:	
			Gesetz gegen den unlauteren	
			Wettbewerb (UWG)	491
			Riecke/ Schmidt:	
			Kompaktkommentar WEG ...	247
			Riedel/ Sußbauer: RVG	193
			Scherf/ Schmieszek/ Viehues:	
			Elektronischer Rechtsverkehr	434
			von Bar:	
			Ausländisches Privat- und	
			Privatverfahrensrecht	390
			Wlotzke/ Preis:	
			Betriebsverfassungsgesetz ..	144
			Zagolla: Im Namen der Wahrheit	246
			Büro&Wirtschaft	
			Berufsgenossenschaften	350
			Berufsunfähigkeit	350

Stichwortverzeichnis

Aktuell

Anwaltsnotariat	169
Ärztlicher Krankenmord	17
Auskunftspflichten	110
Außergerichtliche Streitbeilegung	322
BAV-Projekte	209, 268
Beratungsgebühren	266
Berliner Steuergespräch	17
Brandenburgisches Polizeigesetz	461
Bundesamt für Justiz	122
Datenschutz	156
DAV-Werbekampagne	11, 67
Folteropfer	60, 461
Funktionale Zweigliedrigkeit .	263
Gefängnisprivatisierung	406
Gemeinschaftswerbung	408
Genossenschaften	325
Gerichtliche Mediation	119, 321
Große Justizreform	58
Grundbuchämter	171
Haftungsfalle Kanzleieinstieg .	13
Hartz IV	319
Honorargespräch	204
Mahnmal	463
Marketing	168
Messverfahren	16
Mini-Jobs	121
Notariat	64

Jahresregister 2006

SEITE		SEITE		SEITE	
	Büroraumieten	191			
	EDV-Erneuerung	43			
	Elektronikversicherung	245			
	Gebäudeversicherung	192			
	Haftpflichtversicherung	97			
	Kapitallebensversicherung	300			
	Forum				
	Amt 2.0	433			
	Anwaltszimmer	431			
	Aufgefallen	41			
	Berühmte Juristen	93, 140			
		242, 432			
	Demonstrationsschrank	487			
	Eintragungsmittelungen	188			
	Forum Anwaltsgeschichte	38			
	Galerie im Gericht	490			
	Gerichtskostengesetz	96			
	Honorarvereinbarung	191			
	Humboldt Forum Recht	388			
	Ladenkanzlei	244			
	Litigation	347			
	Österreichisches Staatsrecht	41			
	Portokosten	96			
	Pressearbeit	386			
	Pro bono	95			
	Räumungsvollstreckung	141			
	Rechtsschutzversicherung	432			
	Steuertricks	490			
	Working abroad	39, 94			
	Kammerton				
	Anwaltsdichte	420			
	Anwaltsrichteressen	134			
	Anwaltssuche	28			
	Ausbildungsverhältnisse	283			
	Auskunftspflichten	337, 419			
	Austausch	478			
	Barwertverordnung	32			
	Bologna	474			
	BRAK-Initiative	82			
	China	86			
	Concorde	180			
	Datenschutz	475			
	Dienstleistungsrichtlinie	84			
	Dienstszitz	422			
	Elektronische Fortbildung	32			
	Elektronischer Rechtsverkehr	179			
	Elektronisches Handelsregister	476			
	Fachanwaltsausschuss IT-Recht	474			
	Fachanwaltsausschüsse	28, 226			
	Fachanwaltschaften	132, 282, 380			
	Festschrift	283, 377, 418			
	Folterverbot	336			
	Fortbildungszertifikat	179, 380, 478,			
	Fußball-WM	180, 182,			
		228, 284			
	Gebührenfragen	133			
	Gebührensenkung	132			
	Gerichtliche Mediation	87, 134			
	Gerichtsstandorte	132			
	GEZ-Gebühren	134			
	Große Justizreform	32			
	Jumiko	287			
	Justizreform	227			
	Kammerversammlung	28, 83, 474			
	Konsens im Strafprozess	135			
	Kostenabrufverfahren	182			
	Leitfaden	284			
	Mediation	476			
	Mediatorenliste	178			
	Mitgliederentwicklung	475			
	Mitgliederstatistik	282			
	Nebentätigkeit	32			
	Newsletter	226, 336			
	Nürnberger Prozess	29			
	Oberstufenzentrum	476			
	Online-Fortbildung	380			
	Presseinformationen	377			
	Rechtspolitiker	376			
	Rechtsschutzversicherungen	422			
	Richtigstellung	132			
	RVG	287			
	Scheidungskostenhilfe	82			
	Sozialstaat	28			
	Steuern	378			
	Sürücü-Prozess	179			
	Turnusverfahren	477			
	Umfragen	282, 336, 376			
	Unerlaubte Werbung	226, 282			
	USt-Erhöhung	421, 422			
	Verfahrenskürzungen	227			
	Vergütungshöchstsätze	418			
	Vertretungsbefugnis	178			
	Vor Gericht	85			
	Vorstandssitzung	287, 336, 420			
	Website	28, 132			
	Weihnachtsspende	377			
	Zweigstellenverbot	178			
	Rechtanwaltskammer des Landes Brandenburg				
	Beitragsordnung	472			
	Berufsausbildung	80, 415			
	Kammerbeitrag	27, 79			
	Kammerversammlung	27, 79, 130			
	Neuzulassungen	27, 80, 130			
		173, 224, 280, 334, 375, 415, 472			
	Prüfungen	375			
	RVG-Intensivseminar	79, 130			
	Notarkammer Berlin				
	Beurkundungen	375, 416			
	Grundstücksrecht	280			
	Kammerversammlung	81			
	Klaus Mock	174			
	Notarabteilung	81, 131			
	Notariatsvertretung	472			
	Vorstandssitzung	176			
	Versorgungswerk Berlin				
	Vertreterversammlung	176, 225, 280			
	Personalia				
	Edmund Pattberg	298			
	Gisela Baum	42			
	Hans Eike von Oppeln-Bronikowski	349			
	Ingrid Jeschke	299			
	Jürgen Naatz	348			
	Klaus Peter Mock	141			
	Martin Henssler	434			
	Paul Eisermann	433			
	Peter Wrabetz	141			
	Thema				
	§ 7 BORA n.F.	257			
	Begrüßungsrede	445			
	Dinnerspeech	450			
	Elektronische Kommunikation	5			
	Festschrift	401, 404			
	Gerichtliche Mediation	153			
	Honorarverhandlung	53			
	Juristenausbildung	201			
	Karikaturenstreit	109			
	Konferenz	454			
	Rechtsdienstleistungsgesetz	313			
	Rechtsschutzversicherungen	361			
	Urteile				
	Aktenrücksendungskosten	88			
	Anwalts-AG	424			
	Anwaltsnotar	139			
	Berufstracht	382			
	Bewerbung	342			
	Büroversehen	342			
	Dienstaufsicht	290			
	Eingescannte Unterschrift	480			
	Elektronisches Grundbuch	88			
	Erbenermittler	34, 383			
	Fachanwaltsfälle	291			
	Gebühren	382, 424			
	Gegenstandswert	481			
	Gerichtsvollzieher	344			
	Gesprächskontrolle	232			
	Hütchenspieler	232			
	Identitätsschutz	480			
	Kammerbeiträge	292			
	Kanzleidurchsuchung	425			
	NC-Klageverfahren	138			
	Pflichtverteidigerbestellung	384			
	Prozesshandlung	138			
	Rechtsschutzversicherung	290			
	Sofortige Beschwerde	292			
	Steuerberater	35			
	Tempodrom	234			
	Terminsgebühr	343, 425			
	Unentgeltliche Rechtsberatung	88			
	Verrechnungsstelle	139			
	Verspätung	343			
	Vollstreckungshandlung	233			
	Werbung	382			
	Zusatzgebühr	34, 35			
	Wissen				
	Anti-Doping-Gesetz	428			
	Aufrechnung mit Fremdgeldern	297			
	Beihilfe	384			
	GmbH-Geschäftsführer	36			
	Gutachten	36			
	Insolvenzgeld	90			
	Internet	482			
	Porsche-Urteil	426			
	Rechtsschutzversicherung	184, 239			
	Sicherstellung/Gewährleistung	89			
	Streitwerte und Gebühren	344			
	Unterhaltsanerkennnis	487			
	Vermögensverfall	90			

Kammerversammlung senkt den Jahresbeitrag auf 282 Euro

Dr. Margarete v. Galen als Kammerpräsidentin wieder gewählt

Bericht von der Kammerversammlung am 7. März 2007 und von der Vorstandssitzung am 14. März 2007

Die Kammerversammlung am 7. März war eine Veranstaltung der Neuigkeiten: Im neuen Tagungsort, dem Hotel Schweizerhof, beschlossen 479 Kammermitglieder einen niedrigeren Kammerbeitrag in Höhe von 282,- Euro, die neue Justizsenatorin Gisela von der Aue stellte sich vor und der Kammervorstand wurde erstmals elektronisch gewählt. Das beste Wahlergebnis erreichte Dr. Margarete v. Galen, die der Kammervorstand eine Woche später erneut zur Kammerpräsidentin wählte.

Auf der Kammerversammlung gelangte mit Hans-Oluf Meyer zum ersten Mal ein ausländischer Rechtsanwalt in den Vorstand. Meyer ist dänischer Anwalt, nach der Eignungsprüfung gem. § 16 EuRAG seit 2001 auch zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Neu in den Vorstand gewählt wurden weiterhin Karin Susanne Delerue, Hanns-Peter Huber und Mario Wegner. Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich auf den Seiten 129 f. vor.

Vom bisherigen Vorstand sind dafür vier Mitglieder ausgeschieden: Dr. Petra Sterner und Johannes Eisenberg waren nicht zur Wiederwahl angetreten. Hans-Joachim Ehrig hatte das Amt am 26.02.2007 niedergelegt, da der Kammervorstand ihm nach einem ausführlichen Auswahlverfahren den Posten des Geschäftsführers der Kammer angeboten hat und er diese Aufgabe ab Mitte April wahrnimmt.

Vizepräsident Jann Fiedler legt sein Amt nieder

Auch Vizepräsident Jann Fiedler hat in der Kammerversammlung erklärt, dass

er sein Vorstandsamt niederlege. Diese für viele Kammermitglieder überraschende Entscheidung begründete Fiedler damit, dass es sein Wunsch sei, für jüngere Vorstandsmitglieder Platz zu machen. Das Durchschnittsalter der Berliner Anwaltschaft sei mit dem starken Zuwachs an Mitgliedern schließlich immer weiter gesunken. Er betonte, dass es keine anderen Gründe für seine Amtsniederlegung gebe.

Kammerpräsidentin

Dr. Margarete v. Galen dankte Fiedler anschließend sehr herzlich für seine langjährige Arbeit für die Rechtsanwaltskammer Berlin und bedauerte sein Ausscheiden.

Justizsenatorin Gisela von der Aue stellt sich vor

Zu Beginn der Kammerversammlung hatte sich Justizsenatorin von der Aue der Berliner Anwaltschaft vorgestellt. Sie wies darauf hin, dass die letzten Wochen für sie recht turbulent gewesen seien. „Es widerspräche aber meiner Natur, wäre ich nun niedergeschlagen oder gar mutlos,“ so die Senatorin.

Anschließend wandte sich von der Aue dagegen, die Ausbildung der Juristen nach dem Jurastudium in verschiedenen Berufssparten durchzuführen. Sie sei eine Anhängerin des Einheitsjuristenmodells, das



Justizsenatorin Gisela von der Aue nach der Kammerversammlung zwischen Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen und Vorstandsmitglied Michael Plassmann.

weiter verbessert werden könne. Von der Aue bezeichnete die bisherigen Ergebnisse der gerichtlichen Mediation an den Zivilgerichten als ermutigend und will prüfen, ob in Zukunft auch die außergerichtliche Mediation gefördert werden kann, so dass dann mehr Verfahren in entsprechender Anwendung des § 278 Abs.5 ZPO an externe Mediatoren verwiesen würden. Die Senatorin schilderte der Kammerversammlung die Pläne für den elektronischen Rechtsverkehr und wies auf die neue Form des automatisierten Mahnverfahrens hin.

Bericht der Präsidentin

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen ging in ihrem Bericht auf aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen ein. Am aktuellsten war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Erfolgshonorar, die am Tag der Kammerversammlung erging. Dr. v. Galen erklärte die Bereitschaft des Vorstandes, im nun notwendigen Gesetzgebungsverfahren dazu beizutragen, dass eine Regelung gefunden wird, die



Kammerversammlung am 7. März 2007 im Hotel Schweizerhof mit 479 Kammermitgliedern. Fotos: Schick

sowohl die Unabhängigkeit des Anwalts als auch den Zugang der Bürger zum Recht gewährleistet.

Rechtsanwältin Dr. v. Galen kommentierte die laufenden Gesetzgebungsverfahren, die für die Anwaltschaft von Bedeutung sind: Sie zeigte sich darüber erfreut, dass das „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft“ nun in Kraft treten werde. Die Beschlüsse des Bundesrates zum Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes machten Hoffnung, dass das RDG am Ende eine Fassung erhalte, mit der die Anwaltschaft leben könne.

Aus der berufsrechtlichen Rechtsprechung hob die Kammerpräsidentin das Urteil des OLG Stuttgart und eine neue Entscheidung des AGH Berlin zu § 34 RVG n.F. hervor, die dazu geführt haben, dass der Kammervorstand nicht mehr einschreiten werde, wenn kostenlos oder zu Dumpingpreisen beraten werde. Berufsrechtlich und zivilrechtlich werde der Vorstand dagegen weiterhin vorgehen, wenn er durch Beschwerden darauf aufmerksam gemacht werde, dass Kolleginnen und Kollegen im Branchenfernsprechbuch in der Kategorie der Fachanwälte werben, ohne eine entsprechende Befugnis zu haben.

Schließlich ging Dr. v. Galen auf den Datenschutz und die Mediation ein und verwies auf die geplanten Veranstaltungen in diesem Bereich. Der Kammervorstand werde seine Aufsichtsaufgabe im Hinblick auf den Datenschutz aktiv wahrnehmen und weiter dafür arbeiten, dass Rechtsanwälte auch bei der gerichtlichen Mediation eine Rolle spielen werden.

Die Kammerpräsidentin hatte vor ihrem Bericht den am 10.12.2006 verstorbenen früheren Kammerpräsidenten Dr. h.c. Karlheinz Quack ausführlich geehrt.

Vorstandswahlen

Bei den Vorstandswahlen stand das Ergebnis erst nach dem 5. Wahlgang fest, da erst dann 16 Kandidaten in den Vorstand gewählt worden waren. Hierfür mussten sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen. Dies

verlangt nun § 18 Abs.4 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer in der Fassung, die ihm die Kammerversammlung zu Beginn in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung gegeben hatte. Allerdings nahmen die Wahlgänge nicht viel Zeit in Anspruch, da das elektronische Wahlverfahren gut funktionierte.

Neben den oben genannten, erstmals gewählten Vorstandsmitgliedern wurden wieder in den Vorstand gewählt: Wolfgang Betz, Dr. Margarete v. Galen, Wolfgang Gustavus, Bernd Häusler, Andreas Jede, Dr. Bernhard v. Kiedrowski, Dr. Marcus Mollnau, Anke Müller-Jacobsen, Gesine Reiser, Michael Rudnicki, Gregor Samimi, Ulrike Zecher.

Auch bei den weiteren Abstimmungen wurde das elektronische Wahlverfahren zum Teil eingesetzt: 51,2 % stimmten für den Antrag von RA Andreas Jede, das Suchfeld „Fachanwaltssuche“ der Anwaltssuche auf der Internetpräsenz ersatzlos zu entfernen. In den Haushaltsausschuss für das Jahr 2007 wurden Hans-Peter Mildebrath, Carsten Cervera und Dr. Friederike Schulenburg. In den Sozialausschuss wurden Helga Druckenbrod, Nicole Kampa und Elisabeth Laaser-Hager gewählt.

Beitragssenkung

Schatzmeister Dr. Joachim Börner legte in seinem Bericht dar, dass der seinerzeit von der Kammerversammlung gefasste Beschluss, Teileigentum im ‚Haus der Verbände‘ zu erwerben, zum ersten Mal eine Beitragssenkung ermögliche. Die Raumkosten seien im Zeitraum von 2001 bis 2006 um jährlich etwa 112.000 Euro gesenkt worden, obwohl die Geschäftsstelle seit dem Umzug in die Littenstraße wesentlich größer geworden sei. Sein Vorschlag, den Kammerbeitrag daher für das Jahr 2007 von 306,- auf 282,- Euro zu senken, erhielt eine große Mehrheit.

Darauf ließ sich anstoßen beim Empfang



nach der Kammerversammlung. In den Räumen des Hotels, zwischen zahlreichen Bretzeln.

Dr. Margarete v. Galen als Präsidentin wieder gewählt

Eine Woche nach der Kammerversammlung hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen als Kammerpräsidentin wieder gewählt. Als Schatzmeister wurde Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Börner erneut gewählt. In das Vizepräsidentenamt wurden gewählt: Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen und Rechtsanwältin Gesine Reiser.

Rechtsanwältin Dr. v. Galen ist seit 2004 Präsidentin der Rechtsanwaltskammer und weiterhin die einzige Frau an der Spitze einer regionalen Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Sie hat sich in ihrer bisherigen Amtszeit dafür eingesetzt, dass das Berufsrecht behutsam liberalisiert und Verbraucherinteressen stärker berücksichtigt werden, fügt aber hinzu: „Die Liberalisierung darf nicht so weit gehen, dass die Anwälte anderen beratenden Berufen gleichgestellt werden. Eine starke Anwaltschaft hat große Bedeutung für den Rechtsstaat. Das muss erhalten bleiben“.

Rechtsanwältin Dr. v. Galen war auf der Kammerversammlung mit dem besten Ergebnis aller Kandidaten für weitere vier Jahre in den Vorstand gewählt worden: Sie erhielt 85,9 % der abgegebenen Stimmen.

RA Benno Schick

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

RAin Karin Susanne Delerue, RA Hanns-Peter Huber, RA Hans-Oluf Meyer und RA Mario Wegner wurden auf der Kammerversammlung am 7. März 2007 neu in den Kammervorstand gewählt



Karin Susanne Delerue

1966 in Bayern geboren, Schulzeit im Remstal/Baden-Württemberg, dort 1985 Abitur. Studium und Referendariat in Regensburg, Oberpfalz.

Auslandsstationen in Paris bei Me Felgenträger auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts und in der Kanzlei Gide, Loyrette, Nouel auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. 1999 im Rahmen eines Projekts der Europäischen Notarkonferenz CNUE, Brüssel, erfolgte ein weiterer Aufenthalt im Notariat Postillon, Ouaknine, Domenge in Nizza.

1997 kam ich nach Berlin. Diesen Schritt habe ich nie bereut und bin seitdem nicht nur mit Begeisterung Anwältin, sondern auch leidenschaftliche „Wahlberlinerin“.

Seit 2001 bin ich Fachanwältin für Familienrecht, seit 2005 Mitglied im Ausschuss für Familienrecht der Rechtsanwaltskammer. Zusätzlich schloss ich 2006 meine Ausbildung zur Mediatorin (BIM) ab und engagiere mich mit Begeisterung im Deutschen Anwaltverein als Regionalbeauftragte für der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht für den Kammergerichtsbezirk für die Interessen der



Hanns-Peter Huber

Nach Studium und Referendarzeit in München 1980 Eintritt in die Bayrische Justiz. Verschiedene Aufgaben innerhalb der Justiz, so als Staatsanwalt und Richter in München, Bundesratsbeauftragter in Bonn, Pressesprecher des Justizministeriums u. a.

1992 Zulassung als Rechtsanwalt in

Berliner Familienrechtler und Familienrechtlerinnen.

Berufspolitisch möchte ich mich unter anderem des Gebührenrechts annehmen und habe diesen Wunsch auch durch die Aufnahme in Abteilung II der Rechtsanwaltskammer Berlin erfüllt bekommen.

Zudem habe ich in den vergangenen Jahren zunehmend den Erfahrungsaustausch zwischen Anwälten und Richtern zu schätzen gelernt. Diese Kontakte zu pflegen und zu intensivieren gehört deshalb ebenfalls zu meinen Wunschtätigkeiten für die Kammerarbeit. Da ich fließend Französisch spreche, wäre es für mich eine Freude, den Kammervorstand auch in der Rolle der Hauptstadt-kammer im Blickpunkt Europas zu unterstützen.

Natürlich bin ich Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes.

München und Tätigkeit in einer kleinen, auf Gesellschaftsrecht und Steuerrecht spezialisierten Kanzlei bis 2001. Seit Ende 1992 bis Mitte 2000 zusätzliche Tätigkeit als Cheflektor des Beck-Verlages in München.

Seit 2000 Leiter der Rechtsabteilung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Mitherausgeber der Zeitschrift „NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht“ aus dem Verlag C.H. Beck.



Hans-Oluf Meyer

Als dänischer und auch erster ausländischer Anwalt im Vorstand stelle ich mich vor. Geboren und aufgewachsen bin ich im süddänischen Ort Haderslev, mein juristisches Staatsexamen habe ich an der Universität in Aarhus im Jahr 1995 abgelegt. Nach einem LL.M. Magister-Studiengang in Kiel begann ich 1996 als angestellter Rechtsanwalt in einer Kopenhagener Kanzlei. Nach dreijähriger obligatorischer Assessorzeit wurde ich 1999 zur dänischen Anwaltschaft zugelassen.

Im Jahr 2000 zog ich nach Berlin und baute hier für die dänische Kanzlei die deutsche Niederlassung auf. Seit Juni 2006 bin ich mit einem Berliner Kollegen

Kammerton

am Kurfürstendamm in einer eigenen Kanzlei tätig.

Nach einem Examen beim Justizprüfungsamt in Berlin nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) bin ich seit 2001 als europäischer Rechtsanwalt bei der Berliner Rechtsanwaltskammer zugelassen.

Als dänischer Anwalt berate ich vorrangig deutsche Mandanten zum dänischen Recht, während sich zur Zeit drei

Rechtsanwälte allein mit Anfragen aus Dänemark zum Deutschen Recht beschäftigen. Europäischer Wettbewerb kann somit auch förderlich sein.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, das noch 2007 in Kraft treten soll, betrachte ich als spannende Herausforderung. Es verlangt von der Anwaltschaft auch zu beweisen, dass der Rechtsanwalt der einzig zuverlässige, kompetente und unabhängige Rechtsdienstleister ist.

Die dänische Anwaltschaft hat sich

schon vor einigen Jahren durch ein Grundwerteprojekt und durch Bildung eines Innovationsausschusses auf die Liberalisierung des Anwaltsmarktes vorbereitet. Ich hoffe, durch meine doppelte Zulassung Impulse in diese Richtung auch in der Berliner Anwaltskammer geben zu können.

Ich möchte mich für ein innovatives Denken auch in der deutschen Anwaltschaft, mehr Öffentlichkeitsarbeit und eine zügige Handhabung von Beschwerdeverfahren in der Kammer einsetzen.



Mario Wegner

Ich wurde im Juni 1971 in Rostock geboren, bin verheiratet und Vater zweier Töchter. Nach dem Studium an der Universität Rostock zog ich 1999 nach Berlin und absolvierte dort 2001 das zweite juristische Staatsexamen.

Nach der Zulassung als Rechtsanwalt begann ich 2001 bei der Sozietät Quack Rechtsanwälte, die sich 2002 mit der internationalen Kanzlei Wilmer Cutler Pickering (inzwischen Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP, kurz: WilmerHale) zusammenschloss. Zu meinen Spezialgebieten gehören die Beratung und Prozessführung im Bau- und Archi-

tektenrecht sowie im Wettbewerbs- und IT-Recht.

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und die Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue haben angekündigt, den elektronischen Rechtsverkehr zum Durchbruch zu verhelfen. Teil des elektronischen Rechtsverkehrs soll eine anwenderfreundliche Gestaltung sein, die auch den Bedürfnissen der Anwaltschaft Rechnung trägt. Ich möchte als Mitglied des Kammervorstandes dazu beitragen, diese für die zukünftige Praxis entscheidenden Weichenstellungen im Sinne der Berliner Anwaltschaft zu gestalten.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldeformulare und Details unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/ Termine* oder im Kammerton 3/2007, S. 90

Freitag, 20.04.2007, 9.30 - 18 Uhr: Buchführung und Steuern mit RA Kurt-Christoph Landsberg. Gebühr: 40,- €.

Freitag, 27.04.2007, 14 - 18 Uhr: Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung mit RAuN Dr. Axel Görg und Klaus Kozik, Abteilungsreferent der ARAG, Gebühr: 40,- €.

Mittwoch, 23.05.2007, 17 bis 19.30 Uhr: Haftungsrecht der Rechtsanwälte mit RA Dr. Christian Köhler. Gebühr: 20,- €.

Donnerstag, 31.05.2007, 16 - 19 Uhr: Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien, mit Hanns-Wilhelm Heibey u. Dr. Thomas Petri, beide Vertreter des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Gebühr: 20,- €.

Freitag, 08.06.2007, 14 - 19 Uhr: Aktuelle Entwicklungen und klassische Praxisprobleme, Seminar zum privaten Bankrecht 2007 mit RiLG Dr. Bernhard Dietrich. Gebühr: 40,- €.

Mittwoch, 05.09.2007, 15 - 19 Uhr: Das neue Antidiskriminierungsrecht - ein Jahr nach dem Inkrafttreten mit RA Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart, Mitherausgeber der NZA und der AP. Gebühr: 50,- Euro.

Freitag, 21.09.2007, 13 - 18 Uhr Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG mit RAuN Herbert P. Schons, I. Vizepräsident und Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf. Gebühr: 50,- €.

Fortbildungsveranstaltungen 2007 der RAK in Kooperation mit DAI

Details unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/ Termine* oder im Kammerton 3/2007, S. 91

Im Ausbildungs-Center des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Berlin mit Nachweisen gem. § 15 FAO (Anmeldung über www.anwaltsinstitut.de und über Tel. 0234-970 64 - 0) wird angeboten: **Aktuelle Rechtsprechung zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung** (14.-15.09.), **Upgrade Arbeitsrecht** (14.-15.12.); **Problemfelder des priv. Baurechts** (09.11.); **Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis** (11.05.); **Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft** (12.05.); **Aktuelles Familienrecht** (7.-8.12.); **Aktuelle Fragen des Mietrechts** (27.04.); **Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis** (16.06.); **Praxisschwerpunkte Steuerrecht** (12.-13.10.); **Aktuelle Rechtsprechung im Sozialrecht** (21.-22.09.); **Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen** (28.-29.09.); **Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts** (16.-17.11.); **Aktuelles zum öffentlichen Baurecht** (19.-20.04.).
Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Es ist sinnvoll, unser Gebührensystem zu verteidigen

Fragen an Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Leiter der deutschen Delegation beim Rat Europäischer Anwaltschaften (CCBE) und Präsident der RAK Berlin von 1999 bis 2004, zum Beschluss des BVerfG über das Erfolgshonorar

Frage: Das Bundesverfassungsgericht hat mit 5:3 Stimmen das absolute Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare für verfassungswidrig erklärt. Hätten Sie mit der Mehrheit gestimmt?

RAuN Pohl: Das kann ich mir vorstellen. Es ist richtig, dass das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Zugang der Bürger zum Recht nicht erschweren oder gar unmöglich machen darf.

Das BVerfG stützt seine Entscheidung darauf, dass das bisherige Verbot unangemessen sei, hält gleichwohl fest, dass sich dem Gesetzgeber bei der Neugestaltung ein weiterer Entscheidungsspielraum eröffne. Mit welcher Neuregelung rechnen Sie? Welche bevorzugen Sie?

Ich rechne mit einer vorsichtigen Neuregelung.

Bevorzugen würde ich eine Regelung, bei der Ausnahmen von dem Verbot der „no win, no fee“-Vereinbarungen in dem engen Rahmen bleiben, den das Bundesverfassungsgericht vorgibt. Zugleich sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, angemessene Honorare im Erfolgsfall um ein Zusatzhonorar zu ergänzen.

In Ihrem Beitrag im Kammerton, Heft 03/2005, S.102 ff., lehnen Sie die Zulässigkeit von „no win, no fee“-Vereinbarungen ab, da dies dazu führen könne, dass die Prozesskostenhilfe abgeschafft werde. Die Verbraucherzentrale, Bundesverband, hat sich in der Stellungnahme vor dem BVerfG diesen Bedenken angeschlossen.

Das BVerfG hält unter Rn. 78 der Entscheidung die PKH – auch wenn die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich ist – von Verfassungen wegen für geboten. Genügt Ihnen das?

In dem engen Rahmen, in dem das Bundesverfassungsgericht die Zulassung

Das BVerfG hat den Beschluss vom 12.12.2006 (1 BvR 2576/04) am 07.03.2007 veröffentlicht. Er findet sich über www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Nachrichten* am 07.03.2007

von „no win, no fee“ - Vereinbarungen von Verfassungen wegen für geboten hält, können wir mit einer solchen Regelung leben. Es wird nur auf seltene Ausnahmefälle, insbesondere auf die Fälle von Emigranten, die weit weg von Deutschland leben, zutreffen.

Wenn flächendeckend „no win, no fee“-Vereinbarungen vom Gesetzgeber zugelassen werden, stünde nicht nur das Rechtsinstitut der Prozesskostenhilfe, sondern auch der Grundsatz der Mindestgebühren für gerichtliche Gebühren in Frage. Wenn es generell möglich ist, ohne jegliche Mindestgebühr - auch für den Fall des Misserfolges - einen Anwalt zu beauftragen, lässt sich ein Gebührensystem wie das unsere nicht mehr rechtfertigen.

Es ist sinnvoll, unser Gebührenrecht zu verteidigen, weil in Deutschland – anders als in vielen andern Ländern – der Bürger zu zumutbaren Honoraren Anwältinnen und Anwälte findet, die auch „kleine“ Fälle übernehmen. Das ist uns aber nur deshalb möglich, weil – trotz aller Mängel in der Rechtswirklichkeit bei der Umsetzung des Systems der Mischkalkulation – kleine Fälle durch größere Sachen quersubventioniert werden. Schafft man die Gebührenordnung mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgebühren ab, führt dies unweigerlich zu einer Verteuerung des Rechtsbeistands für Angelegenheiten mit geringem Streitwert.

Wenn das gesamte System der Gebührenordnung, insbesondere auch die Mindestgebühr fällt, kann man von Berufsrechts wegen auch nicht mehr die Rechtsanwälte verpflichten, Beratungs-

und Prozesskostenhilfe zu nicht kosten deckenden Tarifen zu gewähren. Das ist nur möglich, weil das derzeitige Gebührensystem die Kompensation möglich macht.

In den Stellungnahmen zur Verfassungsbeschwerde wurde wiederholt eingewandt: Die Unabhängigkeit und die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege sei gefährdet, wenn er ein eigenes geldwertes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits habe. Bei welcher gesetzgeberischer Lösung wären diese Bedenken ausgeräumt?

Unmittelbare Gefahren für die Unabhängigkeit und die Stellung des Rechtsanwalts sehe ich nicht, wenn man mit der Möglichkeit, Erfolgshonorare zuzulassen, vorsichtig umgeht und sich im Rahmen dessen hält, was in den meisten europäischen Ländern Praxis ist. „No win, no fee“-Vereinbarungen indessen sind gefährlich. Wenn sie im großen Stil ermöglicht werden, gefährden sie die Unabhängigkeit sowohl des Rechtsanwalts als auch des Mandanten. Ein Beispiel ist der Fall des Kirchner-Bildes, das aus den Beständen des Brücke-Museums zurückgegeben wurde.

Wenn es zutrifft, dass sich die Anspruchsteller verpflichtet hatten, ihren Anwälten 50 vom Hundert des möglichen Versteigerungserlöses zu zahlen, hatten sie nicht mehr die freie Entscheidung darüber, ob sie das Bild möglicherweise als Leihgabe dem Museum wieder zur Verfügung stellen oder es möglicherweise in ihren eigenen Besitz überführen wollten. Auch für den Anwalt darf keine Situation eintreten, in dem sein gesamtes berufliches Wohlergehen bzw. Scheitern vom Ausgang eines einzigen Falles abhängt.

Fragen: RA Benno Schick

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Keine Berufspflicht- verletzung bei kostenloser Beratung

Die Teilnahme eines Rechtsanwalts an einer unentgeltlichen Beratungsaktion für Hartz-IV-Empfänger verstößt nicht gegen § 49 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Eine entsprechende missbilligende Äußerung der Rechtsanwaltskammer ist nicht gerechtfertigt. (Leitsätze des Bearbeiters)

Der Berliner Anwaltsverein hatte im Oktober 2005 eine Rechtsberatungsaktion für Hartz-IV-Bezieher angekündigt. Die Hilfebedürftigen sollten kostenlos von Anwälten beraten werden. Eine Rechtsanwältin hatte sich bereits in der Vergangenheit an solchen Aktionen beteiligt und tat dies auch bei dieser Aktion. Die Rechtsanwaltskammer Berlin erinnerte ihr Mitglied mit Schreiben vom 12. Januar 2006 an die Einhaltung ihrer Berufspflichten (§ 73 Abs. 2 Ziff. 1 BRAO).

Nach Auffassung der Kammer würde sich die unentgeltliche Beratung nicht mit § 49 b BRAO vereinbaren. Die Rechtsanwältin wehrte sich gegen die missbilligende Äußerung der Kammer mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 223 Abs. 1 BRAO. Sie sah sich in den Grundrechten der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), mindestens aber in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt. Einen Eingriff in die genannten Grundrechte konnte der Berliner Anwaltsgerichtshof zwar nicht erkennen. Gleichwohl gab er der Rechtsanwältin Recht, als er keine Rechtfertigung für die missbilligende Äußerung der Kammer erkennen konnte. Ein Verstoß gegen § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO läge nämlich durch die unentgeltliche Rechtsberatung gar nicht vor. Richtig sei, dass ein Beratungsvertrag bei der angepriesenen Aktion zwischen Anwalt und Beratenem, und nicht etwa zwischen Anwaltsverein und Beratenem zustande kommt. In der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sah das RVG zwar eine Beratungsgebühr vor. Jedoch wäre bei dem angesprochenen Personenkreis gemäß Nr. 2600 VV-RVG lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 10,- Euro entstanden, die auch noch nach Satz 2 der zitierten Vorschrift hätte erlassen werden können. Darüber hinaus habe es zu dem für die Entscheidung über die missbilligende Äußerung maßgeblichen Zeitpunkt gar keine konkrete gesetzliche Gebühr mehr gegeben. Denn seit dem 1. Juli 2006 sieht das RVG keine außergerichtliche Beratungsgebühr mehr vor.

Vielmehr soll die Festlegung der Vergütung den Parteien des Beratungsvertrages überlassen bleiben. Eine solche gesetzlich vorgesehene Vergütungsvereinbarung umfasse aber auch den Verzicht auf Gebühren. Da dies von der neuen Gebührenregelung des RVG umfasst

sei, könne ein solches Handeln auch nicht gegen die anwaltlichen Berufspflichten nach § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO verstoßen. Demnach war die missbilligende Äußerung der Rechtsanwaltskammer auch nicht gerechtfertigt, so der Anwaltsgerichtshof. Eine Berufspflichtverletzung der Anwältin gemäß § 43 BRAO in Verbindung mit einem Verstoß des Berliner Anwaltsvereins gegen des RBerG komme ebenfalls nicht in Betracht, da der Beratungsvertrag ausschließlich zwischen Anwalt und Ratsuchendem zustande komme.

AGH Berlin, Beschluss vom 22.11.2006
- Az.: II AGH 4/06

(Eike Böttcher)

Erfolg muss man sich leisten können

Vom Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare muss es mindestens dann Ausnahmen geben, wenn durch die Vereinbarung eines solchen Honorars dem Rechtssuchenden die Rechtsverfolgung erst ermöglicht wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zwei amerikanische Mandanten hatten eine Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in Deutschland beauftragt. Es ging dabei um Ansprüche in Bezug auf ein Grundstück in Dresden, das dem Großvater der Mandanten während der NS-Zeit widerrechtlich entzogen worden war. Als Honorar sollte die Anwältin ein Drittel des erstrittenen Betrages erhalten. Die Rechtsanwältin erstritt auch tatsächlich den stattlichen Betrag von 312.000,- DM und erhielt absprachegemäß 104.000,- DM. Da die BRAO Erfolgshonorare verbietet und diese Vergütung unzweifelhaft darunter fällt, bekam die Rechtsanwältin vom Anwaltsgericht eine Geldbuße von 25.000,- Euro aufgebremmt, die der Anwaltsgerichtshof auf 5.000,- Euro reduzierte. Gegen diese Entscheidung zog die Rechtsanwältin vor das Bundesverfassungsgericht. Sie sah ihr Recht auf freie Berufsausübung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise verletzt. Der Erste Senat des Bundesverfas-

LANGUAGE SPECIALISTS INTERNATIONAL

Legal English für Anwälte

Kurse ab Mai:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| • English refreshercourse for lawyers | Do 03.05. – 26.07. |
| • Vertragsrecht | Di 08.05. – 24.07. |
| • Arbeitsrecht | Mo 07.05. – 30.07. |
| • Allgemeine Legal English Kurse | Mi 02.05. – 18.07. |
| • Englisch für Anwaltssekretärinnen | Mo 07.05. – 30.07. |

Laufzeit: 12 Wochen (24 x 60 Minuten)
Kleingruppe und Einzelunterricht

Nächster Infoabend:

Donnerstag, 26. April 2007, 19 Uhr

Um Anmeldung wird gebeten unter:

Tel.: 030 - 34 50 21 80
Fax: 030 - 34 50 21 81
E-Mail: info@lsi-berlin.de



LSI Berlin Dr. Ulrike Horstmann | Pfalzburger Straße 83 | 10719 Berlin

sungsgerichts stimmte ihr insoweit zu, als er Ausnahmen vom bedingungslosen Verbot des Erfolgshonorars vermisst. Der Rechtsanwalt muss mindestens dann ein Erfolgshonorar vereinbaren können, wenn damit besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung getragen wird, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Grundsätzlich sei jedoch ein Verbot des erfolgsabhängigen Honorars nicht zu beanstanden, so die Karlsruher Richter. Das Verbot diene zum einen dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit. Durch das Verbot des Erfolgshonorars werde die gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers gewahrt. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass unredliche Berufsträger auch unlautere Mittel für den (eigenen) Erfolg einsetzen könnten, würden Erfolgshonorare per se erlaubt. Schließlich diene das Verbot auch der prozessualen Waf-

fengleichheit, weil der Beklagte nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern.

Das Verbot von Erfolgshonoraren sei jedoch insoweit unangemessen, als es keine Ausnahmen für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Die Verfassungsrichter verwiesen hier auf Rechtsuchende, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen könnten und für die die Entscheidung über die Rechtsverfolgung dennoch nicht unerhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hätte. Für diese Rechtsuchenden müsse das Gesetz Ausnahmen vorsehen. In

solchen Fällen fördere die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare nicht die Rechtsschutzgewährung, sondern erschwere den Weg zu ihr, so der Erste Senat. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für die Neuregelung eine Frist bis zum 30. Juni 2008 gesetzt. Bis dahin bleibe das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare anwendbar, weswegen auch der Fall der Rechtsanwältin mit den amerikanischen Mandanten verfassungsrechtlich nicht beanstandet wurde. Dem Gesetzgeber gaben die Richter noch mit auf den Weg, entweder für die genannte Fallgruppe einen Ausnahmetatbestand zu eröffnen oder das Verbot der Erfolgshonorare gleich gänzlich aufzugeben. Ein Festhalten am Verbot unter sehr engen Voraussetzungen sei ebenfalls denkbar.

BVerfG, Beschluss vom 12.12.2006 – Az.: 1 BvR 2576/04

(Eike Böttcher)

DURST EXPRESS



Der Lieferservice von Getränke Hoffmann

...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00

kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00

E-Mail info@Durstexpress.de

Mittelgebühr in durchschnittlichen Bußgeldsachen

In Verfahren nach dem OwiG kann die Ansetzung einer Mittelgebühr in den Gebührennummern 5100, 5103, 5109 und 5110 W RVG gerechtfertigt sein. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein mustergültiges Urteil hat das AG München zur Frage der Vergütungshöhe in Bußgeldsachen gefällt. Nach Auffassung des Gerichts kann die Ansetzung der Mittelgebühr in den fraglichen Gebührennummern 5100, 5103, 5109 und 5110 W RVG sehr wohl gerechtfertigt sein. Im konkreten Fall hatte der Beklagte u.a. von einem zeitlichen Aufwand des Klägersvertreters von „ca. 5 Minuten“ gesprochen, den das Gericht für nicht nachvollziehbar hält. Es mag sein, so das Gericht, dass die Lektüre eines Anhörungsbogens im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren zeitlich wenig aufwendig ist. Gleichzeitig darf jedoch das Erfordernis und die Durchführung einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt nicht unberücksichtigt bleiben. Das weitere anwaltliche Tätigwerden (Akteneinsicht, Einspruch etc.) setzt schon denknötwendig ein diesbezügliches Mandantengespräch voraus, welches nicht ernsthaft mit einer Dauer von 5 Minuten angesetzt werden kann. Ohne die erforderlichen Mandanteninformationen kann eine zielgerichtete Tätigkeit des Anwalts von vornherein nicht entfaltet werden. Dies gelte auch bei Geschwindigkeitsverstößen. Der zumindest durchschnittliche zeitliche Aufwand bei der Informationsgewinnung besteht auch in Relation zu anderen, nicht im Verkehrsrecht angesiedelten Ordnungswidrigkeiten. Nur beispielhaft sei hier auf einfacher gelagerte Ordnungswidrigkeiten, wie Verstöße gegen das Meldegesetz oder offenkundige Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz hingewiesen. Die Erörterung der Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens und dessen Durchführung spreche ebenfalls für die

Ansetzung einer Mittelgebühr, da dies gerade nicht der Mehrzahl der Ordnungswidrigkeitenvorgänge immanent und damit nicht unterdurchschnittlich sei. Bei Bewertung der Bedeutung der Angelegenheit sei zwar zunächst zutreffend, dass auch nach Auffassung des Gerichts die bloße drohende Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister ohne konkrete Gefahr der Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. eines Fahrverbotes nicht ausreicht, um eine durchschnittliche Bedeutung anzunehmen. Etwas anderes ergebe sich jedoch, wenn der Mandant auf individuelle Mobilität durch Beibehaltung der Fahrerlaubnis in seiner beruflichen Existenz angewiesen ist. Der Hinweis darauf, dass es der Kläger durch ordnungsgemäßes Fahrverhalten selbst in der Hand habe, seinen Führerschein nicht zu gefährden, sei zwar grundsätzlich zutreffend, verkennt jedoch, dass sich bei erhöhter Fahrleistung auch die Gefahr von (fahrlässigen) Überschreitungen tatsächlich erhöht. Es sei mehr Zeit für Unachtsamkeiten vorhanden. Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Mandanten sei festzuhalten, dass die Anforderungen an die diesbezüglichen Informationspflichten nicht überspannt werden dürfen. Es sei keine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung erforderlich, wie beispielsweise bei einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens. Im vorliegenden Fall war der Mandant bzw. Kläger Architekt, was vom Gericht als durchschnittlich bezahlter Beruf angesehen wurde.

AG München, Urteil vom 26.10.2006 – Az.: 191 C 33490/05

*(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)*

Anmerkung: Den bemerkenswerten Ausführungen des Amtsgerichts ist zuzustimmen. Das Gericht führt in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit aus, dass es bei der Abwicklung von Verkehrsbußgeldangelegenheiten durchaus angemessen ist, die

Mittelgebühr in Ansatz zu bringen. Insofern hat die vorliegende Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen, zumal die Fallkonstellation recht häufig anzutreffen ist. Von einigen (wenigen) Rechtsschutzversicherern zeigt sich vehementer Widerstand, welche regelmäßig davon ausgehen, dass die Mittelgebühr in der gegenständlichen Konstellation nicht angemessen ist. Diese Rechtsschutzversicherer ziehen hierbei das von den Kolleginnen und Kollegen auszuübende Ermessen entgegen der eindeutigen Rechtslage an sich und üben es selbst aus. Hierbei wird insbesondere der von der Rechtsprechung zugebilligte Ermessensspielraum von bis zu 20 bis neuerdings 30% völlig ignoriert und es wird darauf vertraut, die Kollegin oder der Kollege würden die Sache auf sich beruhen lassen, um nicht die Bürde eines Gerichtsverfahrens auf sich zu nehmen. Vorliegend betrug der Klageanspruch rund 400,- EUR. Das Verfahren war vor dem AG München zu betreiben, weil der Gerichtsstand des § 48 VVG (Gerichtsstand des Agenten) nicht zur Verfügung stand. Da das Endurteil gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung erging, wirkte sich dies vorliegend nicht nachteilig aus, weil eine Anreise erspart blieb. Mangels tatsächlicher Bezahlung der Rechnungssumme durch den Kläger an den Rechtsanwalt besteht nach der Auffassung des Gerichts gegenüber der Beklagten als Rechtsschutzversicherung nur ein Freistellungsanspruch, kein Zahlungsanspruch. Die von Klägerseite angeführte Entscheidung BGH NJW 2004, 1868 ff, soll an dieser Beurteilung nichts ändern, weil es vorliegend nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen Anspruch aus Versicherungsvertrag geht. M.E. sollte daher der Freistellungsanspruch vorsorglich als Hilfsantrag gestellt werden, bis diese Frage höchstrichterlich geklärt ist. Nach Auffassung des BGH wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, sobald der Anspruchsgegner die Erfüllung des Anspruchs ernsthaft und eingültig verweigert.

Trotz der erfreulichen Entscheidung des

AG München ist es nach wie vor beklagenswert, dass von der Kollegenschaft positive Entscheidungen und Informationen nur spärlich publiziert werden. Insofern ist das Berliner Anwaltsblatt für jede übermittelte Entscheidung dankbar.

Bitte senden Sie die Entscheidung an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

*Gregor Samimi,
FA für Strafrecht und
Versicherungsrecht, Berlin*

Wissen

Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts:

Außergerichtlicher Vergleich und Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers

Gregor Samimi

Einleitung

In der anwaltlichen Fallbearbeitungspraxis wird die Deckungsanfrage bei dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer von der Anwaltschaft für den rechtsschutzversicherten Mandanten regelmäßig kostenlos, quasi als Service, mit



übernommen. Insofern stellt die Deckungsanfrage ein Massengeschäft dar. Nicht selten kommt es hierbei auch im Rahmen der Vergütungsabrechnung zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern. Es entstehen daher auch auf dem Gebiet des Rechtsschutzversicherungsrechts bzw. des Vergütungsrechts Nebenkriegsschauplätze, welche erhebliche Arbeitszeit binden und bei allen Beteiligten Unmut hervorrufen. Häufig handelt es sich bei den Auseinandersetzungen um typische und immer wiederkehrende Fallgestaltungen. Die Frage nach der Deckung des Weiterbeschäftigungsantrages im Arbeitsrecht ist vielfach ebenso streitbefangen wie beispielsweise das Problem der Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei einem außergerichtlichen Vergleich. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist den Rechtsschutzversicherern häufig aufgrund ihrer vernetzten Datenbanken bekannt. Auf Seiten der Anwaltschaft fehlt eine diesbezügliche Transparenz, weil die von der Kollegenschaft erstrittenen positiven Entscheidungen bedauerlicherweise nur spärlich zur Veröffentlichung vorgeschlagen werden.

Insofern startet das Berliner Anwaltsblatt mit der vorliegenden Ausgabe eine Serie von Beiträgen, die sich mit Problemfeldern des Rechtsschutzversicherungsrechts auseinandersetzt. Die Schwerpunkte der jeweiligen Beiträge liegen insofern im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts obgleich notwendigerweise auch Problemstellungen im Bereich des Vergütungsrechts zu behandeln sind. Anhand von Rechtsprechungshinweisen werden u.a. Probleme im Bereich der Obliegenheiten, der Risikoausschlüsse und des Leistungsumfangs der Rechtsschutzversicherung behandelt. Die Beiträge sollen dabei helfen, die allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB), die zudem von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich ausgestaltet sein können, transparenter werden zu lassen. Unerlässlich bleibt jedoch die Lektüre, der dem Vertragsverhältnis tatsächlich zugrunde liegenden ARB's. Die Effizienz der Mandatsbearbeitung im Bereich des

Rechtsschutzversicherungsrechts hängt auch unter Berücksichtigung der oftmals geringen Streitwerte maßgeblich davon ab, ob es gelingt, wiederkehrende Arbeitsabläufe zu standardisieren. Hierzu soll die Serie durch entsprechende Fallbeispiele, Musterschreiben- und -klagen sowie durch Praxishinweise beitragen. Bei der Lektüre der Muster und Hinweise sollen Grundkenntnisse des Rechtsschutzversicherungsrechts transportiert werden. Die Beiträge spiegeln im Wesentlichen persönliche Erfahrungen des Autors im Bereich der täglichen anwaltlichen Praxis wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und stellen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen obliegt dem Benutzer. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Beiträgen enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele wird nicht übernommen.

Die Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern sollte sachlich und insbesondere von der Kraft der Argumentation getragen werden, weil diese mit der Auszahlung von rund 1,9 Milliarden Euro auf die Anwaltshonorare bei 3,5 Millionen Schadensfällen¹ maß-



**50 - 10.000 m²
Büro-/Dienstleistung
in Berlin-Weißensee**

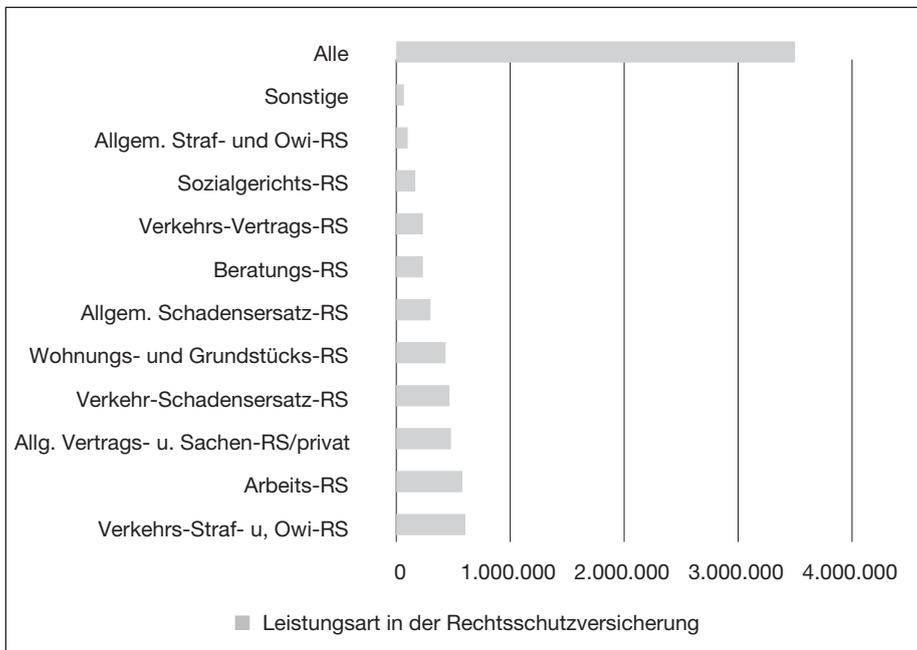
Ein moderner und flexibler Ausbaustandard macht individuelle Wünsche möglich. Preiswerte Mieten und ein großer Firmenpool erleichtern den Start.
z.B. 500 m² – 2.375,-
zzgl. NK/BK, Startbonus.

von Lewinski Immobilienvertriebs GmbH
Ihr Ansprechpartner: Herr Ruge
@ berlin@von-lewinski.de

© 030 – 843 155 0



www.dgz-ring.de



geblich zum wirtschaftlichen Erfolg der Anwaltskanzleien beitragen.

Übersicht

Nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs lehnen es Rechtsschutzversicherer (RSV) nicht selten ab, in die abschließende Regulierung der Rechtsanwaltsvergütung einzutreten und verlangen mitunter gezahlte Vorschüsse zurück.

Zur Begründung wird hierbei auf die Vorschrift des § 5 Abs. 3 b) ARB verwiesen und moniert, der geschlossene Vergleich weise keine Regelung hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung auf. Die zitierte Vorschrift hat häufig den folgenden Wortlaut und ist von ARB zu ARB unterschiedlich ausformuliert:

„Der Versicherer trägt nicht ...

b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;“²

Fall

Der rechtsschutzversicherte M beauftragt seinen Rechtsanwalt mit der

außergerichtlichen Abwehr eines versicherten Forderungsverlangens. Zwecks Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird zwischen den Parteien ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, in dem sich M zu der einmaligen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50 % der ursprünglichen Forderung verpflichtet. Die Rechtsanwaltsvergü-

Leistungsart in der Rechtsschutzversicherung	Stück
Verkehrs-Straf- u. Owi-RS	610.000
Arbeits-RS	580.000
Allg. Vertrags- u. Sachen-RS/privat	480.000
Verkehr-Schadensersatz-RS	470.000
Wohnungs- und Grundstücks-RS	460.000
Allg. Schadensersatz-RS	250.000
Beratungs-RS	160.000
Verkehrs-Vertrags-RS	160.000
Sozialgerichts-RS	120.000
Allg. Straf- und Owi-RS	70.000
Sonstige	50.000
Alle	3.500.000

(Quelle: van Bühren/Plote, ARB Kommentar, aaO.)

tung wird ausdrücklich von dem Vergleich ausgenommen.

Nach Überreichung der Vergütungsrechnung an den RSV teilt dieser mit:

„vielen Dank für Ihre Nachricht. Wie bereits in der Kostenzusage mitgeteilt, übernehmen wir gemäß § 5 Abs. 3 b) ARB im Falle einer Einigung die Kosten insoweit, als sie dem Verhältnis des Ob-siegens zum Unterliegen entsprechen. Da hier die Gegenseite auf 50 % der Forderung verzichtet hat, muss diese auch den entsprechenden Teil der angefallenen Kosten tragen. Wir haben daher 50 % Ihrer Kosten abzüglich unserer Vorschusszahlung von 250,00 € übernommen und weitere 125,42 € auf Ihr Konto überwiesen. Der andere Teil Ihrer Gebühren ist von der Gegenseite zu tragen.“

Muster

„unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben v. ... darf ich Ihnen mitteilen, dass Sie entgegen Ihrer Rechtsauffassung verpflichtet sind, den Mandanten von den in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren in voller Höhe freizustellen. Auf § 5 Abs. 3 b ARB können Sie sich indes nicht berufen, weil nach der Rechtsprechung Regelungsinhalt dieser Vorschrift nur „vereinbarte Kostenübernahmen“ sind (BGH VersR 1985, 538, 539). Im konkreten Fall ist in dem außergerichtlichen Vergleich mit der Gegenseite aber ausdrücklich kein Kostenverzicht getroffen worden. Vielmehr wurde die Rechtsanwaltsvergütung ausdrücklich von dem Vergleich ausgenommen. Deshalb sind Sie als Rechtsschutzversicherer verpflichtet, ihren Versicherungsnehmer in voller Höhe von den in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren freizustellen.“

Praxishinweis

Dem Regelungsinhalt des § 5 Abs. 3 b ARB kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu, weil die Problemstellung

1 Van Bühren, in: van Bühren/Plote, ARB Rechtsschutzversicherung Kommentar, 2007, 3.

2 ARB 94 der D.A.S.

sehr häufig anzutreffen ist und der Regelungsinhalt beim Vergleichsabschluss oft keine Berücksichtigung findet. Die Vorschrift greift zum Nachteil des Versicherungsnehmers, soweit dieser durch eine Kostenregelung im Vergleich entweder Kosten des Gegners übernommen oder diesem gegenüber auf einen materiellen Kostenerstattungsanspruch verzichtet hat. Nach jüngster Rechtsprechung des BGH ist der Anwendungsbereich der gegenständlichen Vorschrift sogar schon dann zu bejahen, soweit der vom VN geschlossene außergerichtliche Vergleich keine Kostenregelung enthält also hierzu schweigt (vgl. BGH, Urt. v. 25.01.2006 – IV ZR 207/04). Durch die Vorschrift sollen Kostenzugeständnisse des VN verhindert werden, die bei einer gütlichen Erledigung nicht dem Obsiegen des VN in der Hauptsache entsprechen. Der in Vergleichen häufig anzutreffende Verzicht auf weitere Ansprüche führt zur Kostenaufhebung bezüglich der Anwaltskosten und den Anwendungsbereich der problematisierten Vorschrift herbei (BGH, aaO).

Der Vergleich sollte daher entweder nur auf Widerruf abgeschlossen und dann mit dem RSV abgestimmt werden oder es sollte lediglich ein Teilvergleich über die Hauptsache geschlossen und die Rechtsanwaltsvergütung hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Hierdurch wäre klargestellt, dass eine Kostenregelung zwischen den Parteien noch nicht getroffen wurde, sondern die Parteien sich Kostenerstattungsansprüche vorbehalten. Ggf. sollte der RSV gebeten werden, Deckungsschutz für das Klageverfahren zu erteilen, soweit der RSV nicht gewillt ist, den Vergleich mit zu tragen.

Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an

Undeutliche Mustertexte

Warum Unternehmer und Anwälte das amtliche Muster der BGB-InfoV nicht unesehen verwenden sollten

Thomas Vetter

Das Bundesministerium für Justiz hat im Jahr 2002 in Umsetzung der europarechtlichen Verbraucherschutzrichtlinien Mustertexte zur Verfügung gestellt, welche die gesetzlichen Verbraucherinformationspflichten bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen zusammenfassen und konkretisieren sollen, um Unternehmern eine rechtssichere Ausübung dieser Informationspflichten zu ermöglichen. Dies könnte sich nun als Danaergeschenk erweisen.



Denn es mehren sich die Zweifel an der Wirksamkeit der Formulierungsmuster. Mit möglicherweise weit reichenden Folgen für die sie verwendenden Unternehmer. Denn im Falle einer unwirksamen

Belehrung beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, mit der Folge, dass Waren auch noch nach langer Zeit zurückgegeben und Verträge widerrufen werden können. Zwar müssen Unternehmer nicht die amtlichen Texte verwenden, doch „verspricht“ § 14 der BGB-InfoV, dass die Muster der Anlagen 2 und 3 den gesetzlichen Anforderungen genügen und entfaltet insoweit eine „Schutzwirkung“, die sich nun womöglich als trügerisch erweist.

An der Formulierung der amtlichen Mustertexte für die Widerrufs- und die Rückgabebelehrung bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften (Anlagen 2 und 3 zu § 14 InfoV) hat es von Anfang an Kritik gegeben, da die Musterformulierung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. So ist die Formulierung über den Beginn der Widerrufsfrist („frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“) nicht nur unvollständig, sondern sogar falsch, da die Frist gem. § 187 Abs. 1 BGB (Ereignisfrist) frühestens am Tag nach Er-

ab Juni 2007

RA-MICRO

Noch wird kräftig gebaut, aber bald ziehen wir um... und ab Juni 2007 können Sie uns am

Amtsgerichtsplatz Charlottenburg

im neuen "Gläsernen Büro" mit DictaNet-Shop, vollelektronischer Büroorganisation (E-Akte, VoIP-Telefonie), Multi-Media-Schulungcenter, Präsentationslounge, Vor-Ort-Werkstatt und natürlich einem kompetenten Team besuchen.

Wir freuen uns auf Sie!

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH
Fon: 030 / 263922-0
Fax: 030 / 26392234
<http://www.diktiershop24.de>

halt der Belehrung beginnt. Außerdem berücksichtigt sie nicht die Fälle des abweichenden Fristbeginns nach den §§ 312 d II, 312 e III 2 und 355 II 3. Bisläng ist die Vorschrift des § 14 InfoV samt Anlagen dennoch überwiegend als wirksam angesehen worden, da sie sich trotz ihrer Mängel noch in den Grenzen der Verordnungsmächtigung halte.

„Frühestens“ ist undeutlich

Mittlerweile liegen jedoch mehrere Gerichtsentscheidungen vor, welche die Musterbelehrungen der BGB-InfoV für unwirksam erklären.

Das LG Halle (Az. 1 S 28/05) hatte bereits 2005 über die Widerrufsbelehrung eines Unternehmers zu entscheiden, die dem damals gültigen amtlichen Muster entsprach. Es ging um den Kauf einer Lexikonsammlung in einer Haustürsituation. Die Lieferung erfolgte nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist. Der Käufer sandte die Bücher postwendend zurück und wollte nicht zahlen.

Das Landgericht wies die Zahlungsklage des Unternehmers in zweiter Instanz mit der Begründung ab, der Käufer sei nicht ordnungsgemäß nach § 355 Abs. 2 BGB über sein Widerrufsrecht belehrt worden, so dass die 2-Wochen-Frist noch nicht in Gang gesetzt worden sei.

Der Kläger hatte argumentiert, er habe mit Verwendung der Musterbelehrung den Anforderungen des BGB an den Inhalt der Widerrufsbelehrung Genüge getan. Dies ließ das LG nicht gelten. Da die Musterbelehrung mit den gesetzlichen Regelungen in §§ 355 Abs. 2, 187 Abs. 1 nicht in Einklang stehe, könne er sich auf deren Verwendung nicht berufen. So sei die Formulierung „die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ nach § 187 BGB unrichtig, da sie richtigerweise erst am Tag danach beginne. Daran ändere auch nichts, dass „frühestens“ einen späteren Fristbeginn nicht ausschließe. Denn dem Verbraucher müssten gem. § 355 Abs. 2 S. 1 seine Rechte „deutlich“ gemacht werden. Diese Formulierung sei aber für juristische Laien undeutlich, da dieser daraus nicht zweifelsfrei ersehen könne, wann

in seinem konkreten Fall die Frist zu laufen beginne. Dadurch könne der Verbraucher womöglich von der Geltendmachung seines Widerrufsrechts abgehalten werden. Darüber hinaus monierten die Richter einen Verstoß gegen § 355 II 3 BGB bei schriftlichen Verträgen.

Weil sich Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV somit zum Nachteil des Verbrauchers nicht in den Grenzen der Verordnungsmächtigung (Art. 245 EGBGB) halte, sei die BGB-InfoV insoweit nichtig. Die Frage der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit der Belehrung sei deshalb an den gesetzlichen Vorgaben selbst zu messen. Denen genüge die verwendete Belehrung aber nicht, weil sie eben nicht „deutlich“ genug über den Zeitpunkt des Fristbeginns belehre. Die Formulierung sei vielmehr undeutlich und irreführend und mithin nicht geeignet, die Frist des § 355 I 2 BGB in Gang zu setzen.

Die umstrittene Frage, ob bei Haustürgeschäften über Warenlieferungen nicht generell der Fristbeginn nach § 355 III 2 BGB auf den Zeitpunkt des Wareneingangs hinausgeschoben sei (so die tragenden Gründe in der Vorinstanz), konnte das Gericht somit dahinstehen lassen.

Im Januar dieses Jahres entschied das LG Koblenz (Az. 12 S 128/06) einen ähnlich gelagerten Fall. Wieder ging es um den Kauf einer Lexikothek im Rahmen eines Haustürgeschäftes, wieder erfolgte die Lieferung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist.

Nur die Begründung, weshalb die Verwendung der amtlichen Widerrufsbelehrung keinen Fristenlauf auslösen konnte, war eine andere. Da ein Haustürgeschäft i.S.v. § 312 BGB vorliege, hätte der Unternehmer nach Abs. 2 auf die Widerrufsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3

BGB hinweisen müssen, also darauf, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind und der Käufer gegebenenfalls Wertersatz für Verschlechterungen zu leisten hat. Dieses Erfordernis entfalle auch dann nicht, wenn die Lieferung erst nach dem -vermeintlichen- Ablauf der Widerrufsfrist erfolge. Nun sieht der Gestaltungshinweis Nummer 4 der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV aber genau das vor. Dies, so das LG, widerspreche aber der gesetzlichen Regelung des § 312 Abs. 2 BGB und sei unbeachtlich. Denn die BGB-InfoV könne als nachrangiges Recht nicht das BGB außer Kraft setzen. In § 312 Abs. 2 BGB sei aber der Hinweis auf § 357 Abs. 1 und 3 BGB ausdrücklich und ohne Einschränkungen vorgeschrieben. Der dazu in Widerspruch stehende Gestaltungshinweis zu § 14 BGB-InfoV sei unwirksam. Eine Belehrung, die nicht auf die Folgen des Widerrufs hinweise, entfalte daher keine (fristauslösende) Wirkung. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da das LG wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen hat.

Irreführender Gesetzeswortlaut

Doch selbst, wer sich an den genauen Gesetzeswortlaut hält, kann sich offenbar nicht auf der sicheren Seite wähen. So sah sich z.B. ein Ebay-Verkäufer, der in seiner Widerrufsbelehrung die Formulierung des § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB verwendete, wonach das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen bestehe, die in Form von Versteigerungen geschlossen werden, einer Abmahnung ausgesetzt. Zu Recht, wie das LG Dortmund (8 O 349/05) entschied. Die Klausel sei, wenn auch inhaltlich richtig, im Zusammenhang mit einem Ebay-Verkauf grob irreführend. Hintergrund: Der BGH hatte mit Urteil vom 03.11.2004 (VIII ZR 375/03) entschieden, dass Ebay-Versteigerungen gerade keine Versteigerungen i.S.v. § 156 BGB sind, da es an einem entsprechenden Zuschlag fehle. Der Vertrag komme bei Ebay-Verkäufen vielmehr durch ein verbindliches Verkaufsangebot des Verkäufers und die Annahme dieses Ange-

Redaktionsschluss
Immer am
20. des Vormonats

bots durch Höchstgebot – also nicht durch einen Zuschlag nach § 156 BGB – zustande. Solche Formen des Vertragsschlusses, die von § 156 BGB abweichen, seien aber nicht vom Ausschlussbestand des § 312 d Abs. 4 Nr. 5 BGB erfasst.

Das wisse aber der durchschnittliche, juristisch nicht vorgebildete Kunde, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „Versteigerung“ mit „Auktion“ gleichsetze, nicht und könne folglich durch eine solche Formulierung von der Geltendmachung seiner Verbraucherrechte abgehalten werden.

5:2 für Kammergericht

Auch das Kammergericht hatte sich in seinem Beschluss vom 05.12.2006 (Az. 5 W 295/06) mit der Schutzwirkung der Musterbelehrung auseinanderzusetzen, da die Vorinstanz deren Verwendung für ausreichend gehalten und insoweit einen Wettbewerbsverstoß verneint hatte. In dem Beschluss bestätigte das KG seine Auffassung vom 19.07.2006 (5 W 156/06), dass wegen der Besonderheiten des Ebay-Verkaufs die Widerrufsfrist in diesen Fällen einen Monat und nicht 2 Wochen betrage (siehe auch Dezemberheft 2006 des Berliner Anwaltsblattes, S. 485f.). Die auf den Angebotsseiten bereitgestellten Widerrufsbelehrungen erfüllen nämlich nicht das Erfordernis der Textform i.S.v. §§ 126b, 355 II 1, 312 c II i.V.m. 312 d II BGB, so dass – weil der Vertrag ja bereits durch das Höchstgebot zustande kommt – eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung *in Textform* frühestens *nach Vertragsschluss* erfolgen könne. Dann gelte aber gem. § 355 II 2 BGB die Monatsfrist.

Der Verkäufer könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine mustergetreue Formulierung seiner Widerrufsbelehrung berufen. Denn das Muster setze seinerseits eine Belehrung in Textform voraus. Es sei nämlich bezeichnet als „Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3)“, und § 14 Abs. 1 BGB-InfoV stelle nun einmal darauf ab, dass das Muster der Anlage 2 „in Textform“ verwandt werde.

Der Wortlaut des Musters, so das KG,

sei in mehrfacher Hinsicht von vornherin ungeeignet, wenn gemäß § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB vor Vertragsschluss Informationen über ein Widerrufsrecht nicht in Textform *mitgeteilt*, sondern lediglich in einem Internetauftritt *zur Verfügung gestellt* werden. Mit anderen Worten: Das Muster gilt überhaupt nur dann, wenn es auch in Textform verwendet wird und nicht, wie auf Ebay üblich, lediglich in den Angebotsseiten der Anbieter enthalten ist.

In der Streitfrage, ob bei Ebay-Auktionen nun ein zweiwöchiges oder ein einmonatiges Widerrufsrecht besteht, steht es momentan übrigens 5:2 für „1 Monat“. Die Treffer erzielten je zweimal das KG Berlin¹ und das OLG Hamburg², zuletzt hatte das LG Kleve³ diese Auffassung bestärkt. Dagegen stehen die Entscheidungen des LG Flensburg⁴ und des LG Paderborn⁵, welche von 2 Wochen ausgehen.

Fazit

Auf die „Schutzwirkung“ der amtlichen Musterformulare oder gar aus dem Internet heruntergeladene „astreine“ Widerrufsbelehrungen sollte sich angesichts dieser Entscheidungen und des hohen wirtschaftlichen Risikos weder der Unternehmer noch die Rechtsanwältin (Haftungsfalle!) verlassen. Für die endgültige Festlegung des Belehrungstextes ist eine sorgfältige juristische Beratung unverzichtbar. So ausdrücklich der Palandt, § 14 BGB-InfoV, Rn. 1. Der hat ja auch was davon. Wenn weitere Gerichte in diesem Sinne entscheiden sollten, müsste der Ordnungsgeber wohl doch nochmal tätig werden, so dass die nächste Neuauflage bald fällig würde.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion

- 1 Beschlüsse vom 18.07.06 (5 W 156/06) und 05.12.06 (5 W 295/06)
- 2 Beschlüsse vom 24.08.06 (3 U 103/06) und vom 12.01.07 (3 W 206/06)
- 3 Urteil vom 02.03.07 (8 O 128/06)
- 4 Urteil vom 23.08.06 (6 O 107/06)
- 5 Urteil vom 28.11.06 (6 O 70/06)

Die elektronische Signatur ist ein Siegel, keine Unterschrift!

Gerhard Menzel

Es ist Ketzerei, aber auch die Auffassung, dass sich die Erde um die Sonne drehe, wurde lange Zeit als Ketzerei verdammt:

Zunächst einmal: Welches ist die rechtliche Bedeutung eines Siegels? Ein Siegel wird einer Amtsperson oder einer Behörde verliehen, um die von ihm/ihr herausgegebenen Schriftstücke als solche erkennen zu lassen; in einigen Fällen (vgl. z.B. § 80 Abs. 3 Wechselgesetz) ist der Beidruck des Siegels sogar Voraussetzung für die materielle Wirksamkeit der Urkunde und regelmäßig wird sie als öffentliche Urkunde nur anerkannt, wenn sie mit dem Dienstsiegel versehen ist (Figaro: „:s'ist gebräuchlich, Patente zu siegeln!“). Bei dieser Bedeutung des Siegels wäre es nicht verwunderlich, wenn nur die Amtsperson persönlich das Siegel benutzen dürfte, sie also insbesondere das Siegel der Urkunden keiner Hilfskraft überlassen dürfte. Das dem nicht so ist, dürfte (hoffentlich) als unstrittig angesehen werden; es wird seit Jahrhunderten so gehandhabt (das Siegel an der „goldenen Bulle“ ist sicher nicht von Kaiser Karl IV persönlich angelegt worden) und bei der Neufassung der DONot ist ausdrücklich das Führen mehrerer gleichartiger Siegel zugelassen worden, gerade weil in einem größeren Notariat mehrere Angestellte gleichzeitig in die Lage versetzt werden sollten, Urkunden zu siegeln.

Wie gesagt, das alles dürfte wohl unstrittig sein. Und damit komme ich zu meinem eigentlichen Thema:

Welches ist die rechtliche Bedeutung der elektronischen Signatur?

Ist sie tatsächlich eine (elektronische) Unterschrift, als welche sie zur Zeit wohl überwiegend angesehen wird und woraus gefolgert wird, dass nur der Notar

persönlich die Signaturkarte verwenden dürfe, oder ist sie nicht vielmehr ein elektronisches Siegel, welches die elektronische Urkunde - wie das Siegel auf der Papierurkunde - als eine öffentliche und von dem Amtsträger authentifizierte kennzeichnet?

Nach § 2 Nr. 1 SigG sind "elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen. Sie haben nach § 6 Abs. 2 SigG "die gleiche Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift", sind aber keine Unterschriften. Die so genannten "Signaturkarten" sind in der Sprache des Gesetzes (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SigG) "Signaturerstellungseinheiten", die der "Speicherung von Signaturschlüsseln" und der "Erzeugung elektronischer Signaturen" dienen. Dem entspricht es, dass die Bundesnotarkammer (Rundschreiben Nr. 47/1998) das digitale Signieren als Anbringung eines "elektronischen Siegels" ansieht, das Attribut-Zertifikat als einen "elektronischen Ausweis".

§ 126 a BGB unterscheidet ausdrücklich zwischen der Unterschrift und der elektronischen Signatur; Heinrichs (Palandt, BGB, § 126 a, insbes. Rd.-Nr. 9 und 12) führt aus, der Inhaber der Signaturkarte müsse diese "unter seiner alleinigen Kontrolle halten können"; er erklärt es ausdrücklich für zulässig, dass mit Zustimmung des Signaturkarteninhabers ein Dritter die Signaturkarte verwendet.

Auch die Beweisregel des § 292 a ZPO stellt darauf ab, ob die Erklärung "mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers" abgegeben worden ist. Danach kommt es auf den Willen des Signaturschlüssel-Inhabers an und nicht darauf, ob er die Signaturkarte persönlich in den Computer eingeführt hat. Das Gesetz unterstellt und erklärt für zulässig, dass mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers auch ein Dritter die Signaturkarte verwendet.

Aus all dem folgt meines Erachtens zwingend, dass die elektronische Signatur keine Unterschrift sondern ein Siegel ist und dass folglich nicht der Notar

selbst die Signaturkarte in den Computer einführen muss, dass dies vielmehr mit seiner Zustimmung auch dritte Personen können - wobei der Notar allerdings für jeden verschuldeten Missbrauch haftet -.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Notariatsangestellten ebenso wie das Amtssiegel mit Zustimmung des Notars auch die Signaturkarte benutzen dürfen.

Und auch das Problem der Signierung durch den amtlich bestellten Vertreter erledigt sich damit: Auch er ist Kraft Amtes befugt, die Signaturkarte des Notars zu verwenden, so wie er auch dessen Siegel benutzen darf.

Forum

Eine Glosse

ingesandt von Rechtsanwalt und Notar a.D. Wilfried Nacke

„Neue Besen ...“

Wer als Teil der Minderheit der Berliner Anwaltschaft am 07. März 2007 zur Versammlung kam und nicht wie die Mehrheit hinter dem Schreibtisch blieb, um Geld zu verdienen, erwartete etwas.

Vergleiche gelten als politisch nicht korrekt. Glossen dürfen vergleichen:

Die gar nicht knusprigen Laugenbrezeln und Stangen gegen 22.00 Uhr hatten wohl 5 Stunden gewartet. Sie erinnerten an die Rede unserer neuen Justizsenatorin am Anfang der Veranstaltung. Der "Duftbesen", den sie bekam und die freundliche Begrüßung durch unsere Präsidentin für den Gast gefielen - aber die Rede der Frau Senatorin?

Niemand im Saal zweifelte, daß sie des Lesens kundig ist. Niemand verübelt

Vorbereitung durch Referenten. Mußte aber der Vortrag nur Ablesen sein, den Verdacht weckend, daß von anderer Hand Verfaßtes nicht durchgearbeitet war?

Meine Bemerkung, sie habe immerhin nichts Schlimmes gesagt, beantwortete ein Kollege sinngemäß mit "eigentlich gar nichts".

Sie bedauerte Pannen am Beginn ihrer Amtszeit - das klang nach Selbstmitleid.

Kein Wort über Pläne, Mißstände zu beseitigen - wie statt Ausdünnung mehr Personal für die Grundbuchämter (das sich aus Gebühren m. E. selbst finanziell trägt), für die Familiengerichte (wo es den Menschen an die Haut und darunter geht) und für die Einsichtsstelle des Handelsregisters.

Immerhin wurde Frau von der Aue - ob sie es bemerkt hat? - mit der Höchststrafe bedroht: Ehemalige Justizsenatorinnen werden in Berlin gern Rechtsanwältinnen und können dann genießen, was sie versäumten.

Der Armenadvokat aus Altona

In Hamburg werden neue Folgen für die Anwaltsreihe „Der Dicke“ gedreht

Ein Montagmorgen in Hamburg-Altona. Rechtsanwalt Gregor Ehrenberg sitzt an seinem Schreibtisch und blättert in einem VOB-Kommentar. Dabei summt er zufrieden ein Lied von einem Maulwurf, der in seinem Loch sitzt. Noch ehe sich dem Betrachter erschließt, ob es der Maulwurf ist, für den Rechtsanwalt Ehrenberg die Kommentierung zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen studiert, wird die Ruhe durch Polizisten gestört, die sich Kraft ihres Amtes Zutritt zur Kanzlei verschaffen: Anwalt Ehrenberg soll im Keller Pflanzen angebaut haben, die man wegen des Betäubungsmittelgesetzes besser nicht anbaut.

Ob sich solche Szenen in deutschen

Anwaltskanzleien des Öfteren abspielen, sei einmal dahingestellt. Diese Szene entspringt jedenfalls nicht der Realität, sondern dem Drehbuch zur Anwaltsserie „Der Dicke“, in der Dieter Pfaff die schwergewichtige Figur des fiktiven Advokaten Gregor Ehrenberg spielt. Wie Hauptdarsteller Pfaff im Gespräch unumwunden zugibt, geht es ihm in der Serie auch gar nicht darum, die Realität des Anwaltsalltags möglichst genau abzubilden. Es ist eher das Erzählen von Möglichkeiten, dass ihm am Herzen liegt.

Rechtsanwalt Gregor Ehrenberg hat seine florierende Nobelkanzlei verlassen und will von nun an als Armenadvokat in Hamburg-Altona noch mal neu anfangen. Ihm zur Seite steht seine Assistentin Yasmin (Burcu Dal), die darauf achtet, dass der Laden läuft und Ehrenbergs ehrenwerte Motive nicht zum wirtschaftlichen Ruin der Kanzlei führen. Dann sind da noch Putzfrau Gudrun (Katrin Pollitt), die ohne Rücksicht auf Verluste den Staubsauger durchs Büro schwingt und Ehrenbergs Ex-Frau Christina (Gisela Schneeberger). Christina Ehrenberg ist selbst eine erfolgreiche Anwältin und kann den Sinneswandel ihres Ex-Mannes nicht nachvollziehen. Auch sie hat ihre Arbeit einmal anders gesehen, empfindet ihre Karriere aber als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung.

Der Schauspieler Dieter Pfaff sagt, dass viele spätere Anwälte das Jurastudium mit Vorstellungen von Recht, Gerechtigkeit und Rechtsprechung beginnen, die in der Wirklichkeit nicht existieren. Und er hat sicherlich nicht ganz Unrecht. Viele von den bundesweit über 130.000 Rechtsanwälten werden ihr erstes Semester noch mit dem Motto „Fiat justitia et pereat mundus“ (Recht muss geschehen, und sollte die Welt darüber zugrunde gehen) begonnen haben. Ob es allen immer noch ausschließlich um die bedingungslose Rechtsdurchsetzung geht, bezweifeln nicht nur gegnerische Mandanten. Aber auf die meisten von ihnen dürfte auch die Entwicklung vom selbstlosen Advokaten zum erfolgreichen weil skrupellosen Karrieristen nicht



BAB-Redakteur Eike Böttcher und Dieter Pfaff alias RA Gregor Ehrenberg

zutreffen. Der Konkurrenzdruck auf dem Rechtsberatungsmarkt führt gerade vielmehr dazu, dass Anwälte zwar nicht den Weltuntergang, aber das ökonomische Ende ihrer Kanzlei fürchten. Gleichwohl scheint es, als wolle Dieter Pfaff durch die Darstellung eines selbstlosen Anwalts das Bild wieder ein wenig gerade rücken und daran erinnern, worum es bei dem Beruf eigentlich geht.

Die Kanzlei des „Dicken“ sieht renovierungsbedürftig aus. Der Schreibtisch, die Aktenschränke, die Stühle und das seit „Liebling Kreuzberg“ obligatorische Sofa sind in Zweite-Hand-Optik gehalten. Zigarettenqualm hat Tapeten und Rollos arg zugesetzt. Überhaupt macht das ganze Büro den Eindruck, als wäre hier noch ein Überzeugungstäter am Werk. Auf Äußerlichkeiten wird wenig Wert gelegt. Marmorne Treppenhäuser sucht man ebenso vergebens wie stuckverzierte Vorzimmer. Anwalt Ehrenberg bedeutet Recht eben noch mehr als Rechnung. Solche Menschen faszinieren den Schauspieler Dieter Pfaff. Deswegen antwortet er auf die Frage, was denn so reizvoll daran ist, einen Anwalt zu spielen, dass es nicht der Beruf sei, der den Reiz einer Rolle ausmacht. Ihn würden eher Typen beschäftigen, die sich bis zur Selbstaufgabe für

andere einsetzen und dabei das eigene Wohl aus den Augen verlieren. Diesen Charakterzug trägt auch Anwalt Ehrenberg.

Dieter Pfaff und der Drehbuchautor Thorsten Näter haben lange an der Figur des Rechtsanwalts Ehrenberg gearbeitet. Ursprünglich sollte es ein Richter sein, der sich um die Belange der kleinen Leute kümmert. Jedoch sei die Rolle eines Richters „optisch nicht so interessant gewesen“, so Pfaff. Damit meint er die fernsehtaugliche Verwertbarkeit des Richterjobs. Hier hätten Bilder aus Gerichtssälen die Szenerie bestimmt und außerhalb des Gerichtssaales seien die Möglichkeiten eines Richters dann doch sehr begrenzt. So wurde aus dem Richter dann der Rechtsanwalt Gregor Ehrenberg.

Auf der Website zur Serie steht, dass Anwalt Ehrenberg *„einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn hat, bei dessen Durchsetzung er manchmal auch rücksichtslos sein kann. Es gefällt ihm, sich einzumischen. Er tritt gern ein, ohne anzuklopfen und freut sich, wenn er Gegner auf dem falschen Fuß erwischt. Und er liebt es, gegen die Form zu verstoßen“*. Muss so ein Rechtsanwalt sein, unbequem, ein Querkopf? Ein Anwalt muss streitbar sein, sagt Ehrenbergs

Darsteller. In der Funktion eines Moderators sieht er Rechtsanwälte auf keinen Fall. Der Anwalt ist und bleibt nun mal Parteivertreter und für seine Partei sollte ein Anwalt auch kämpfen. Gleichwohl bemüht sich Anwalt Ehrenberg, die Gerichte so wenig wie möglich zu beanspruchen. Wenn ein Streit erst gar nicht vor den Richter kommt, hat der Anwalt seinen Job gut gemacht. So sieht das auch der Schauspieler Dieter Pfaff.

Das Team in der Film-Kanzlei hat jetzt alles für die ersten Büroaufnahmen des Tages vorbereitet. Nachdem die Szene mit dem summenden und von der Polizei überraschten Ehrenberg im Kasten ist, zieht eine dampfende Kaffeetasse die Aufmerksamkeit des Filmteams auf sich. Eine Sequenz von eben dieser dampfenden Tasse wird benötigt. Es braucht drei bis vier Anläufe, bis Regisseur und Kameramann zufrieden sind.

Für diese Szene werden Schauspieler und Filmteam keinen anwaltlichen Berater benötigt haben. Auf alles andere, was in der Serie einen juristischen Bezug hat, wirft aber ein echter Jurist noch einmal einen prüfenden Blick. Ein fachkundiger Rechtsanwalt steht sowohl Schauspielern als auch Buchautoren und Regisseuren für Fragen zur Verfügung, versichert eine Redakteurin des Norddeutschen Rundfunks, der die Dreharbeiten für die ARD betreut. Nach eigenem Bekunden hat Hauptdarsteller Pfaff einige Anwälte in seinem Freundeskreis. Mit denen hat er in Vorbereitung auf die Rolle ebenfalls gesprochen. Bisher hat ihnen seine Darstellung des Anwalts Ehrenberg gefallen, so Pfaff.

Auf die abschließende Frage, ob ein Darsteller eines Serienanwalts eigentlich ein Vorbild für seine Rolle hat, nennt Dieter Pfaff sofort Charles Laughton, der den Strafverteidiger Sir Wilfrid Robarts in „Zeugin der Anklage“ gespielt hat. Nach ein paar Sätzen fällt ihm auch noch Manfred Krug als „Liebling Kreuzberg“ ein. Neuere juristische Serienhelden oder gar Gesichter aus den unsäglichen Gerichtsshows fallen bei ihm gnadenlos durch. Dass es auch bei letzteren nicht um die realitätsnahe Darstellung juristischer Berufe geht, ist

dem Schauspieler Dieter Pfaff durchaus bewusst. Jedoch würde man einen Rechtsanwalt Gregor Ehrenberg nie in einem der krawalligen Nachmittagsgerichte sehen.

Die neuen Folgen von „Der Dicke“ laufen ab Herbst 2007 immer dienstags um 20.15 Uhr in der ARD. Wer wissen will, ob Anwalt Ehrenberg tatsächlich Verbotenes in seinem Keller anbaut, sollte sich diesen Termin schon mal vormerken.

Eike Böttcher

Leserbriefe

Zu dem Beitrag von RiAG Wolfgang Leimkühler „Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ auf Seite 42 des Januar/Februar-Heftes erreichten uns zwei Leserbriefe, die wir an dieser Stelle auszugsweise abdrucken:

(...)

Die Auffassung, dass der Aufwand und die Kosten gering seien, ist leider unzutreffend. Darüber hinaus habe ich persönlich den Eindruck, dass viele Kollegen ganz bewusst nicht von Anwalt zu Anwalt zustellen. Die Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts sind ja höchstrichterlich missbilligt worden. Sie sahen in § 27 vor, dass es Standespflicht ist, bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt das zuzustellende Schriftstück entgegen zu nehmen und das mit dem Datum versehene Empfangsbekanntnis unverzüglich zu erteilen. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt war also gewissermaßen auch standesrechtlich vorgegeben. (...) Eine standesrechtliche Verpflichtung zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt gibt es heute nicht mehr. Ich habe auch den Eindruck, dass jüngeren Kollegen dies überhaupt nicht mehr vermittelt wird.

Darüber hinaus dürfte das Unterlassen der Zustellung von Anwalt zu Anwalt durchaus Kostengründe haben. Als im alten West-Berlin ein Brief noch 10 Pfennig Porto kostete, waren die Kosten der Zustellung von Anwalt zu Anwalt fi-

nanziell sicherlich kein Problem. Darüber hinaus gab es ja die gemeinsame Briefannahme für die Gerichtspost. Die Tatsache der Portokostensteigerungen, des Wegfalls der gemeinsamen Briefannahme und des Wegfalls frankierter Empfangsbekanntnisse seitens der Gerichte führt bei vielen zu der Überlegung, sich auf diese Weise hinsichtlich der Portokosten refinanzieren zu sollen und zwar dadurch, dass man die Zustellung an den Gegner nicht mehr selbst bezahlt sondern dies durch die Justiz erledigen lässt.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Kollegialität scheint bei dem Nachwuchs nicht mehr zum Ausbildungsinhalt zu gehören. Ich habe im Gegenteil den Eindruck, dass man sich nach Kräften bemüht, dem die Gegenpartei vertretenden Kollegen das Leben so schwer wie möglich zu machen. Man könnte ja den Schriftsatz, den man pünktlich zur vom Gericht gesetzten Frist einreicht, dem Kollegen von Anwalt zu Anwalt zustellen. Dies tut man bewusst nicht, damit der Kollege diesen Schriftsatz so spät wie möglich erhält und keine Chance mehr hat, hierauf noch zu erwidern. Das führt bei manchen Kollegen zu der Reaktion, ihrerseits nur noch an denjenigen von Anwalt zu Anwalt zuzustellen, der das umgekehrt auch tut.

Über alle diese Dinge, über die man „o tempora o mores“ streiten oder klagen kann, sind die Ausführungen von Richter am Amtsgericht Leimkühler wieder einmal ein Beleg dafür, wie wenig leider die Richterschaft von den tatsächlichen Abläufen in einem Anwaltsbüro weiß.

*Rechtsanwältin
Barbara Saß-Vieheweger*

(...)

So begrüßenswert die von Herrn Richter Wolfgang Leimkühler entwickelten Gedanken zur Verfahrensabkürzung grundsätzlich auch sind, dürften sie aber kaum zu dem eigentlich angestrebten Ziel, sondern vielmehr zu einer zusätzlichen - auch finanziellen - Belastung der Anwaltschaft führen.

(...)

Abgesehen davon ist nicht so recht einzusehen, warum die Anwaltschaft hier zusätzlich insbesondere finanziell belastet werden soll. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist für die Kanzlei mit einem zusätzlich Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Die Kosten sind aber bereits durch die Gerichtskosten bezahlt worden.

Wir haben bereits hingenommen, dass wir die Empfangsbekanntnisse auf unsere Kosten an das Gericht zurücksenden. Im Verkehr von Anwalt zu Anwalt geht das nicht. Neben den zusätzlichen Portokosten für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt muss noch ein vorfrankiertes EB beigelegt werden. Den Empfang per Fax zu bestätigen, kann ich von dem Kollegen nicht verlangen.

Das Landgericht Potsdam geht inzwischen soweit, wobei es sich auf § 174 ZPO stützt, dass die gegenseitigen Schriftsätze der Parteien in beglaubigter und einfacher Ausfertigung nebst Anlagen ausschließlich per Fax der anderen Partei zugestellt werden.

In den meisten Kanzleien existiert nur ein Faxgerät, welches dann durch den Umfang der Sendungen blockiert ist. Dass dabei auch unser Papier verbraucht wird, sei nur am Rande erwähnt. Es ist aber dann kaum noch möglich, eigene faxwertige Sendungen abzusetzen.

Das Landgericht Potsdam ist dann selbst auch erst nach langwierigen Bemühungen - die auch wieder den Geschäftsbetrieb in der eigenen Kanzlei behindern - zu erreichen, weil es selbst gerade eine 25-seitige Sendung an einen Kollegen übermittelt.

(...)

Tatsächlich dürfte aber zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, wenn in den dafür geeigneten Fällen einfach das Telefon als bewährtes Kommunikationsmittel genutzt wird und man sich nicht scheut, ggf. auch den Bürovorsteherinnen und Geschäftsstellenmitarbeiterinnen den Austausch der notwendigen Informationen anzuvertrauen. Meist sind es nämlich gerade diese Mitarbeiter, die

das Problem sowieso umzusetzen haben. Hier reicht dann jeweils ein handschriftlicher Aktenvermerk.(...)

Das setzt aber voraus, dass nicht nur die Geschäftsstellen der Gerichte wenigstens zu den üblichen Bürozeiten (damit meine ich nicht die Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr) besetzt sind und Telefonate dort auch angenommen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Verkürzung der Verfahrensdauer sehe ich in einer effektiveren Ausnutzung der offensichtlich sehr beschränkten Verhandlungstage. Mit Erstaunen erlebe ich nicht nur Amtsgerichte außerhalb Berlins, in denen die erste Verhandlungsstunde auf 8.00 Uhr und die letzte auf 16.00 Uhr angesetzt wird. Da lässt sich auch bei einem Sitzungstag pro Woche einiges wegschaffen.

*Rechtsanwalt Ekkehard Kaul,
Berlin-Karow*

Judex non calculat

Die Parteien streiten um die Anzahl der Wochenenden, an denen der Kindesvater Umgang mit seinen Kindern hat. Der KV besteht auf 14-tägigem Umgangsrecht, die Kindesmutter will den Umgang nur alle drei Wochen gewähren, damit auch ihre Eltern die Kinder häufiger sehen können. Der Kindesvater ist bereit, im Vergleichswege auf zwei Wochenenden pro Jahr zu verzichten, die Kindesmutter verlangt, dass er mindestens auf 4 Wochenenden verzichten soll. Der 2te Senat des OLG Brandenburg (dessen Richter man übrigens für ihre geduldige und zielgerichtete Verhandlungsführung in Umgangsrechtsangelegenheiten nur loben kann) macht den Vorschlag: „Umgangsrecht jedes erste und dritte Wochenende im Monat, (Stichtag ist jeweils Freitag).“

Der Vertreter des Kindesvaters bespricht den Vorschlag mit seinem Mandanten:

„Das Jahr hat 52 Wochen, alle 14 Tage Umgang macht 26 Wochenenden; der Vorschlag des Gerichts führt zu 2 mal 12 Umgangswochenenden, also 24, somit genau zu unserem Vergleichsangebot.“

Die Vertreterin der Kindesmutter argumentiert gegenüber ihrer Mandantin: „Wir gewinnen so viele Wochenenden im Jahr, so oft ein Monat 5 Freitage hat, das ist 2007 4 mal der Fall, 2008 5 mal, also mehr als wir vergleichsweise verlangsamt haben.“

Beide Parteien schließen hoch zufrieden den Vergleich, schließlich glaubt jeder „gewonnen“ zu haben.

Aber welche/r Anwalt/Anwältin hat richtig gerechnet? Oder beide?

*KaJo Frings,
Fachanwalt für Familienrecht*

Büro & Wirtschaft

Verkehrsrecht

MPU – Die Fahreignungsbegutachtung

von Ass. jur. Birte Henning

Um die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) für auffällig gewordene Kraftfahrer ranken sich viele Stammtischgeschichten. Auch Anwälte haben meist nur schemenhafte Vorstellungen von dem, was auf die Mandanten zukommt.

Warum existiert überhaupt eine Fahreignungsbegutachtung? Es geht in der MPU darum, die von der Fahrerlaubnisbehörde geltend gemachten Zweifel an der Fahreignung auszuräumen. Die Zweifel gründen überwiegend auf Alkohol-Auffälligkeiten, aber auch Drogen-



konsum und verkehrs- oder strafrechtlichen Verstößen. Der schlechte Ruf, welcher der MPU dabei im allgemeinen vorseit, ist wohl darauf zurückzuführen, dass Betroffene, die ein negatives Gutachten erhalten, natürlich eher ihrem Ärger darüber „Luft machen“ als Betroffene mit einem für sie zufriedenstellenden Ergebnis. So entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den in die Öffentlichkeit gelangenden Informationen von Erfahrungsträgern und den tatsächlichen Resultaten.

Viele Betroffene empfinden die MPU als zusätzliche Strafe zum ohnehin schon „ärgerlichen“ Führerscheinverlust und begreifen sie nicht als die Chance, die sie eigentlich darstellt. In Finnland beispielsweise ist eine Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach einer zweiten Alkoholfahrt oft gar nicht mehr möglich. Auch hat die Begutachtung nichts gemein mit einem „Idiotentest.“ Diese Begrifflichkeit ist ein Überbleibsel aus den 50ziger und 60ziger Jahren, als Fahranfänger, die mehrfach durch die theoretische und praktische Fahrprüfung fielen, auf ihre Fahreignung hin begutachtet wurden, da man intellektuelle Defizite vermutete.

Die MPU läuft heute folgendermaßen ab:

Der Mandant füllt anfangs einen Fragebogen aus. Hier werden unter anderem Fragen aus den Bereichen Familie, Beruf und Gesundheit behandelt. Je nach Fragestellung der Fahrerlaubnisbehörde wird auch nach Alkohol- oder Drogenkonsumgewohnheiten gefragt. Danach folgen ein Reaktionstest, bei dem Konzentration und Aufmerksamkeit getestet werden, eine medizinische Untersuchung durch einen Arzt und ein Gespräch mit einem Diplom-Psychologen.

Eine Begutachtungsstelle in Berlin, die PIMA, bietet ihren Kunden darüber hinaus die Möglichkeit, das vom psychologischen Gutachter mitgeschriebene Untersuchungsgespräch im Anschluss daran in Ruhe zu lesen und zu prüfen. Das hat den großen Vorteil, dass der Mandant seine Aussagen nochmals gründlich durchgehen kann, ob die Angaben vollständig und richtig wiedergegeben sind und bei Bedarf Fragen stel-

len kann. Zum Abschluss der Untersuchung erhält der Mandant eine Sachstandsmitteilung zum vorläufigen Ergebnis.

Übrigens: Die Gebühr für eine MPU ist immer abhängig von der Fragestellung, und richtet sich nach einer verbindlich vorgeschriebenen Gebührenordnung.

Eine in diesem Zusammenhang oft gestellte Frage ist auch die nach der Vorbereitung auf eine MPU. Welche Maßnahmen im einzelnen geboten sind (z.B. verkehrspsychologische Einzeltherapie oder Gruppenmaßnahmen, Selbsthilfegruppen, Abstinenznachweise), ist von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Hilfe bieten hier einige Begutachtungsstellen in Form von kostenpflichtigen Einzelberatungsgesprächen, in denen die Betroffenen Empfehlungen erhalten, was sie selbst für ein positives Ergebnis tun können. Bei der PIMA GmbH wird die Einzelberatung von erfahrenen MPU-Gutachtern durchgeführt, denn diese wissen aus eigener Tätigkeit genau, worauf es ankommt und kennen die verbindlichen Kriterien und Leitlinien, die erfüllt sein müssen.

Wie entscheidend diese Maßnahmen sind, wird besonders deutlich bei BTM-Fragestellungen. Bei bestimmten Konsumgewohnheiten ist zum Beispiel vom Betroffenen ein forensisch gesicherter Nachweis der Drogenabstinenz über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr erforderlich. Dies gewährleistet nur die Teilnahme an einem Drogenkontrollprogramm oder auch eine Haaranalyse. Ein Mandant mit entsprechender BTM-Vergangenheit ohne diese Nachweise hat schlechte Karten für eine positive Prognose. Daher sind eine gezielte Information und Beratung im Vorfeld unabdingbar.

Zur Aufklärung dienen ebenfalls die kostenlosen Infoabende, bei denen sich Mandanten anonym und unverbindlich im Gespräch mit MPU-Gutachtern ein genaues Bild von der Fahreignungsuntersuchung machen können. So werden Ängste abgebaut und der Betroffene geht weniger emotional belastet zur Untersuchung. Ein guter Rat an die Mandanten ist daher sicherlich, sich bei den Fachleuten in einer Begutachtungsstelle

für Fahreignung umfassend zu informieren. Somit erhält der Mandant die Möglichkeit, alle notwendigen Voraussetzungen frühzeitig zu erfahren, so dass er gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen rechtzeitig beginnen und vor eine MPU auch abschließen kann.

*Die Autorin ist
Verwaltungsleiterin der PIMA GmbH*

Bücher

Schönke/ Schröder

Strafgesetzbuch

27., neu bearbeitete Auflage 2006. XXXIII, 2882 S. In Leinen, 154 €
C. H. Beck ISBN 3-406-51729-3

Der Schönke/ Schröder ist nun in seiner 27. Auflage erschienen, in der er insgesamt 29 Änderungsgesetze berücksichtigt hat. Zu nennen sind unter anderem die Regelungen über die nachträgliche Sicherungsverwahrung, das Prostitutionsgesetz sowie der Bereich des Menschenhandels und das Anti-Graffiti-Gesetz.

Der Kommentar bewahrt dabei seine Stellung als zweites Standardwerk neben dem Tröndle/ Fischer in der Arbeit des Praktikers. Seine Stärke kommt gerade dann zum Vorschein, wenn es darum geht, nicht mehr alltägliche oder kompliziertere Rechtsfragen zu klären, ohne dabei einen Großkommentar zu Rate zu ziehen - sei es aus Mangel an Zeit oder Verfügbarkeit des selbigen.

Dabei handelt es sich um ein uneingeschränkt für die Praxis taugliches Werk, das bei aller Berücksichtigung der Lehre nie die in der Rechtsprechung entscheidenden Punkte vernachlässigt und einem so in der täglichen Arbeit gute Dienste leistet.

Andreas Pritzel

Stilvoll arbeiten in Mitte – optimale Verkehrsanbindung !

Direkt am S-Bhf. Oranienburger Straße: Zwei helle und moderne Räume (**ca. 23 und 26 qm**), auch einzeln zu vermieten. **Idealer Schnitt.** Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, Verkehrsgünstig, direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Mitbenutzung des Kopierers möglich. Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de

Anwalts- u. Notariatskanzlei (2 Notare)

sucht Kolleginnen und Kollegen für eine **Außensozietät oder Bürogemeinschaft** in repräsentativen Räumen in unmittelbarer Nähe zur Gedächtniskirche. Auf Wunsch Direktvertrag mit dem Vermieter (keine Untermiete).

Tel.: (030) 88 56 57-0 oder schriftl. an
RAin u. Notarin Frenken o. RA Dr. Brockmann,
Fax (030) 88 56 57 99

Erfahrener Rechtsanwalt aus westlichem Stadtbezirk hat Interesse an **Übernahme einer Rechtsanwaltskanzlei** (auch zur Abwicklung). Tel.: (030) 889 27 285, Fax: (030) 889 27 286, Mobil: 0173 207 66 37

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) **GSM: 0162-754 71 68**
service@kampa-office.de

Langjährig eingeführte Anwaltskanzlei in Brandenburg an der Havel **bietet Möglichkeit zur freien Mitarbeit.** Unsere Schwerpunkte liegen im Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und verbundenen Bereichen. Wir erwarten einen jungen Kollegen oder Kollegin mit Interesse auf diesen Feldern und ggf. auch ersten Erfahrungen. Ein Einstieg in die Kanzlei ist möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen **Anwälte** (m/w) mit Spezialisierung/Fachanwaltschaft, **Notar** (m/w) und **StB** (m/w) zum Aufbau eines leistungsstarken und gut organisierten Büros in zentraler Lage Berlins. Neben fachlicher Qualifikation und Einsatzbereitschaft setzen wir soziale Kompetenz sowie eine moderne Denk- und Handlungsweise voraus.

Anfragen behandeln wir absolut vertraulich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Sie sind **Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht** oder haben **eine Kanzlei mit arbeitsrechtlichen Mandaten?**

Rechtsanwältin, Notarvertreterin mit Berufserfahrung sowie Urlaubsvertretungserfahrung, hoher fachlicher Qualifikation, außergewöhnlicher Einsatzbereitschaft und **erfolgreich abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht** übernimmt Ihre Urlaubs- u. Krankheitsvertretung und/oder unterstützt Sie zwecks Erlangung des Fachanwaltstitels.

Tel.: (030) 824 07 830

Rechtssichere Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren

(außergerichtl. Einigungsversuch nach § 305 InsO)

Bankkauffrau unterstützt Ihre Kanzlei!

Kontakt: Kerstin Löhnert, Tel. 030-84 72 33 88 o. 0172-384 2569
mail: loehnert@t-online.de

ROGGELIN WITT WURM DIECKERT

Wir sind eine überregionale Sozietät, die sich u. a. auf die rechtliche Betreuung von Bau- und Immobilienprojekten spezialisiert hat. Für unser Berliner Büro suchen wir kurzfristig eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

der/die bereits über Berufserfahrung verfügt. Kenntnisse des Baurechts, jedenfalls aber eine wirtschaftsrechtliche Ausprägung wären wünschenswert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
www.rwwd.de

Anwaltsnotar in stilvollen Altbauräumen (Nichtraucherbüro) direkt am **Kurfürstendamm** bietet RA'in/RA mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm oder STB'in/STB/WP **Kanzleigemeinschaft** bei fairer Kostenteilung zum beiderseitigen beruflichen und wirtschaftlichen Vorteil. Gedankenaustausch, wechselseitige Vertretung und eventuell gemeinsame Außendarstellung sind erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

Spezialisierter Kollege (Fachbuchautor, Dozent) hilft weiter mit Beratung, Gutachten oder Vertretung.

RA/FA für Versicherungsrecht J. Cornelius-Winkler,
Tel. (030) 278 939-480

Anwaltskanzlei in Berlin-Mitte bietet preisgünstig Büroraum in Bürogemeinschaft.

Telefon (030) 782 30 86

Überlastet?

Anwältin, rechtsgebietsmäßig weit gefächert aufgestellt, bietet Kollegen unkonventionell, günstig und flexibel Zuarbeit (Spitzenabbau, Recherche-, Aufbereitungsarbeit) oder sonstige fallbezogene freie Mitarbeit und Urlaubsvertretung an.
Tel.: 0160-96 70 19 44

Verkehrs- und versicherungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet

1 Rechtsanwaltszimmer (ca. 30 qm)

nebst anteiliger Sekretariatsfläche (ca. 21 qm) sowie anteilige Gemeinschaftsflächen (ca. 17 qm) zum 1.7.2007 in Bürogemeinschaft. Das Büro befindet sich in einem schönen Stuckaltbau in der Meinekestr. 13, in Berlin-Wilmersdorf. Die derzeitige Wammiete beträgt rund 1.410,90 EUR.

Weitere Infos können der Homepage der Kanzlei entnommen werden.

Bitte auf der Homepage www.ra-samimi.de den Button „GB“ anklicken, Benutzername: „besucher“, Kennwort: „besucher“ eingeben. RA-Büro Samimi, Tel. (030) 886 03 03.

Rechtsanwaltskanzlei in Zossen bei Berlin sucht

Rechtsanwalt/Rechtanwältin

für die Erweiterung des zivil- und verwaltungsrechtlichen Dezernats.

Nähere Angaben finden Sie unter www.sobczak-partner.de

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an Sobczak & Partner, Bahnhofstr. 8, 15806 Zossen oder per E-Mail an post@sobczak-partner.de

NOTARVERTRETUNG NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Voll eingerichtetes

Anwaltsbüro

in zentraler und verkehrsgünstig Lage (Kurt-Schumacher-Platz, U-Bahn, drei Buslinien), **ca. 100 m², KM 7,- €/m²** von Privat zu vermieten; Konferenzraum/Rezeption und Telefonzentrale zur Mitbenutzung vorhanden, dsgl. eigener PKW-Abstellplatz auf eigenem Grundstück. Im gleichen Haus steht auch eine **3 Zimmer-Wohnung** mit moderner Einbauküche (Kühl-/Gefrierschrank, Geschirrspüler), **ca. 110 m², KM 7,- €/m²**, durchgehend mit neuem Parkett ausgestattet, zur Verfügung, nähere Infos unter **Telefon: 030/496 30 24**

Bürogemeinschaft am Botanischen Garten,

tätig auf den Gebieten: ArbeitsR, BauR, MietR, ReiseR, StrafR, VerkehrsR, allg. ZivilR, und FamilienR,

bietet Kollegen oder Kollegin Büroraum!

Repräsentative Kanzleiräume in sehr guter und verkehrsgünstiger Lage werden geboten. Eine entsprechende technische und personelle Infrastruktur ist vorhanden.

Weitere Informationen und **Kontakt** unter www.berlin-rechtsanwalt.com oder **Tel. (030) 84 17 40-0**

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine – auch international – wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Kapitalanlage- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Martin Dürr, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 447-0, Mail: duerr@bdhsw.de

Rechtsanwältin (37),

8 Jahre Berufserfahrung im **Mietrecht**, sucht aus ungekündigter Position neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Immobilien- und wirtschaftsrechtlich geprägte Kanzlei am Potsdamer Platz bietet **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Räumen. Gemeinsame Außerdarstellung wird gewünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA und Notar, Dr. LL.M., Wirtschaftsrecht, **sucht Notariat** zur Verstärkung und/oder Fortführung bzw. Anwaltskanzlei mit Interesse am Aufbau und Entwicklung eines Notariats.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird zum 01.01.2007 ein Büroraum für Anwältin oder Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Zur **Gründung einer Bürogemeinschaft**

in **Schöneberg** werden 1-2 KollegInnen gerne mit Erfahrung im Arbeits-, Familien-, Erb- und/oder Gesellschaftsrecht gesucht. Es besteht Interesse an gegenseitigem fachlichen Austausch und an der gemeinsamen Nutzung von Personal und technischen Geräten. Geeignete Räume in zentraler Lage vorhanden. **Tel. 0160 / 15 88 332**

Wir bieten den **Kauf unserer eingeführten Rechts- und Steuerberatungspraxis** in Storkow, Brandenburg, an. Durchschnittlicher Jahresumsatz 260.000,00 €

Willemer & Kollegen, Rechtsanwälte - Steuerberater,
02763 Zittau, Tel.: (03583) 777 10

Steuerberatersozietät

bietet in **Berlin-Lichterfelde Büroetage** im Souterrain, ca. 100 m² (4 Zimmer), Infrastruktur vorhanden, Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Teilgewerbliche Nutzung zu Wohnzwecken auch möglich (Warmmiete € 1 000,-).

Kontaktaufnahme unter
Tel. 030-319 80 35 60 oder knut.garber@gr-berlin.de

Steuerberatungskanzlei bietet zur Kooperation mit Anwalt (Gemeinnützigkeits-/Steuerrecht) **Büroraum**, ca. 22 qm, Parkett, hell & ruhig, AB/HP; Bln.-Friedenau. Miete VB 490 (inkl.) ab 1.5.2007 oder später.

Telefon (030) 88 77 48 38 oder www.adaquo.de

Alteingesessenes Anwalts- und Notariatsbüro (Kurfürstendamm, 4 Sozien, angenehme Arbeitsatmosphäre) **sucht** als Ersatz für einen aus Altersgründen ausscheidenden Anwaltsnotar baldmöglichst **jüngere Kollegin oder jüngeren Kollegen mit** – ggf. bevorstehender – **Notariatszulassung** und ausgeprägtem Interesse an der Notariatstätigkeit. Wir streben nach anfänglicher Bürogemeinschaft die Aufnahme in die bestehende Sozietät an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nollendorfplatz, ruhig, hell, Altbau, Flügeltüren, Parkett, sonniger Garten

Gut eingeführte zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät bietet RA/in großzügige 36 m² und 27 m² (auch zusammen) zur Untermiete (300 € bzw. 380 € warm), Bürogemeinschaft erwünscht, Sozietät möglich. Telefon (030) 7871 4117

Rechtsanwalt mit TSP Immobilienrecht und repräsentativem Büro in Kudammnähe **sucht junge(n) engagierte(n) Kollegin/en** mit eigenem Mandantenstamm und zwecks freier Mitarbeit im Immobilienrecht. Bürogemeinschaft und ggf. Kanzleierweiterung erwünscht.

Infos unter Tel.: (030) 882 64 81

Wir suchen **Rechtsanwalt (m/w)** für befristete Teilzeit-tätigkeit in den Bereichen Familienrecht mit hoher Qualifikation (Absolvierung des FA-Lehrgangs) und Berufserfahrung.

Schriftliche Bewerbungen bitte an:

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Frost,
Wollankstr. 134, 13187 Berlin, e-mail: buero@recht4u.de

City West – Bundesallee / U-Bhf. Spichernstr.

Wir bieten 2 verbundene Büroräume – ca. 25 m², 400,00 €, und 15 m², 240,00 € warm, m. Stuck, Aufzug – in repräsentativem Jugendstil-Altbau mit Anschluss an Kanzleinfrastruktur. Zusammenarbeit erwünscht, aber nicht Bedingung.

Dr. Yersin, v. Albert-Muhr, Lofing, Anwaltskooperation,
Tel.: 213 70 54, E-Mail: mail@yersin-anwaltskooperation.de

1 günstiger Raum (18 qm) in RA-Bürogemeinschaft frei (Kastanienallee in Mitte, Höhe Zionskirche) für nette/n RA/RA'in oder StB/StB'in. Besprechungsraum / Sekretariatsplatz + Telekommunikation vorhanden.

Tel.: (030) 44 03 89 73 oder 0170 550 19 57

Gelernte, einsatzfreudige und qualifizierte ReNo

sucht netten, neuen Wirkungskreis in Festanstellung, Vollzeit. Habe ich Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie mich bitte an!
Christiane Breiter, Tel.: (030) 381 11 39

Assessorin, beide Examen mit Schwerpunkt Steuer- und Gesellschaftsrecht (7,02 und 6,06 Punkte), Stationsnoten Finanzgericht Berlin (13 Punkte) FA für Körperschaften II (12 Punkte), RA und Notar (14 Punkte), derzeitige Nebenbeteiligung bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, **sucht** ab sofort **Anstellung zur Vollzeit** in einer Rechtsanwaltskanzlei im Raum Berlin oder zum Oktober 2007 **Bürogemeinschaft** in einem jungen Team.

Kontakt unter: beatebahnweg@aol.com oder
030/361 5094, mobil 0175/163 4494

Öffentliches Baurecht oder Vergaberecht

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit vorgenannter Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm zunächst in Bürogemeinschaft und bei Bewährung zur Anstellung oder Erweiterung der Sozietät. Wir sind eine Kanzlei mit 15 Berufsträgern in zentraler Toplage in **Berlin**, bei der fünf Rechtsanwälte im privaten Baurecht tätig sind.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Stilvolle Anwalts- und Notariatskanzlei nahe Kurfürstendamm bietet **Büro ca. 26 qm** und Mitbenutzung der Infrastruktur.

Tel.: (030) 32 79 54-0

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Vergaberecht und privates Baurecht

Als Spezialkanzlei sind wir überwiegend beratend in den Bereichen Immobilien-, Bau- und Vergaberecht für Großunternehmen, Banken sowie Länder und Gemeinden tätig. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich ÖPNV und SPNV.

Wir bieten im Angestelltenverhältnis die eigenständige Arbeit an interessanten Großmandaten, in die wir Sie sorgfältig einführen. Weiter bieten wir regelmäßige Fortbildungen, einen freundlichen Umgang und eine realistische Partnerperspektive.

Sie sollten über Berufserfahrung sowie mindestens vollbefriedigende Examina verfügen und Freude an hoch qualifizierter Beratung haben.

SCHUMANN RECHTSANWÄLTE NOTARE,
Dr. Thomas Stockmann,
Schumannstraße 5, 10117 Berlin-Mitte,
thomas.stockmann@schumann-law.de;
www.schumann-law.de

TEAMPLAYER GESUCHT!

Als Anwalt /Anwältin verfügen Sie, neben der richtigen "Einstellung", über ein überdurchschnittliches KNOW HOW in den Bereichen:

**ZPO/ZVG; BGB/Mietrecht/ZwangsverwalterVO;
InsO/ AnfechtungsG; Bank-/Immobilienrecht;**

Auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit freut sich:
SHS Schuldner helfen Schuldner Beteiligungsgesellschaft mbH
e-mail: info@schlussmitschulden.de Tel.: 030-88 709 155 FAX: 030-88 709 852

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen bei dem Amtsgericht Köpenick

übernimmt Rechtsanwalt Jens Koriath

Fürstenwalder Damm 426 Telefon: (030) 65 01 78 50
 12587 Berlin Telefax: (030) 65 01 78 51

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe/StB Mertin PartG Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Ansprechpartner Fax 040 - 22 74 72 - 70
RA Oliver Herbst
 Hartwicusstraße 3 contact@kanzlei-mertin.de
 22087 Hamburg www.kanzlei-mertin.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
 sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
 Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
 14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte**
 für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau-
 u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-,
 Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats
 Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
 Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
 Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
 www.kanzlei-homann-uhde.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
 und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
 Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
 80538 München mail: kanzlei@cllb.de
 www.cllb.de

Terminsvertretung

beim Amtsgericht Tiergarten

Rechtsanwältin von Herman
 Turmstraße 24, 10559 Berlin (Moabit)
 Tel.: 394 15 24, Fax: 394 23 24

kbz. *Rechtsanwälte Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
 in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
 15230 **Frankfurt (Oder)**
 FON 0335-56607-0
 buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
 14467 **Potsdam**
 FON 0331-505897-0
 buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
 15890 **Eisenhüttenstadt**
 FON 03364-452552
 buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
 15517 **Fürstenwalde**
 FON 03361-7765-0
 buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
 16269 **Wriezen**
 FON 033456-71466
 buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“
 SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG
 UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.